

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll der Rechtsbereinigung im Steuerrecht dienen.

- Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es erforderlich, neue Regelungen zur Berücksichtigung zwangsläufiger Aufwendungen berufstätiger Alleinerziehender für die Betreuung ihrer Kinder zu schaffen.
- Die Rechtsentwicklung im Datenschutz erfordert die Überprüfung der Regelungen über Kontrollmitteilungen und Steuererklärungen.
- Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Regelungen einer EG-Richtlinie über die steuerliche Amtshilfe in innerstaatliches Recht zu überführen.
- Im übrigen sind weitere Schritte zur Vereinfachung und Verbesserung des Besteuerungsverfahrens geboten.

B. Lösung

Die verfassungsrechtlich gebotene Änderung des Einkommensteuerrechts sieht für Alleinerziehende den Abzug der wegen der Erwerbstätigkeit entstandenen Betreuungsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung vor (Artikel 8, § 33c EStG). — Anforderungen des Datenschutzes werden durch die Schaffung einer Ermächtigung für eine Rechtsverordnung über Kontrollmitteilungen (§ 93a AO) sowie durch die Regelung des Abrufs steuerlicher Daten im automatisierten Verfahren berücksichtigt (§ 30 AO). — Die Übernahme der EG-Amtshilfe-Richtlinie wird durch ein besonderes EG-Amtshilfegesetz bewirkt (Artikel 2). — Der Rechtsbereinigung dienen im übrigen insbesondere die Aufhebung und Änderung von mehr als 100 Einzelvorschriften. Die Bundesregierung setzt damit ihre Bemühungen um Steuervereinfachung fort.

C. Alternativen

Im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfs sind zahlreiche weitere Vorschläge zur Änderung des Steuerrechts erörtert worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß alle mit Einnahmeverlusten oder mit erhöhten Personalaufwendungen verbundenen Vorhaben hinter dem vorrangigen Ziel der Haushaltskonsolidierung zurücktreten müssen.

D. Kosten

Die Regelungen über die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Alleinerziehenden führen zur laufenden Verminderung der Steuereinnahmen um jährlich ca. 100 Mio. DM und — wegen der Rückwirkung — um einmalig ca. 150 Mio. DM. Die Auswirkungen der übrigen Regelungen halten sich im Rahmen des bisherigen Rechts.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ste 134/84

Bonn, den 19. Juni 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985

- Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 2 Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (EG-Amtshilfe-Gesetz)
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung der Kleinbetragsverordnung
- Artikel 5 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 6 Bereinigung wegen Nichtigerklärung des Staatshaftungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder
- Artikel 14 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 15 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 17 Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken
- Artikel 18 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 19 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 20 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 21 Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes
- Artikel 23 Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 24 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
- Artikel 25 Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 26 Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes
- Artikel 27 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz
- Artikel 28 Aufhebung der Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren
- Artikel 30 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
- Artikel 33 Änderung der Brennereiordnung
- Artikel 34 Änderung des Biersteuergesetzes
- Artikel 35 Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 36 Berlin-Klausel
- Artikel 37 Inkrafttreten

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Behörden, Finanzbehörden

(1) Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden:

1. der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden als oberste Behörden,
 2. die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und das Bundesamt für Finanzen als Bundesoberbehörden,
 3. Rechenzentren als Landesoberbehörden,
 4. die Oberfinanzdirektionen und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin als Mittelbehörden und
 5. die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen, die Zollfahndungsämter, die Finanzämter und die besonderen Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden.“
2. In § 19 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden am Ende der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder Daten, die für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind, im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen.“
 - b) In Absatz 4 werden nach den Worten „erlangten Kenntnisse“ die Worte „oder der

automatisierte Abruf von Daten, die für eines der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind,“ eingefügt, in Nummer 1, 2 und 4 jeweils das Wort „sie“ durch das Wort „es“ und in Nummer 5 die Worte „für sie“ durch das Wort „dafür“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zur Wahrung des Steuergeheimnisses im automatisierten Besteuerungsverfahren bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten zu treffen sind. Insbesondere trifft er nähere Regelungen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind, sowie über die zur Wahrung des Steuergeheimnisses erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.“

4. In § 69 am Ende des Satzes 1 werden das Wort „werden“ und der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„oder soweit infolgedessen Steuervergünstigungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.“

5. § 88 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; sie kann insbesondere zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten angemessene Fristen setzen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.“

6. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Um sicherzustellen, daß Steuern nicht verkürzt oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden und Rundfunkanstalten allgemeine Mitteilungspflichten auferlegen. Sie kann bestimmen,

daß der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen sind

1. Zahlungen

- a) für empfangene Lieferungen und Leistungen, soweit nicht durch Überweisung auf ein Geschäftskonto gezahlt wird,
- b) für Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch Wehrbereichsverwaltungen und Ämter für Verteidigungslasten,
- c) für Honorare an freiberuflich tätige Mitarbeiter der Rundfunkanstalten,
- d) für Vergütungen an Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer sowie für sonstige Vergütungen, wenn nicht die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen freiberuflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Vergütungsempfängers erbracht wird,
- e) für Filmförderungsmaßnahmen;

2. die Vergabe von Bauaufträgen;

3. Verwaltungsakte, soweit

- a) der Verwaltungsakt Voraussetzung für eine steuerliche Vergünstigung, ihre Versagung oder ihren Wegfall ist,
- b) der Betroffene durch Erlaubnisse oder Genehmigungen die Möglichkeit zur Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen erhält oder
- c) Geldbußen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung festgesetzt werden;

4. Angaben folgender Art:

- a) Anhaltspunkte für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung,
- b) die Erteilung einer Baugenehmigung, die Gebrauchsabnahme und den Abbruch von Gebäuden,
- c) rechtskräftige Bebauungspläne und Flächennutzungspläne,
- d) Änderungen im Grundbesitzkataster,
- e) Angaben aus den Kaufpreiskarteien,
- f) Wegfall von Wohnungsbesetzungsrechten.

(2) In der Rechtsverordnung sind die mitteilende Stelle, die Verpflichtung zur Unterrichtung des Betroffenen, die für die Entgegennahme der Mitteilung zuständige Finanzbehörde und die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen sowie der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden.

(3) Schuldenverwaltungen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, Berufskammern und Versicherungsunternehmen sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

(4) Einem Zuwendungsempfänger (§ 14 Haushaltsgrundsätzegesetz) kann mit dem Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag für steuerliche Zwecke die Pflicht auferlegt werden, Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d für ihn zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag eine andere Finanzbehörde für die Entgegennahme der Mitteilungen bestimmt werden.“

(4) Einem Zuwendungsempfänger (§ 14 Haushaltsgrundsätzegesetz) kann mit dem Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag für steuerliche Zwecke die Pflicht auferlegt werden, Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d für ihn zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag eine andere Finanzbehörde für die Entgegennahme der Mitteilungen bestimmt werden.“

7. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Postscheckämter“ durch das Wort „Postgiroämter“ ersetzt.

8. In § 111 Abs. 3 wird das Wort „Postscheckämter“ durch das Wort „Postgiroämter“ ersetzt.

9. In § 116 Abs. 1 werden die Worte „dem Finanzamt“ durch die Worte „der Finanzbehörde“ ersetzt.

10. § 117 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Finanzbehörden können zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Grund innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen, innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sowie des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom ... leisten.“

11. § 122 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekanntgegeben

- 1. bei einer Übermittlung im Geltungsbereich dieses Gesetzes am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post,
- 2. bei einer Übermittlung an einen Beteiligten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Monat nach der Aufgabe zur Post,

außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

12. In § 123 Satz 2 werden die Worte „am siebenten Tage“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

13. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „360 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „125 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

14. § 144 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt insoweit nicht, als nach § 14 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes eine Gutschrift an die Stelle einer Rechnung tritt oder auf Grund des § 14 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes Erleichterungen gewährt werden.“

15. Dem § 150 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

16. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„§ 152

Verspätungszuschlag

(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung ist abzusehen, wenn sie nicht erforderlich ist, um den Erklärungspflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe von Steuererklärungen anzuhalten, oder wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungshelfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Bei Steueranmeldungen ist eine Prüfung nach Satz 2 nur vorzunehmen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden.

(2) Der Verspätungszuschlag darf zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Meßbetrages nicht übersteigen, er beträgt jedoch mindestens zwanzig und höchstens zehntausend Deutsche Mark.

(3) Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

(4) Der Verspätungszuschlag soll regelmäßig mit der Steuer oder dem Steuermeßbetrag festgesetzt werden. Richtet sich ein Steuerbescheid an mehrere Personen, so ist nur ein Verspä-

tungszuschlag festzusetzen, der von ihnen als Gesamtschuldnern geschuldet wird.

(5) Bei Steuererklärungen für gesondert festzustellende Besteuerungsgrundlagen gelten die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die steuerliche Auswirkung der Feststellung zu schätzen ist.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann zum Verspätungszuschlag, insbesondere über die Festsetzung im automatisierten Besteuerungsverfahren, allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese können auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abgesehen werden soll. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.“

17. § 155 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Schulden mehrere Steuerpflichtige eine Steuer als Gesamtschuldner, so können gegen sie zusammengefaßte Steuerbescheide ergehen. Mit zusammengefaßten Steuerbescheiden können Verwaltungsakte über steuerliche Nebenleistungen oder sonstige Ansprüche, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, gegen einen oder mehrere der Steuerpflichtigen verbunden werden. Das gilt auch dann, wenn die festgesetzten Steuern, steuerliche Nebenleistungen oder sonstigen Ansprüche nach dem zwischen den Steuerpflichtigen bestehenden Rechtsverhältnis nicht von allen Beteiligten zu tragen sind. Betrifft ein zusammengefaßter schriftlicher Bescheid Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird. Der Bescheid ist den Beteiligten einzeln bekanntzugeben, soweit sie dies beantragen haben oder soweit der Finanzbehörde bekannt ist, daß zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Übermittlung einer Ausfertigung an einen Beteiligten zugleich mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte ist auch in anderen Fällen zulässig, soweit die Beteiligten einverstanden sind; diese Beteiligten können nachträglich eine Ausfertigung des Bescheides verlangen.“

18. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 102 bleibt unberührt.“

19. § 165 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit ungewiß ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetre-

ten sind, kann sie vorläufig festgesetzt werden. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn ungewiß ist, ob und wann Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung (§ 2), die sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken, für die Steuerfestsetzung wirksam werden. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 kann die Steuerfestsetzung auch gegen oder ohne Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.“

20. § 167 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Steueranmeldungen gelten auch dann als rechtzeitig abgegeben, wenn sie fristgerecht bei der zuständigen Kasse eingehen. Dies gilt nicht für Zölle und Verbrauchsteuern.“

21. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Festsetzungsfrist endet spätestens, wenn seit Ablauf des Jahres, in dem die Schlußbesprechung stattgefunden hat, oder, wenn sie unterblieben ist, seit Ablauf des Jahres, in dem die letzten Ermittlungen stattgefunden haben, die in § 169 Abs. 2 genannten Fristen verstrichen sind.“
- b) In Absatz 7 werden die Worte „des Steuervergehens“ durch die Worte „der Steuerstraftat“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
„(14) Die Festsetzungsfrist für einen Steueranspruch endet nicht, soweit ein damit zusammenhängender Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 noch nicht verjährt ist (§ 228).“

22. Dem § 173 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Tatsachen oder Beweismittel, die Bedeutung erlangt haben, weil sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofs des Bundes geändert hat oder weil eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde geändert worden ist oder weil einer solchen Verwaltungsvorschrift die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofs des Bundes entgegensteht, bleiben außer Betracht.“

23. Dem § 174 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, steht der Aufhebung oder Änderung des Steuerbescheides insoweit keine Frist entgegen.“

24. § 179 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die gesonderte Feststellung wird gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich vorgenommen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen ist.“

25. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei gleichen Sachverhalten und zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Besteuerungsgrundlagen gesondert und für mehrere Personen einheitlich festgestellt werden. Dabei können insbesondere geregelt werden

1. der Gegenstand und der Umfang der gesonderten Feststellung,
2. die Voraussetzungen für das Feststellungsverfahren,
3. die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden,
4. die Bestimmung der am Feststellungsverfahren beteiligten Personen (Verfahrensbeteiligte) und der Umfang ihrer steuerlichen Pflichten und Rechte einschließlich der Vertretung Beteiligter durch andere Beteiligte,
5. die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an die Verfahrensbeteiligten und Empfangsbevollmächtigte,
6. die Zulässigkeit, der Umfang und die Durchführung von Außenprüfungen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

Durch die Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß gesonderte und einheitliche Feststellungen mit anderen gesonderten Feststellungen verbunden werden, wenn eine oder mehrere Personen an jedem der verbundenen Verfahren beteiligt sind. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn

1. nur eine der an den Einkünften beteiligten Personen mit ihren Einkünften im Geltungsbereich dieses Gesetzes einkommensteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig ist, oder

2. es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt, insbesondere weil die Höhe des festgestellten Betrages und die Aufteilung feststehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 3.

Das nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 zuständige Finanzamt kann durch Bescheid feststellen, daß eine gesonderte Feststellung nicht durchzuführen ist. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Absatz 2 und 3“ ersetzt.

26. § 181 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die gesonderte Feststellung gelten die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sinngemäß“.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung hat abzugeben, wem der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise zuzurechnen ist. Erklärungspflichtig sind insbesondere

1. in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen ist;
2. in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Unternehmer;
3. in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 3 jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den Wirtschaftsgütern, Schulden oder sonstigen Abzügen zuzurechnen ist;
4. in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 auch die in § 34 bezeichneten Personen.

Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungspflicht befreit.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5; dabei wird in dem neuen Absatz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

27. Dem § 182 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist in einem Feststellungsbescheid im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ein Be-

teiligter unrichtig bezeichnet, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenüber dem betroffenen Beteiligten berichtigt werden.“

28. § 183 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei Gesellschaften oder Gemeinschaften mit mehr als 100 Beteiligten Einzelbekanntgabe erforderlich, so sind dem Beteiligten der Gegenstand der Feststellung, die alle Gesellschafter betreffenden Besteuerungsgrundlagen, sein Anteil, die Zahl der Beteiligten und die ihn persönlich betreffenden Besteuerungsgrundlagen bekanntzugeben. Bei berechtigtem Interesse ist dem Beteiligten der gesamte Inhalt des Feststellungsbescheids mitzuteilen.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist ein Empfangsbevollmächtigter nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden, können Feststellungsbescheide ihm gegenüber auch mit Wirkung für einen in Absatz 2 Satz 1 genannten Beteiligten bekanntgegeben werden, soweit und solange dieser Beteiligte oder der Empfangsbevollmächtigte nicht widersprochen hat. Der Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(4) Wird eine wirtschaftliche Einheit Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehenden mit ihren Kindern zugerechnet und haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, so gelten für die Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert die Regelungen über zusammengefaßte Bescheide in § 155 Abs. 3 entsprechend.“

29. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sind sinngemäß anzuwenden. Ferner sind § 182 Abs. 1 und für Grundsteuermeßbescheide auch Abs. 2 und § 183 sinngemäß anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „die festgesetzten Steuermeßbeträge“ durch die Worte „den Inhalt des Steuermeßbescheids“ ersetzt.

30. § 185 wird wie folgt gefaßt:

„§ 185

Geltung der allgemeinen Vorschriften

Auf die in den Steuergesetzen vorgesehene Zerlegung von Steuermeßbeträgen sind die für

- die Steuermeßbeträge geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.“
31. § 191 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer kraft Gesetzes für einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis haftet (Haftungsschuldner), kann durch Haftungsbescheid, wer kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Vollstreckung zu dulden, kann durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Bescheide sind schriftlich zu erteilen. Soweit sich aus Satz 2 und den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt, gelten für Haftungsbescheide die Vorschriften über Steuerbescheide entsprechend.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen oder an einer solchen Tat teilgenommen hat.“
32. Dem § 196 werden folgende Worte angefügt:
- „mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 356)“.
33. In § 207 Abs. 3 wird das Paragraphenzitat wie folgt gefaßt:
- „§ 130 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“.
34. In § 219 Satz 2 werden nach den Worten „Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen“ die Worte „oder an einer solchen Tat teilgenommen“ eingefügt.
35. § 237 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Soweit ein förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid, eine Steueranmeldung oder einen Verwaltungsakt, der einen Steuervergütungsbescheid aufhebt oder ändert, oder gegen eine Einspruchsentscheidung über einen dieser Verwaltungsakte endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Einlegung eines förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10) oder eine Rechtsbehelfsentscheidung über einen Grundlagenbescheid die Vollziehung eines Folgebekandes ausgesetzt wurde.“
36. Nach § 309 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag nur in einer Summe, ohne Angabe der Steuerarten und der Zeiträume, für die er geschuldet wird, bezeichnen.“
37. § 332 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Wenn zu besorgen ist, daß dadurch der Vollzug des durchzusetzenden Verwaltungsaktes vereitelt wird, genügt es, die Zwangsmittel mündlich oder auf andere nach der Lage gebotene Weise anzudrohen.“
38. § 334 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vollziehung der Ersatzzwangshaft richtet sich nach den §§ 904 bis 906, 909 und 910 der Zivilprozeßordnung und den §§ 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes.“
39. § 339 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird die volle Gebühr, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 werden zwei Drittel der Gebühr, aufgerundet auf volle Deutsche Mark, erhoben.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Die volle Gebühr wird erhoben, wenn
1. durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten die Pfändung abgewendet wird oder
 2. auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.
- Wird die Pfändung auf andere Weise abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.“
40. In § 349 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „bei der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
41. In § 361 Abs. 4 Satz 1 werden das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
42. § 365 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Anwendung von Verfahrensvorschriften“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Wird der angefochtene Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.“

Artikel 2

Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (EG-Amtshilfe-Gesetz)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (77/799/EWG, ABl. EG Nr. L 336 S. 15), geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1979 (79/1070/EWG, ABl. EG Nr. L 331 S. 8), durch den Austausch von Auskünften zwischen den hierfür zuständigen Finanzbehörden leisten.

(2) Die Finanzbehörden erteilen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte, die für die zutreffende Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer in diesem Mitgliedstaat voraussichtlich erheblich sind.

(3) Bestimmungen in innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen und gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, die eine weitergehende Amtshilfe zulassen, bleiben unberührt.

(4) Der Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten obliegt dem Bundesminister der Finanzen, soweit er nicht durch Rechtsverordnung seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Finanzbehörden überträgt. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesfinanzbehörden zulassen, daß nachgeordnete Finanzbehörden der Länder in Einzelfällen unmittelbar mit nachgeordneten Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats verkehren.

§ 2

Arten der Auskunftserteilung

(1) Die Finanzbehörden erteilen die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Auskünfte, wenn die zuständige Finanzbehörde eines Mitgliedstaats im Einzelfall darum ersucht.

(2) Die Finanzbehörden können der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats ohne Ersuchen die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Auskünfte erteilen, wenn Gründe für die Vermutung bestehen, daß

1. Steuern dieses Mitgliedstaats verkürzt worden sind oder werden könnten;

2. zum Zwecke der Steuerumgehung Geschäftsbeziehungen über Drittstaaten geleitet worden sind;
3. insgesamt eine niedrigere Steuerbelastung dadurch eintreten kann, daß Gewinne zwischen nahestehenden Personen nicht wie zwischen nicht nahestehenden Personen abgegrenzt werden;
4. ein Sachverhalt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung in dem Mitgliedstaat führen könnte;
5. ein im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelter Sachverhalt für die zutreffende Festsetzung der Steuern in diesem Mitgliedstaat voraussichtlich erheblich ist.

(3) Um sicherzustellen, daß Steuern nicht verkürzt oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt werden, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen mit den zuständigen Finanzbehörden von Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen, auf Grund deren die Finanzbehörden ohne Einzelsuchen Auskünfte über gleichartige Sachverhalte erteilen, die ihnen in größerer Zahl bekannt werden und ihrer Art nach unter § 1 Abs. 2 fallen.

§ 3

Grenzen der Auskunftserteilung

(1) Die Finanzbehörden dürfen Auskünfte nicht erteilen,

1. wenn die dazu dienende Amtshandlung in einem Besteuerungsverfahren nach der Abgabenordnung nicht vorgenommen werden könnte oder einer allgemeinen Verwaltungsanweisung zuwiderlaufen würde;
2. wenn dies bei den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu einer Besteuerung führen würde, die einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung widerspricht;
3. wenn dies die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, insbesondere die Geheimhaltung in dem Mitgliedstaat nicht im Umfang des § 4 gewährleistet ist;
4. soweit die Gefahr besteht, daß dem inländischen Beteiligten durch die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens ein mit dem Zweck der Auskunftserteilung nicht zu vereinbarender Schaden entsteht.

(2) Die Finanzbehörden brauchen Auskünfte nicht zu erteilen, wenn

1. bei einem Ersuchen nach § 2 Abs. 1 Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Mitgliedstaat die ei-

genen Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, obwohl er von ihnen hätte Gebrauch machen können, ohne den Ermittlungszweck zu gefährden;

2. keine Gegenseitigkeit besteht;
3. sie die Auskünfte nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erteilen könnten;
4. sie durch die Erteilung der Auskünfte die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würden.

(3) Falls Schwierigkeiten oder Zweifel bei der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu befürchten und nicht durch vorherige Verständigung zu beseitigen sind, können die Finanzbehörden die Erteilung von Auskünften davon abhängig machen, daß der Mitgliedstaat auf Verlangen einem schiedsgerichtlichen Verfahren zur Beseitigung der Schwierigkeiten oder Zweifel zustimmt.

§ 4

Geheimhaltung

(1) Auskünfte, die den Finanzbehörden von der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften zugehen, dürfen nur solchen Personen offenbart werden, die mit der Steuerfestsetzung oder der verwaltungsmäßigen Überprüfung der Steuerfestsetzung unmittelbar befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats stimmt dieser zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren, einem Straf- oder Bußgeldverfahren den unmittelbar an diesem Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Überprüfung der Steuerfestsetzung stehen.

(2) Die Auskünfte dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder Urteilen nur bekanntgegeben werden, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats nichts dagegen einwendet.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom ... (BGBl. ...) geänderte oder eingefügte Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten regeln, gelten sie für alle nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Post gegebenen Verwaltungsakte.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Verspätungszuschlag

Die Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung über Verspätungszuschläge sind in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen.“

3. Dem § 10 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wenn die Schlußbesprechung oder die letzten Ermittlungen vor dem 1. Januar 1985 stattgefunden haben, beginnt der nach § 171 Abs. 4 der Abgabenordnung zu berechnende Zeitraum am 1. Januar 1985.

(4) Die Vorschrift des § 171 Abs. 14 der Abgabenordnung gilt für alle bei Inkrafttreten des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Haftung sind in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1984 verwirklicht worden ist.“

5. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Aussetzungszinsen entstehen nach § 237 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 auch, soweit der Zinslauf vor dem 1. Januar 1985 begonnen hat.“

6. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Pfändungsgebühren

Die Höhe der Pfändungsgebühren richtet sich

1. in den Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung nach dem Gebührenrecht, das in dem Zeitpunkt gilt, in dem der für die Erhebung der Gebühr maßgebende Tatbestand erfüllt wird,

2. in den Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung nach dem Gebührenrecht, das in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Pfändungsverfügung den Bereich der Vollstreckungsbehörde verlassen hat.“

Artikel 4

Änderung der Kleinbetragsverordnung

§ 8 Abs. 1 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Steuern mit Ausnahme der Grundsteuer und steuerliche Nebenleistungen sind auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet festzusetzen. In Steueranmeldungen soll auf zehn Deutsche Pfennige abgerundet werden.“

Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann daneben ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion oder eines Finanzamtes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; dabei wird sein Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.“
2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Sitz und Aufgaben der Landesoberbehörde

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Sitz der Landesoberbehörde, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesoberbehörde erledigt Aufgaben, die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 zugewiesen werden.“

3. Dem § 8 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung bei einer Oberfinanzdirektion kann als besondere Landesabteilung oder als Teil einer der Landesabteilungen eingerichtet werden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Biersteuer,“ die Worte „der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit eines Hauptzollamts nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertragen werden. Dieses handelt insoweit für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 5, 9 Abs. 1,“ durch die Worte „§§ 5, 6, 9 Abs. 1,“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach Buchstabe c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Rechenzentren nach § 2 Abs. 2.“
- c) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 Abs. 4, 6, 8 und 9 Satz 2 ist anzuwenden; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Bereinigung wegen Nichtigerklärung des Staatshaftungsgesetzes

- (1) Aus dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer

Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) werden gestrichen:

1. der Artikel 2,
2. im Artikel 14 Abs. 2
 - a) die Textstelle
„Artikel 2 gleichzeitig mit dem Staatshaftungsgesetz in Kraft;“
und
 - b) das dort nachfolgende Wort „tritt“.

(2) Soweit nach dem 31. Dezember 1981 ergangene Verwaltungsakte und Entscheidungen beruhen

1. auf dem verkündeten § 80 a, der verkündeten Erweiterung des § 233 oder der des § 236 der Abgabenordnung (Artikel 2 Nr. 1 des durch Absatz 1 bereinigten Gesetzes)
oder
2. auf der verkündeten Nummer 2 des erwähnten Artikels 2,

ist auf diese Verwaltungsakte und Entscheidungen § 79 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind unbeschränkt Steuerpflichtige an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die nicht gemäß § 3 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist (ausländische Gesellschaft), zu mehr als der Hälfte beteiligt, so sind die Einkünfte, für die diese Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, bei jedem von ihnen mit dem Teil steuerpflichtig, der auf die ihm zuzurechnende Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft oder auf Anteile entfällt, die ihm nach Absatz 4 zuzurechnen sind.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jeder der an der ausländischen Gesellschaft beteiligten unbeschränkt Steuerpflichtigen und erweitert beschränkt Steuerpflichtigen hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben. Diese Verpflichtung kann durch die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung erfüllt werden. Die Erklärung ist von dem Steuerpflichtigen oder von den in § 34 der Abgabenordnung

bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

„oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch deutsche Staatsangehörige, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllt, keine Einkünfte bezieht, die im Ausland einkommensteuerpflichtig sind, und der Ehegatte keine Einkünfte oder nur Einkünfte bezieht, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zusteht.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in dem neuen Absatz 4 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung;“

- b) Nummer 49 wird gestrichen.

- c) In Nummer 59 werden die Worte „Nummer 45 und“ gestrichen.

- d) Nummer 62 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„ist der Krankenversicherungsbeitrag eines krankenversicherungspflichtigen

- Arbeitnehmers zu einer Ersatzkasse höher als der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse, so ist der Beitragsteil des Arbeitgebers bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung bei der Ersatzkasse steuerfrei.“
- bb) Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) für die freiwillige Weiterversicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung,“
- e) In Nummer 64 werden die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 7 a Abs. 8 gilt entsprechend.“
- b) Satz 5 wird gestrichen.
4. § 7 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 vorzunehmen.“
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Abs. 5 a nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Vornhundertersatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.“
5. § 7 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „neben den nach § 7 Abs. 4 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ gestrichen, nach dem Wort „Wirtschaftsjahr“ das Wort „Sonderabschreibungen“ eingefügt und das Wort „abschreiben“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 7 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4“ gestrichen und das Wort „Abschreibungen“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 7 g Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:
- „(§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 7 und § 7 b)“.
9. § 9 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden, wenn er 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. In § 10 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 15“ ersetzt.
11. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
12. § 22 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig“ werden die Worte „oder unbeschränkt körperschaftsteuerverpflichtig“ eingefügt.
- b) Am Ende des Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt nicht für Bezüge im Sinne des § 58 Abs. 5 der Abgabenordnung und des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Veranlagungszeitraum, Steuererklärungs- pflicht“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 26 b) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranla-

gung (§ 26 a), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.“

14. Nach § 33 b wird folgender § 33 c eingefügt:

„§ 33 c

Kinderbetreuungskosten Alleinstehender

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 1), das unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen Erwerbstätigkeit erwachsen. Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Alleinstehend sind Unverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) 4 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 2 000 Deutsche Mark. Gehörte ein Kind im Kalenderjahr zum Haushalt mehrerer erwerbstätiger Alleinstehender, steht der Höchstbetrag diesen Personen zusammen nur einmal zu.“

15. § 36 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

16. § 36 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Kreditinstitut“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Den Arbeitnehmern im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuervergütung.“

17. § 36 d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden in den Fällen des § 36 c Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das Kreditinstitut hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Anteilseigner hat dem Kreditinstitut für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert,

a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und

b) daß das Kreditinstitut schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des Kreditinstituts unrichtig, haftet es für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft

- auch in anderen als den in § 36c Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner einen Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen,
1. wenn die Zahl der Anteilseigner, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
 2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines Kreditinstituts an die Anteilseigner ausschüttet und
 3. wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
- In diesen Fällen ist nicht erforderlich, daß die Anteile von einer der in § 36c bezeichneten Stellen verwahrt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 17 a. In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „der §§ 10 b und 33“ durch die Worte „der §§ 10 b, 33 und 33 c“ ersetzt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einer Familienwohnung“ durch die Worte „einer solchen“ ersetzt.
19. § 39 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „§§ 33 und 33 a“ durch die Worte „§§ 33, 33 a und 33 c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§§ 10 b und 33“ jeweils durch die Worte „§§ 10 b, 33 und 33 c“ ersetzt.
20. § 39 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 werden nach dem Wort „Bezug“ folgende Worte eingefügt: „, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne der Sätze 9 bis 11 handelt.“
 - b) Dem Satz 10 wird folgender Satz angefügt:
„Von steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 ist die nach Satz 7 oder nach Nummer 2 ermittelte Lohnsteuer zur Hälfte einzubehalten.“
21. In § 39 c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
22. In § 39 d Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „und des § 39 c Abs. 1 und 2“ durch die Worte „, des § 39 c Abs. 1 und 2 und des § 41 c“ ersetzt.
23. Nach § 41 b Abs. 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. für einen Arbeitnehmer, der ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren,“.
24. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „bleiben“ die Worte „ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2,“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „, soweit diese Beträge nicht bei den nach Satz 2 außer Ansatz bleibenden Bezügen und Vergütungen abgezogen worden sind“ gestrichen.
 - c) In Satz 6 werden die Worte „und Vergütungen“ gestrichen.
25. In § 42 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, soweit diese Beträge nicht bei den nach Satz 2 außer Ansatz bleibenden Bezügen und Vergütungen abgezogen worden sind“ gestrichen.
26. § 42 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „bleiben“ die Worte „ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „und Vergütungen“ gestrichen.
27. In § 42 c Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
28. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 Satz 3 wird gestrichen, und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) Nummer 7 wird gestrichen, und die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

- c) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 1 bis 8“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.
29. § 43 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „und 7“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
30. In der Überschrift des § 44 und in § 44 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
31. In § 44 a Abs. 1 werden die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
32. § 44 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „§ 36 d Abs. 3“ durch die Worte „§ 36 d Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
33. § 44 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 4, 5“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
34. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
35. In der Überschrift des § 45 b und in § 45 b Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
36. § 46 Abs. 6 wird gestrichen.
37. § 46 a Satz 2 bis 5 wird gestrichen.
38. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden
- aa) das Klammerzitat „(§§ 15, 16)“ durch das Klammerzitat „(§§ 15, 16 und 17)“ ersetzt,
- bb) am Ende des Buchstabens b das Wort „oder“ gestrichen und nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d eingefügt:
- „c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,
- d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen, oder“ und
- cc) der bisherige Buchstabe c als Buchstabe e wie folgt gefaßt:
- „e) die unter den Voraussetzungen des § 17 aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft erzielt werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat;“.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 werden in Buchstabe a die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6“ und in Buchstabe c die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c.“
39. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „und 33 b“ durch die Worte „, 33 b und 33 c“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 letzter Satz werden am Ende die Worte „oder wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 nicht vorgelegen haben“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „Das Finanzamt kann“ durch die Worte „Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zu-

stimmung des Bundesministers der Finanzen“ ersetzt.

40. § 50 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
 - „1. bei Einkünften, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),“.
- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Nummern 2 und 3.
- c) Im letzten Satz werden die Worte „des Buchstaben a“ durch die Worte „der Nummern 1 und 2“ ersetzt.
- d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen. Abzüge, zum Beispiel für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig.“

41. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

„die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, und über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen,“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben g und i werden gestrichen.
 - bb) In Buchstabe n Satz 3 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe u Satz 5 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4“ gestrichen.
 - dd) In Buchstabe w Satz 3 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7“ gestrichen.

42. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ und jeweils die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1a) § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden, auf Antrag auch soweit Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1981 bis 1983 bereits bestandskräftig sind; bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Kalenderjahre 1981 bis 1983 der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, wenn dieser abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. Juni 1985 beantragt wird.“

- c) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 1 b.
- d) Nach Absatz 23 werden folgende Absätze 23 a und 23 b eingefügt:

„(23a) § 25 Abs. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1985 anzuwenden, wenn die Einkommensteuererklärung noch nicht abgegeben worden ist.

„(23b) § 33 c und § 50 Abs. 1 letzter Satz sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“
- e) Nach Absatz 26 c werden die folgenden Absätze 26 d und 26 e eingefügt:

„(26d) § 41 b Abs. 2 Nr. 6 gilt erstmals für Lohnzettel, die für das Kalenderjahr 1984 auszuschreiben sind.

„(26e) § 42 b Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für den Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.“
- f) Nach Absatz 28 wird folgender Absatz 28 a eingefügt:

„(28a) § 54 des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist letztmals bei Gebäuden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1985 angeschafft worden sind.“

43. § 53 wird aufgehoben.

44. In § 53 a wird in der Überschrift das Wort „Schlußvorschrift“ durch die Worte „Schlußvorschrift zu § 33 a Abs. 3 EStG 1981“ ersetzt.

45. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften zum Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kalenderjahre vor 1984)

(1) Für das Kalenderjahr 1983 sind § 33 c und § 50 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des § 33 c anzuwenden. Ist die Steuer auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (BGBl. I S. 1594) vorläufig festgesetzt worden, so ist die Steuerfestsetzung auf Antrag entsprechend Satz 1 zu ändern. Das gleiche gilt für am 1. Januar 1985 noch nicht

bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzungen. In der Zeit zwischen dem 3. November 1982 und dem 1. Januar 1985 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Satz 1 zu ändern, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1985 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragt.

(2) Für die Kalenderjahre 1980 bis 1982 ist § 33c an Stelle des § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) oder der nach § 53a anzuwendenden Fassung des § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) anzuwenden, wenn sich § 33c zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Vor dem 1. Januar 1985 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Satz 1 zu ändern, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1985 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragt.

(3) Für die Kalenderjahre 1971 bis 1979 sind § 33c und § 50 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des § 33c anzuwenden, wenn sich § 33c zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt; dabei sind Aufwendungen, die durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin (Haushaltshilfe) erwachsen sind, insoweit nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 53a des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 zu berücksichtigen, als sie Aufwendungen im Sinne des § 33c Abs. 1 sind. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

46. § 54 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1984 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 11a wird aufgehoben.
2. § 11b wird aufgehoben.
3. § 57 wird aufgehoben.
4. § 57a wird aufgehoben.
5. § 58 wird aufgehoben.
6. § 59 wird aufgehoben.

7. Nach § 70 werden die Worte „Zu § 46a des Gesetzes“ gestrichen, und § 72 wird aufgehoben.
8. In § 73a Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Nummer 3“ ersetzt.
9. § 73b wird aufgehoben.
10. In § 73f werden die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Nummer 3“ ersetzt.
11. § 75 wird aufgehoben.
12. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „neben der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ gestrichen und das Wort „Abschreibungen“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
13. § 79 wird aufgehoben.
14. § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ gestrichen und das Wort „Abschreibungen“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
15. § 82 wird aufgehoben.
16. § 82d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ gestrichen und das Wort „Abschreibungen“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
17. § 82e wird aufgehoben.
18. § 82f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ und das Wort „abschreiben“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
19. § 84 Abs. 4 und 5 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 Abs. 2 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.
2. Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Ausführungsgesetzes
Grenzgänger Niederlande

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande vom 21. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. In die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz) haben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Verheirateten Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande wird abweichend von § 50 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 der Freibetrag von 351 Deutsche Mark monatlich nicht gewährt.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1982“ und jeweils die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1980 ist für das Kalenderjahr 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 70 Deutsche Mark der Betrag von 72 Deutsche Mark tritt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die
einkommensteuerliche Behandlung
der freien Erfinder

Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, muß bestätigt haben, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist.“
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Für das Verfahren über die Bestätigung des volkswirtschaftlichen Wertes eines Versuchs oder einer Erfindung werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überleitung
steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141, 144), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), werden die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1986“ und die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefaßt:

„§ 49
Steuererklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung von Körperschaftsteuer

(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sind die für die Einkommensteuer geltenden Vor-

schriften sinngemäß anzuwenden, soweit dies Gesetz nichts anderes bestimmt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, haben auf den Schluß jedes Wirtschaftsjahrs Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 47 abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 49 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1984 anzuwenden, wenn die Erklärungen noch nicht abgegeben sind.“

Artikel 15

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1331), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Körperschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 4 ist auch auf Veranlagungszeiträume vor 1984 anzuwenden, wenn die Erklärungen noch nicht abgegeben sind.“

Artikel 16

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641, 2643), zuletzt geändert durch § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergeset-

zes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes oder des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund eines Verschmelzungsvertrags verschmolzen, so gelten die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 16 Abs. 1 ist erstmals anzuwenden, wenn der steuerliche Übertragungsstichtag nach dem 31. Dezember 1980 liegt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Zahl „1985“ durch die Zahl „1990“ ersetzt.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 10
Anwendungsvorschriften“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 8 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-2, veröffentlichten bereinigten Fassung ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1984 enden.“

Artikel 18

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Jahresbetrag“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

2. § 9 Nr. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag, der in dem Erhebungszeitraum bezogen worden ist, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 10a Satz 1 werden die Worte „bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln,“ gestrichen.

5. § 11 Abs. 6 wird gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gewerbekapital“.

- b) Der bisherige Absatz 5 wird dem Absatz 1 als Satz 2 angefügt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Maßgebend ist das Gewerbekapital nach dem Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.“

7. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbebesteuerungspflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).“

9. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Steuererklärungsspflicht

Für steuerpflichtige Gewerbebetriebe ist eine Erklärung zur Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags und in den Fällen des § 28 außerdem eine Zerlegungserklärung abzugeben. Zur Abgabe verpflichtet ist der Steuerschuldner (§ 5). Die Erklärungen müssen von ihm oder von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig unterschrieben werden.

§ 14b

Verspätungszuschlag

Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbebesteuerung beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Verspätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Zahl „24 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird gestrichen.

11. In § 35c Nr. 1 wird am Ende des Buchstabens d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) über die Abgabe von Steuererklärungen unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Freigrenzen.“

12. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1985 anzuwenden.

(2) § 14 a ist auch für Erhebungszeiträume vor 1985 anzuwenden, wenn die Erklärungen noch nicht abgegeben sind.“

Artikel 19

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 9

des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.
2. § 4 Nr. 12 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
„c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken.“
3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn der außengebietliche Abnehmer oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck ausgeführt hat.“
4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Verzicht auf Steuerbefreiungen

(1) Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

(2) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei der Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a), bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a) und bei den in § 4 Nr. 12 Buchstabe b und c bezeichneten Umsätzen nur zulässig, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück weder Wohnzwecken noch anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.“

5. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Umrechnung von Werten in fremder Währung gelten die entsprechenden Vorschriften über den Zollwert der Waren, die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind.“

6. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden am Ende des Satzes 2 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert, wenn sie nach den Umständen der Lieferung dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Ort der Lieferung in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“

7. In § 18 Abs. 2 werden Satz 3 gestrichen und nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 600 Deutsche Mark, so kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, so ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.“

8. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 5 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

9. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tage eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Frist nach Satz 4 kann verlängert werden. Ist die Frist bereits abgelaufen, so kann sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.“

10. § 27 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 9 Abs. 2 ist bei der Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a), bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a) und bei den in § 4 Nr. 12 Buchstabe b und c bezeichneten Umsätzen nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude vor dem 1. Januar 1985 fertiggestellt worden ist.“

11. Die Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 18 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee (aus Nr. 12.07 des Zolltarifs).“

- b) Nummer 35 wird wie folgt gefaßt:

„35. Ammoniumcarbonat und Natriumhydrogencarbonat (aus Nr. 28.42 des Zolltarifs); D-Sorbit, auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen (aus Nr. 29.04 und aus Nr. 38.19 des Zolltarifs).“

Artikel 20

Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

§ 29 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 680), wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Zwölften Gesetzes
zur Änderung des Zollgesetzes

Artikel 5 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 d eingefügt:

„§ 10 a

Erklärungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem ein Rechtsvorgang der in § 2 bezeichneten Art verwirklicht worden ist, eine Steuererklärung abzugeben. Dies gilt auch, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(2) Die Steuererklärung ist schriftlich abzugeben. Ein amtlich vorgeschriebener Vordruck ist nur auf Verlangen der Finanzbehörde zu verwenden. Die Steuererklärung muß die Bezeichnung und den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs und alle für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben enthalten. In der Steuererklärung ist zu versichern, daß alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Die Steuererklärung ist von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Ist über den Rechtsvorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so ist der Steuererklärung die Urschrift oder eine Abschrift der Urkunde beizufügen.

(4) Einer Steuererklärung bedarf es nicht, wenn eine Urkundsperson die Abschrift einer Urkunde übersenden muß (§ 10 c Abs. 1).

(5) Von den in § 5 genannten Kapitalgesellschaften kann das Finanzamt schriftliche Auskünfte sowie Unterlagen verlangen, die eine Prüfung ermöglichen, ob in § 2 bezeichnete Rechtsvorgänge verwirklicht worden sind.

§ 10 b

Anzeigepflicht

Fallen bei einer Gesellschaft, der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat die Gesellschaft dies dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 10 c

Beistandspflicht der Gerichte,
Beamten und Notare

(1) Gerichte, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über Rechtsvorgänge der in § 2 bezeichneten Art aufgenommen oder entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, haben dem zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu übersenden. Das gleiche gilt für Urkunden über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals oder Beschlüsse über die Einforderung von Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2. Die Abschrift der Urkunde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder Beglaubigung zu übersenden.

(2) Die Urkundsperson hat im Fall der Beurkundung auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Im Fall der Beglaubigung hat die Urkundsperson die Bescheinigung auf die von ihr zurückbehaltene Abschrift zu setzen oder einen Vermerk über die Absendung anzufertigen und bei ihren Akten aufzubewahren.

(3) Die Urkundsperson darf den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde erst aushändigen, wenn sie eine beglaubigte Abschrift der Urkunde (Absatz 1) an das Finanzamt abgesandt hat.

§ 10 d

Mitteilungspflicht

(1) Das Registergericht hat dem in seinem Bezirk zuständigen Finanzamt folgende Vorgänge alsbald nach ihrer Eintragung in das Handelsregister mitzuteilen:

1. Die Errichtung, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder des Zwecks, die Auflösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

2. die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften,
3. den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
4. die Errichtung, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder des Zwecks, die Auflösung, Liquidation und Löschung einer Kommanditgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften und den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft,
5. den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft,
6. die Errichtung, Firmenänderung und Löschung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 4).

(2) In der Mitteilung ist außer den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vorgängen und der Anschrift der Gesellschaft auch anzugeben, welche Urkundsperson den Vertrag oder Beschluß beurkundet hat.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Steuer ist bei Anschaffungsgeschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln zu berechnen und jeweils auf zehn Pfennige aufzurunden. Soweit sie auch bei Kundengeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln berechnet wird, ist eine Abrundung nicht zulässig. Bruchteile eines Pfennigs können bei der Berechnung der Steuer außer Betracht bleiben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werte in fremder Währung sind für die Berechnung der Steuer nach dem amtlich festgestellten Briefkurs umzurechnen.“

3. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind bei Kundengeschäften die Händler, bei Händlergeschäften und bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner.“

4. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25 a und 25 b eingefügt:

„§ 25 a

Abrechnungsverfahren

(1) Inländische Händler haben die Steuer im Abrechnungsverfahren zu entrichten. Dies gilt nicht für öffentlich beurkundete Anschaffungsgeschäfte und für Anschaffungsgeschäfte über Kommanditanteile an Gesellschaften im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3.

(2) Der Abrechner hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraums (Absatz 3)

1. eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben, in der er die im Abrechnungszeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Abrechnungszeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

Gibt der Abrechner bis zum Ablauf der Abrechnungsfrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Abrechnungszeitraums.

(3) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark betragen, so ist Abrechnungszeitraum das Kalendervierteljahr.

(4) Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden Unterlagen des Abrechners. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(5) Der Abrechner hat dem Finanzamt jede für das Abrechnungsverfahren wesentliche Änderung seines Geschäftsbetriebs mitzuteilen, insbesondere die Änderung der Firma, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen oder die Verlegung der Geschäftsräume.

(6) Das Finanzamt darf einen Händler vom Abrechnungsverfahren befreien, wenn er erklärt, daß er Kundengeschäfte über Wertpapiere nicht abschließt, und wenn er sich verpflichtet, eine Erweiterung des Kreises seiner Geschäfte in dieser Richtung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die Befreiung vom Abrechnungsverfahren entfällt, sobald der Händler Kundengeschäfte über Wertpapiere abschließt.

§ 25 b

Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken

(1) Bei im Inland abgeschlossenen Anschaffungsgeschäften, die nicht unter das Abrechnungsverfahren fallen, hat,

1. soweit es sich um öffentlich beurkundete Kundengeschäfte oder um Kundengeschäfte über Kommanditanteile an Gesellschaften im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 handelt, der inländische Händler,

2. in allen anderen Fällen der Veräußerer

innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und die Steuer durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu entrichten, soweit die zuständige Finanzbehörde keine andere Art der Steuerentrichtung zugelassen und die Steuer festgesetzt hat.

(2) Die Schlußnote muß aus zwei übereinstimmenden Hälften bestehen, von denen für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

(3) Die Börsenumsatzsteuermarken sind auf die Schlußnote so aufzukleben, daß jede Hälfte der Schlußnote eine Hälfte derselben Marke trägt. Die Marken sind in der Weise zu entwerfen, daß in jede Markenhälfte der Tag der Entwertung in deutlichen und fälschungssicheren Schriftzeichen eingetragen wird. Dem Entwertungsvermerk darf die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und, wenn sie numeriert ist, die Nummer erkennbar bleiben. Radierungen, Durchstreichungen und Übersreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(4) Börsenumsatzsteuermarken, die nicht ordnungsgemäß aufgeklebt und entwertet sind (Absatz 3), gelten als nicht verwendet.

(5) Der Aussteller der Schlußnote hat dem anderen Vertragsteil die für diesen bestimmte Hälfte der Schlußnote unverzüglich zu übersenden. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 dem Erwerber die für ihn bestimmte Schlußnotenhälfte nicht zugegangen, so muß er innerhalb eines Monats nach dem Geschäftsabschluß eine Schlußnote ausstellen, die Steuer durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken entrichten und eine Hälfte der Schlußnote dem Veräußerer übersenden. Erhält in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Erwerber eine Schlußnotenhälfte mit Markenwerten in nicht ausreichender Höhe, so hat er den fehlenden Steuerbetrag innerhalb eines Monats in der Weise zu entrichten, daß er insoweit Börsenumsatzsteuermarken ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte verwendet.

(6) Bei im Ausland abgeschlossenen Anschaffungsgeschäften gelten die Absätze 1 bis 5, wenn beide Vertragsteile Inländer sind. Ist nur ein Vertragsteil Inländer, so hat dieser die Schlußnote auszustellen und die Steuer in der Weise zu entrichten, daß er die Börsenumsatzsteuermarken ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte verwendet.

(7) Bei öffentlich beurkundeten Anschaffungsgeschäften hat die Urkundsperson in der Urkunde einen Hinweis auf die Verpflichtung der Beteiligten zur Entrichtung der Steuer aufzunehmen.“

5. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Fälligkeit bei Steuerfestsetzung

Wird die Steuer festgesetzt, so ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.“

6. Nach § 28 werden die folgenden §§ 28 a bis 28 c eingefügt:

„§ 28 a

Außenprüfung

(1) Eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) kann insbesondere durchgeführt werden bei

1. Kapitalgesellschaften (§ 5) und inländischen Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 6),
2. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben.

(2) Eine Außenprüfung kann auch bei Gerichten, Beamten und Notaren durchgeführt werden, um festzustellen, ob sie die ihnen auferlegten Beistands- oder Mitteilungspflichten erfüllt haben. Die §§ 195 bis 202 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 28 b

Nachforderung von Börsenumsatzsteuer auf Grund einer Außenprüfung

(1) Fehlbeträge an Börsenumsatzsteuer, die bei der Prüfung eines Abrechners festgestellt und vom Abrechner anerkannt werden, können in Gegenwart des Prüfers sofort im Geschäftsbuch verbucht werden. Sie sind in der Steueranmeldung für den laufenden Abrechnungszeitraum (§ 25 a Abs. 2 und 3) gesondert auszuweisen. Der Prüfer bescheinigt im Geschäftsbuch, daß der Fehlbetrag ordnungsgemäß verbucht ist. Die auf diese Weise verrechneten Steuerbeträge können im Prüfungsbericht ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung in einer Summe angeführt werden.

(2) Erkennt der Abrechner die festgestellten Fehlbeträge nicht an, so sind sie zusammen mit der Steuer für den laufenden Abrechnungszeitraum festzusetzen.

(3) Ergibt die Prüfung einer Person, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreibt, daß für eine größere Anzahl von steuerpflichtigen Geschäften keine oder eine zu niedrige Börsenumsatzsteuer entrichtet worden ist, so muß die geprüfte Person auf Ersuchen des Prüfers dem Finanzamt eine Aufstellung dieser Geschäfte einreichen. In der Aufstellung müssen alle in Betracht kommenden Geschäfte und die für sie geschuldeten, die bereits entrichteten und die nachzuzahlenden Steuerbeträge einzeln angegeben werden. Am Schluß der Aufstellung ist zu versichern, daß die Aufstellung alle beanstandeten Geschäfte enthält.

§ 28 c

Anwendungsvorschriften

Das Abrechnungsverfahren nach § 25 a ist erstmals auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 entstehen. Auf Steuern, die vor dem 1. Januar 1985 entstanden sind, sind die bisherigen Vorschriften über das Abrechnungsverfahren weiterhin anzuwenden.“

7. § 29 Abs. 1 Nrn. 6 bis 9 und 11 wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-13-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 9, 11 bis 19, 21 bis 26, 33, 34, 37 und 40 bis 48 werden aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist

1. bei Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren (§ 25 a des Gesetzes)

das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk der Abrechner seine Geschäftsleitung hat. Bei Zweigniederlassungen, die selbst abrechnen, ist das Kapitalverkehrsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung liegt;

2. in den übrigen Fällen

das Kapitalverkehrsteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.“

3. § 31 Abs. 1 wird gestrichen.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 bis 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 4 wird einziger Absatz und wird wie folgt gefaßt:

„Bei Marken, die als nicht verwendet gelten (§ 25 b Abs. 4 des Gesetzes), darf die Verwendung dadurch richtiggestellt werden, daß die Schlußnoten einem Kapitalverkehrsteueramt oder einem sonstigen Finanzamt vorgelegt und die Marken mit einem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der

Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.“

5. § 38 Abs. 1 bis 3 wird gestrichen.

Artikel 24

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 — 15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach der Isteinnahme, sondern nach dem im Anmelungszeitraum (§ 8 Abs. 2) angeforderten Versicherungsentgelt (Solleinnahme) berechnet wird. Im Fall der Berechnung nach der Solleinnahme ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmelungszeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an ihn gezahlten“ gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.“

2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2) hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmelungszeitraums (Absatz 2)

1. eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmelungszeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmelungszeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmelungszeitraum ist der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6000 Deutsche Mark betragen, so ist Anmelungszeitraum das Kalendervierteljahr.

(3) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die anderen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts in seinen Geschäftsbüchern nachrichtlich zu vermerken. Die anderen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

(4) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

(5) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 7 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.“

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 2 vereinbart haben oder die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten sind, sind zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldezeitraum festzusetzen.“

4. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Finanzamt mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 10 b

Anwendungsvorschriften

§ 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Anmeldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 beginnen. Auf Abrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1985 enden, sind die bisherigen Vorschriften über das Besteuerungsverfahren weiterhin anzuwenden.“

5. § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird gestrichen.

Artikel 25

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte

seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Steuer selbst zu entrichten (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) zuständig.

(4) In den Fällen, in denen die Zuständigkeit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gegenstände befindet.

2. In § 4 werden nach den Worten „4,762 vom Hundert“ die Worte „und statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert“ eingefügt.
3. Die §§ 3, 6 bis 9 und 11 werden aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 und 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 26

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

In § 18 Nr. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird die Zahl „48 000“ durch die Zahl „75 000“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249), werden wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „in je zwei Stücken“ gestrichen und nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „In der Nachweisung haben die Vereine und die Buchmacher die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 und 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird einziger Absatz.
3. § 21 wird aufgehoben.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. § 46 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 28

Aufhebung der Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold

Die Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung der Verordnung über die Besteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren

Die §§ 6 und 7 der Verordnung über die Besteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-2, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 12 Nr. 2 werden die Worte „9 und 12“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

2. § 106 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. auf Betriebsgrundstücke (§ 99) und Mineralgewinnungsrechte (§ 100). Für ihren Bestand und ihre Bewertung bleiben die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.“

3. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Für Betriebsgrundstücke und für Mineralgewinnungsrechte:

- a) Ist ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet.
- b) Ist Grundbesitz als Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen. Entsprechend werden Aufwendungen abgezogen, die aus Mitteln des gewerblichen Betriebs auf Betriebsgrundstücke oder Mineralgewinnungsrechte gemacht worden sind.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

- „2. Für andere Wirtschaftsgüter als Betriebsgrundstücke oder Mineralgewinnungsrechte.“

bb) Buchstabe c Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „c) Die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz oder Mineralgewinnungsrechte erworben worden sind oder Aufwendungen auf Grundbesitz oder Mineralgewinnungsrechte gemacht worden sind.“

4. § 108 wird aufgehoben.

5. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals zum 1. Januar 1984 anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

- „(4) Die §§ 106 und 107 sind erstmals zum 1. Januar 1985 anzuwenden; § 108 ist erstmals zum 1. Januar 1985 nicht mehr anzuwenden.“

6. Die Anlagen 10 bis 13 werden wie folgt gefaßt:

Anlage 10 (zu § 104)

**Vervielfältiger für die Antwarschaft eines
Arbeitnehmers auf Altersrente und
Witwen- oder Witwerrente**

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Antwarschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Alters- rente	auf Witwen- rente	auf Alters- rente	auf Witwer- rente
(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)
bis 31	3,5	1,3	4,1	0,3
32	3,6	1,4	4,2	0,3
33	3,7	1,4	4,4	0,3
34	3,8	1,4	4,5	0,3
35	3,9	1,5	4,6	0,3
36	4,0	1,5	4,8	0,3
37	4,2	1,6	4,9	0,3
38	4,3	1,6	5,0	0,4
39	4,4	1,7	5,2	0,4
40	4,6	1,7	5,4	0,4
41	4,7	1,7	5,5	0,4
42	4,8	1,8	5,7	0,4
43	5,0	1,8	5,9	0,4
44	5,2	1,9	6,1	0,4
45	5,3	1,9	6,3	0,4
46	5,5	1,9	6,5	0,4
47	5,7	2,0	6,7	0,4
48	5,9	2,0	6,9	0,4
49	6,1	2,1	7,1	0,4
50	6,3	2,1	7,3	0,4
51	6,5	2,1	7,6	0,4
52	6,7	2,2	7,8	0,4
53	6,9	2,2	8,1	0,4
54	7,1	2,3	8,4	0,4
55	7,4	2,3	8,6	0,4
56	7,6	2,3	8,9	0,4
57	7,9	2,4	9,2	0,4
58	8,1	2,4	9,5	0,4
59	8,4	2,4	9,8	0,4
60	8,7	2,5	10,0	0,4
61	9,0	2,6	10,3	0,5
62	9,4	2,6	10,7	0,5
63				
und darüber	9,8	2,7	11,1	0,5

Anlage 11 (zu § 104)

Vervielfältiger für die Anwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Altersrente	auf Witwenrente	auf Altersrente	auf Witwerrente
(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)
bis 31	1,7	0,7	2,0	0,2
32	1,8	0,8	2,1	0,2
33	1,9	0,8	2,2	0,2
34	2,0	0,8	2,3	0,2
35	2,1	0,9	2,4	0,2
36	2,2	0,9	2,6	0,3
37	2,3	1,0	2,7	0,3
38	2,4	1,0	2,8	0,3
39	2,6	1,1	3,0	0,3
40	2,7	1,1	3,2	0,3
41	2,8	1,2	3,3	0,3
42	3,0	1,2	3,5	0,3
43	3,2	1,3	3,7	0,3
44	3,3	1,3	3,9	0,3
45	3,5	1,4	4,1	0,3
46	3,7	1,4	4,3	0,3
47	3,9	1,5	4,6	0,3
48	4,1	1,5	4,8	0,3
49	4,3	1,6	5,1	0,3
50	4,6	1,6	5,3	0,3
51	4,8	1,7	5,6	0,4
52	5,0	1,8	5,9	0,4
53	5,3	1,8	6,2	0,4
54	5,6	1,9	6,6	0,4
55	6,0	2,0	7,0	0,4
56	6,4	2,1	7,5	0,4
57	6,8	2,1	7,9	0,4
58	7,2	2,2	8,4	0,4
59	7,6	2,3	8,9	0,4
60	8,1	2,4	9,4	0,4
61	8,6	2,5	9,8	0,4
62	9,1	2,6	10,4	0,4
63				
und darüber	9,8	2,7	11,1	0,5

Anlage 12 (zu § 104)

Vervielfältiger für die neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
bis 20	1,8	0,2
21	1,9	0,2
22	2,0	0,2
23	2,1	0,2
24	2,3	0,2
25	2,4	0,2
26	2,5	0,2
27	2,6	0,2
28	2,7	0,2
29	2,8	0,2
30	2,9	0,2
31	2,9	0,2
32	3,0	0,3
33	3,1	0,3
34	3,1	0,3
35	3,2	0,3
36	3,3	0,3
37	3,3	0,3
38	3,3	0,3
39	3,4	0,3
40	3,4	0,3
41	3,4	0,3
42	3,4	0,4
43	3,4	0,4
44	3,4	0,4
45	3,4	0,4
46	3,4	0,4
47	3,4	0,4
48	3,3	0,4
49	3,3	0,4
50	3,2	0,4
51	3,2	0,4
52	3,1	0,4
53	3,1	0,4
54	3,0	0,4
55	3,0	0,4
56	2,9	0,4
57	2,9	0,4
58	2,8	0,5
59	2,8	0,5
60	2,7	0,5
61	2,7	0,5
62	2,7	0,5
63	2,7	0,5
64	2,7	0,4
65	2,7	0,4
66	2,7	0,4

noch Anlage 12 (zu § 104)

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
67	2,8	0,4
68	2,8	0,4
69	2,7	0,4
70	2,7	0,4
71	2,7	0,4
72	2,7	0,4
73	2,6	0,3
74	2,6	0,3
75	2,5	0,3
76	2,4	0,3
77	2,3	0,3
78	2,3	0,2
79	2,2	0,2
80	2,1	0,2
81	2,0	0,2
82	1,9	0,1
83	1,8	0,1
84	1,7	0,1
85	1,6	0,1
86	1,5	0,1
87	1,4	0,1
88	1,3	0,1
89	1,2	0,1
90	1,1	0
91	0,9	0
92	0,8	0
93	0,7	0
94	0,6	0
95	0,5	0
96	0,4	0
97	0,3	0
98	0,2	0
99	0,1	0
100 und darüber	0	0

Anlage 13 (zu § 104)

**Vervielfältiger für die lebenslänglich
laufenden Leistungen aus
Pensionsverpflichtungen**

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
bis 20	12,4	16,5
21	12,3	16,4
22	12,2	16,4
23	12,2	16,4
24	12,1	16,3
25	12,0	16,3
26	12,0	16,2
27	11,9	16,2
28	11,9	16,1
29	11,8	16,1
30	11,7	16,0
31	11,7	15,9
32	11,6	15,9
33	11,6	15,8
34	11,5	15,7
35	11,4	15,7
36	11,4	15,6
37	11,3	15,5
38	11,3	15,4
39	11,2	15,3
40	11,2	15,2
41	11,2	15,1
42	11,1	15,0
43	11,1	14,9
44	11,1	14,7
45	11,1	14,6
46	11,1	14,5
47	11,0	14,4
48	11,0	14,2
49	11,0	14,1
50	11,0	13,9
51	11,0	13,7
52	10,9	13,6
53	10,9	13,4
54	10,9	13,2
55	10,8	13,0
56	10,8	12,8
57	10,7	12,6
58	10,6	12,4
59	10,5	12,1
60	10,4	11,9
61	10,2	11,7
62	10,0	11,4
63	9,8	11,1
64	9,6	10,9
65	9,3	10,6
66	9,0	10,3
67	8,8	10,0

noch Anlage 13 (zu § 104)

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
68	8,5	9,7
69	8,2	9,4
70	7,9	9,0
71	7,7	8,7
72	7,4	8,4
73	7,1	8,1
74	6,9	7,8
75	6,6	7,4
76	6,3	7,1
77	6,1	6,8
78	5,8	6,5
79	5,6	6,2
80	5,3	5,9
81	5,1	5,6
82	4,9	5,3
83	4,6	5,1
84	4,4	4,8
85	4,2	4,6
86	4,0	4,3
87	3,8	4,1
88	3,7	3,9
89	3,5	3,6
90	3,3	3,4
91	3,2	3,2
92	3,0	3,1
93	2,9	2,9
94	2,7	2,7
95	2,6	2,5
96	2,4	2,4
97	2,3	2,3
98	2,2	2,1
99	2,1	2,0
100	2,0	1,9
101	1,9	1,8
102	1,8	1,6
103	1,7	1,5
104	1,6	1,5
105	1,5	1,4
106	1,4	1,3
107	1,3	1,2
108	1,2	1,1
109	1,0	0,9
110 und darüber	0,5	0,5

Artikel 31

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Die §§ 61 und 62 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615), werden aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes
über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

2. § 91 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 91 b

(1) Wird Branntwein nach § 91 unter amtlicher Überwachung an ein Branntweinlager versandt, so geht die Abgabenschuld auf den Lagerinhaber über, wenn er oder sein Beauftragter den Branntwein in Besitz nimmt.

(2) Wer die Versendung von Branntwein unter amtlicher Überwachung beantragt hat, haftet für die darauf ruhenden Abgaben, wenn der Branntwein nicht ordnungsgemäß wiederge stellt wird.“

3. In § 103 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ ein Komma gesetzt und die Worte „unverarbeitet oder mit anderen Stoffen gemischt,“ eingefügt.

4. In § 108 werden jeweils das Wort „Monopoleinnahmen“ durch „Branntweinabgaben“, das Wort „Weingeistmenge“ durch „Alkoholmenge“ und das Wort „weingeisthaltige“ durch „branntwein haltige“ ersetzt.

5. § 110 b wird aufgehoben.

6. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „und Ausfuhrvergütung“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erstattungsansprüche verjähren in zehn Jahren, wenn das Branntweinübernahmegeld erschlichen wurde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. Der Elfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In der Abschnittsüberschrift werden die Worte „Straf- und Bußgeldverfahren“ gestrichen.

b) Die Unterabschnittsbezeichnungen werden gestrichen.

c) Die Überschriften „I. Monopolhinterziehung“, „II. Monopolhehlerei“, „III. Monopolordnungswidrigkeiten“, „IV. Gemeinsame Vorschriften“ werden gestrichen.

d) Die §§ 119 bis 125 werden aufgehoben.

e) § 126 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Sonstige“ gestrichen.

bb) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a) entgegen § 58 Satz 1 Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung nicht oder nicht vollständig abliefern.“

cc) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Monopolabgaben zu verkürzen, oder“ durch die Worte „Branntweinabgaben zu verkürzen oder ein überhöhtes Branntweinübernahmegeld zu erlangen,“ ersetzt.

dd) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Monopolabgaben“ durch das Wort „Branntweinabgaben“ ersetzt.

ee) In Absatz 3 werden die Worte „§ 125“ durch die Worte „§ 378 der Abgabenordnung“ ersetzt.

f) § 128 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128

(1) Die für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, mit Ausnahme des § 386 Abs. 2 sowie der §§ 399 bis 401, sind bei einer Straftat, die unter Vorspiegelung monopolrechtlich erheblicher Tatsachen auf die Erlangung von Vermögensvorteilen gerichtet ist und kein Steuerstrafgesetz verletzt, entsprechend anzuwenden.

(2) Für Bußgeldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die Verfolgung von Monopolordnungswidrigkeiten nach § 126 Abs. 2 Nr. 1 verjährt in fünf Jahren.“

g) § 132 wird aufgehoben.

Artikel 33

Änderung der Brennereiordnung

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Brenneiereiordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1977 (BGBl. I S. 1858), wird wie folgt geändert:

1. § 116a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 9 werden das Wort „Monopolhinterziehung“ durch das Wort „Steuerhinterziehung“ und die Worte „das Monopolvergehen“ durch die Worte „die Steuerstraftat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „das Monopolvergehen“ durch die Worte „die Steuerstraftat“ ersetzt.

2. In § 116b Abs. 1 werden die Worte „des Monopolvergehens mit mehr als zwei Monaten Gefängnis“ durch die Worte „der Steuerstraftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten“ sowie die Worte „eines Monopolvergehens“ durch die Worte „einer Straftat“ ersetzt.

3. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Monopolhinterziehung“ durch das Wort „Steuerhinterziehung“ und die Worte „das Monopolvergehen“ durch die Worte „die Straftat“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausschluß ist ein dauernder, wenn der Täter mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten bestraft worden ist oder wegen einer Straftat schon einmal von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, ausgeschlossen war.“

Artikel 34

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 11 werden die Worte „20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711)“ durch die Worte „22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633)“ und das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „oder Anleitungen zur Bierbereitung anpreist, veräußert oder unentgeltlich abgibt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „sowie die Anleitungen zur Bierbereitung“ gestrichen.

Artikel 35

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 4, 12, 17, 23, 25, 27, 29 und 33 geänderten Rechtsverordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die auf den Artikeln 4, 9, 17, 23, 25, 27, 29 und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6, 9, 15, 25 Buchstabe a, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 5 mit Ausnahme der Nummer 5 Buchstabe a, Artikel 8 Nr. 41 Buchstabe a, Artikel 18 Nr. 9, Artikel 32, 33, 34 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 3. September 1971, Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und Artikel 19 Nr. 1 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Bemühen um verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen für Bürger und Wirtschaft sollen die vielfältigen Regelungen der einzelnen Artikel einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit leisten und die Steuervereinfachung fördern.

Das Gesetz ist vor allem erforderlich infolge der Rechtsprechung und zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Dies gilt besonders für die Regelungen für alleinerziehende Eltern (Artikel 8) und für das EG-Amtshilfe-Gesetz (Artikel 2). Die Rechtsentwicklung im Bereich des Datenschutzes erfordert außerdem die Neugestaltung der Regelungen über steuerliche Kontrollmitteilungen und Steuererklärungen.

Angesichts der erreichten Regelungsdichte und Regelungstiefe des deutschen Steuerrechts hält es die Bundesregierung für unerlässlich, jedem Vorschlag nachzugehen, der geeignet erscheint, das Steuerrecht auf Dauer für die Praxis zu vereinfachen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß einzelne Vorschläge zunächst als zusätzliches Erschwernis empfunden werden können, weil jede Rechtsänderung von der Praxis erst einmal aufgenommen werden muß. Die Rückführung zersplitterter Einzelregelungen auf allgemeine Grundsätze und die Aufhebung von Sonderregelungen ohne überwiegende steuerpolitische Bedeutung dient aber langfristig der Rechtsbereinigung. Die Bundesregierung will zur Steuerver-

einfachung jeden vertretbaren Ansatz nutzen. Andererseits sind Vorschläge zur steuerrechtlichen Regelung wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Sondertatbestände besonders kritisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf auf Regelungen beschränkt, die der gegenwärtigen Haushaltslage gerecht werden. Abgesehen von den verfassungsrechtlich gebotenen Regelungen für alleinerziehende Elternteile müssen andere steuerpolitische Zielvorstellungen vorerst hinter dem vorrangigen Ziel der Haushaltskonsolidierung zurücktreten.

Die Zusammenfassung aller ab 1985 wirksam werdenden Steuerrechtsänderungen in einem Jahresgesetz, einem Artikelgesetz, soll das Bemühen deutlich machen, die von vielen Seiten als zu hektisch empfundene Steuergesetzgebung der letzten Jahre wieder in ruhigere Bahnen zu lenken. Dabei verbindet die Bundesregierung mit der Einbringung der Gesetzesvorlage schon im Frühjahr die Vorstellung, daß durch eine frühzeitige Verabschiedung des Gesetzes den Bürgern, ihren steuerlichen Beratern und der Finanzverwaltung die Anwendung der neuen Vorschriften erleichtert wird.

Die Regelungen des Entwurfs haben überwiegend verfahrensrechtlichen Inhalt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen des Steuerbereinigungsgesetzes 1985¹⁾

— grobe Schätzung in Mio. DM —

1	Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahr ²⁾			
			insgesamt	davon		
				Bd.	Ld. ⁴⁾	Gem.
1	2	3	4	5	6	7
1	Neuregelung der Einkommensbesteuerung für alleinerziehende Elternteile (§ 33c EStG) — laufend ab 1. Januar 1985	LSt/ ESt	— 100	— 42	— 44	— 14
	— Nachholwirkung (bis 1984)	LSt/ ESt	— 150	— 64	— 65	— 21
2	Regelungen über Kontrollmitteilungen (AO)		. ⁵⁾	.	.	.
3	Abschaffung der Umrechnungsvorschriften im Gewerbesteuerrecht (§ 10 GewStG)	GewSt	. ⁶⁾	.	.	.
4	Neuregelung der Bestimmungen über das Vorsteuerabzugsverbot zur Ausschaltung von Steuerumgehungen (§§ 4, 9 UStG)	USt	. ⁷⁾	.	.	.
5	insgesamt		— 250	— 106	— 109	— 35

Anmerkungen¹⁾ Quantifizierung soweit von finanzieller Bedeutung²⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuer mehr- (+) bzw. Steuer mindereinnahmen (—)³⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen⁴⁾ Gemeindesteuern der Stadtstaaten am Ländersteueraufkommen zugerechnet**Zu Artikel 1 (Abgabenordnung)***I. Allgemeines*

- Das steuerliche Verfahrensrecht ist durch die Abgabenordnung 1977 neu geordnet worden. Nach sorgfältigen Vorarbeiten in einem Arbeitskreis von Sachverständigen aus allen betroffenen Bereichen wurde der vorgelegte Entwurf in der 6. und 7. Legislaturperiode gleichzeitig mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom Deutschen Bundestag behandelt und am 12. Februar 1976 verabschiedet. Die neue Abgabenordnung (AO) ist mit Datum vom 16. März 1976 verkündet worden (BGBl. I 1976 S. 613) und am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

Rechtsprechung und Schrifttum haben sich in den letzten sechs Jahren mit der Auslegung und Anwendung der neuen AO durch die Finanzverwaltung auseinandergesetzt. Hierbei ist trotz grundsätzlicher Zustimmung auch Kritik an der Ausgestaltung einzelner Vorschriften laut geworden. Das Spannungsverhältnis zwischen den Behörden der Fiskalverwaltung einerseits und den steuerzahlenden oder vergütungsberechtigten Bürgern andererseits scheint nicht für alle Konfliktbereiche befriedigend geordnet. Aus der

Sicht der Finanzverwaltung unbefriedigend ist auch die einschränkende Auslegung einzelner Befugnisnormen durch die Rechtsprechung, die in Teilbereichen ein geordnetes Verwaltungsverfahren zu behindern droht. Das geschärfte Bewußtsein aller Beteiligten für Probleme des Datenschutzes deckt Unklarheiten bei der Formulierung von Normen über den Informationsaustausch auf.

- Die Bundesregierung will durch die eingebrachten Änderungsvorschläge die Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung sichern und zu größerer Rechtssicherheit beitragen. Eine größere Zahl von Vorschriften ist mit dem Ziel der Vereinfachung von Verfahrensabläufen überprüft worden, wobei die angestrebte Vereinfachung sowohl den beteiligten Bürgern und ihren Beratern als auch der Finanzverwaltung dient. In kritischen Teilbereichen des steuerlichen Verfahrensrechts sollen die für die Finanzbehörden geltenden Befugnisnormen eindeutiger als bisher beschrieben werden. Verbunden wird hiermit eine stärkere Anpassung einzelner Vorschriften an das automatisierte Besteuerungsverfahren, ohne das ein wirksamer Gesetzesvollzug heute nicht mehr möglich wäre.

Rechnungsjahre ³⁾															
1985				1986				1987				1988			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bd.	Ld. ⁴⁾	Gem.		Bd.	Ld. ⁴⁾	Gem.		Bd.	Ld. ⁴⁾	Gem.		Bd.	Ld. ⁴⁾	Gem.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
– 65	– 28	– 28	– 9	– 115	– 49	– 50	– 16	– 100	– 42	– 44	– 14	– 100	– 42	– 44	– 14
– 125	– 53	– 55	– 17	– 25	– 11	– 11	– 3	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
– 190	– 81	– 83	– 26	– 140	– 60	– 61	– 19	– 100	– 42	– 44	– 14	– 100	– 42	– 44	– 14

⁵⁾ Verzicht auf die Regelungen über Kontrollmitteilungen würde voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Steuereinnahmen zur Folge haben (= Vorschrift dient der Verhinderung von künftigen Steuermindereinnahmen)

⁶⁾ Die finanziellen Auswirkungen lassen sich wegen fehlender statistischer Unterlagen nicht quantifizieren; sie dürften jedoch geringfügig sein

⁷⁾ Vorschrift dient der Verhinderung von künftigen Steuerausfällen, die sich bei unterbleibender Regelung bei der Umsatzsteuer in einer Größenordnung bis 600 Mio. DM jährlich ergeben könnten (s. auch Regelung durch II. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981)

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 6 AO)

Die neue Fassung des § 6 enthält folgende Änderungen:

In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, welche Stellen der öffentlichen Verwaltung den Finanzbehörden gegenüber zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in § 6 Abs. 1 der Abgabenordnung übernommen. Klargestellt wird damit, daß auch die mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten Stellen der selbständigen Körperschaften (Anstalten, Stiftungen) des öffentlichen Rechts zur Amtshilfe verpflichtet sind.

Die neue Nummer 3 des Absatzes 2 berücksichtigt, daß den Ländern durch eine Änderung des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Rechenzentren als Landesoberbehörden zu errichten, vgl. die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1.

In Nummer 4 (bisherige Nummer 3) wird „die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin“ als Mittel-

behörde aufgeführt. Diese schon seit jeher bestehende Behörde war bisher in der Abgabenordnung nicht ausdrücklich als Finanzbehörde erwähnt.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 AO)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 EStG (Artikel 8 Nr. 1).

Zu Nummer 3 (§ 30 AO)

Die Änderung sieht den erforderlichen Schutz für Daten vor, die in einer Datei gespeichert sind und von dort im automatisierten Verfahren abgerufen werden können.

Zu Buchstabe a (§ 30 Abs. 2 AO)

Bisher ist nur die unbefugte Offenbarung und Verwertung von steuerlichen Verhältnissen untersagt. Durch die vorgesehene Änderung wird bestimmt, daß ein Amtsträger auch dann das Steuergeheimnis verletzt, wenn er unbefugt aus einer Datei im automatisierten Verfahren Daten abrufen. Unerheblich ist die für den automatisierten Datenabruf verwendete Technik oder Datenverarbeitungsmethode.

Zu Buchstabe b (§ 30 Abs. 4 AO)

Diese Änderung sieht vor, daß Daten nur unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen eine Offenbarung steuerlicher Verhältnisse zulässig ist, abgerufen werden dürfen.

Zu Buchstabe c (§ 30 Abs. 6 AO)

Der neue Absatz 6 verpflichtet den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung zur Wahrung des Steuergeheimnisses beim automatisierten Abruf von Daten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei hat er sowohl die Art der Daten, deren Abruf im automatisierten Verfahren zulässig ist, als auch den Kreis der für einen solchen Abruf in Betracht kommenden Amtsträger näher zu bestimmen. Die Vorschrift dient damit der Konkretisierung und Sicherung des Datenschutzes. Sie regelt jedoch nicht, in welchen Fällen ein automatisierter Abruf zulässig ist; dies ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des § 30 Abs. 4 AO.

Die Verordnung bedarf gem. Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates; nach Satz 2 ist bei Rechtsverordnungen, die Zölle und Verbrauchsteuern betreffen, diese Zustimmung nur bei der Biersteuer erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 69 AO)

Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 109 Abs. 1 Reichsabgabenordnung sowie § 69 des Entwurfs einer Abgabenordnung (EAO 1974; BT-Drucksache VI/1982). Bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs wurde darauf verzichtet, die Regelung aus der Reichsabgabenordnung zu übernehmen, da die Auffassung bestand, durch die Verweisung in § 69 Satz 1 auf § 37 AO seien sämtliche Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, mithin auch zu Unrecht erwirkte Steuervergütungen oder Erstattungen erfaßt. Diese Auffassung ist von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht geteilt worden. Die Änderung soll deshalb der Klarstellung im Sinne der Verwaltungsauffassung dienen.

Zu Nummer 5 (§ 88 Abs. 1 AO)

In der Vergangenheit sind Zweifel daran geäußert worden, ob und in welchem Umfang die Finanzbehörden befugt sind, bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren in Steuersachen Fristen zu setzen. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil (16. Juli 1981 V R 156/78; BStBl II S. 720) die Auffassung vertreten, daß Fristsetzungen nach der gegenwärtigen Rechtslage weder in § 109 Abs. 1, noch in § 85 Satz 1, § 86 Satz 2, § 88 Abs. 1 oder in § 120 AO 1977 eine ausreichende Rechtsgrundlage hätten.

Da in einem geordneten Verwaltungsverfahren auf Fristsetzungen nicht verzichtet werden kann, soll hierfür eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Mitwirkungspflichten, zu deren Erfüllung unter Beachtung der Ermessensbindung nach § 5 AO Fristen gesetzt werden können,

ergeben sich insbesondere aus §§ 90 ff., §§ 134 bis 154 und § 200 AO.

Zu Nummer 6 (§ 93 a AO)

Allgemeines

Durch die Regelung soll eine eindeutige Rechtsgrundlage für Kontrollmitteilungsverfahren geschaffen werden. Sogenannte Kontrollmitteilungen werden den Finanzbehörden schon seit langem von zahlreichen Stellen übersandt. Inhalt und Zweck der Kontrollmitteilungen sind unterschiedlich. Soweit es sich um Mitteilungen über Zahlungen aus öffentlichen Mitteln handelt, soll durch ihre Übersendung vor allem sichergestellt werden, daß Einnahmen, die aus öffentlichen Mitteln stammen, von den Empfängern vollständig versteuert werden. Diese Kontrollmitteilungsverfahren beruhen auf Verwaltungsregelungen.

Zu Absatz 1 und 3

Kontrollmitteilungsverfahren bedürfen nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder einer ausdrücklichen formellen Rechtsgrundlage. Der neue § 93 a ermächtigt deshalb die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates für Behörden und Rundfunkanstalten Mitteilungspflichten zu schaffen. Die Rundfunkanstalten, d. h. Tonfunk- und Fernsehanstalten, werden neben den Behörden besonders erwähnt, weil umstritten ist, ob sie unter den Behördenbegriff fallen. Grundsätzlich ausgenommen von dieser Mitteilungspflicht sind in Anlehnung an die Regelung in § 111 Abs. 3 AO Schuldenverwaltungen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. des Körperschaftsteuergesetzes, Berufskammern und Versicherungsunternehmen. Ferner besteht keine Mitteilungspflicht, soweit die Behörden verpflichtet sind, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren (Artikel 10 Abs. 1 GG).

Soweit Unternehmen und Einzelpersonen der regelmäßigen Außenprüfung (§ 193 Abs. 1 AO) unterliegen, bedarf es keiner besonderen Rechtsnorm. Nach § 194 Abs. 3 AO ist die Fertigung von Kontrollmitteilungen während einer Außenprüfung und ihre Auswertung zulässig. Kontrollmitteilungen haben zu unterbleiben, wenn ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO besteht (vgl. § 8 BpO).

Die Fälle, in denen durch die Rechtsverordnung eine Mitteilungspflicht begründet werden kann, sind im Gesetz im einzelnen aufgezählt. Diese Aufzählung enthält die Rechtsgrundlagen für Kontrollmitteilungsverfahren, die bereits jetzt bestehen. Es werden keine Regelungen für Kontrollmitteilungsverfahren mehr vorgesehen, denen nur noch eine geringe steuerliche Bedeutung zukommt (z. B. Kontrollmitteilungen über Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz sowie über Zahlungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen). Bei den Mitteilungs-

pflichten handelt es sich dabei um 4 Fallgruppen. In den beiden ersten Fallgruppen (Abs. 1 Nr. 1 und 2) soll durch die Kontrollmitteilungen im wesentlichen sichergestellt werden, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen von den Empfängern auch versteuert werden. In der dritten Fallgruppe (Abs. 1 Nr. 3) sind diejenigen Fälle angesprochen, in denen Verwaltungsakte von Behörden außerhalb der Finanzverwaltung (z. B. Anerkennungsbescheide oder Bewilligungsbescheide) unmittelbare Auswirkungen auf nach den Steuergesetzen zu gewährende Vergünstigungen haben können, oder dem Betroffenen wie z. B. bei einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis die Möglichkeit geben, steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen. Außerdem soll durch Mitteilungen über festgesetzte Bußgelder sichergestellt werden, daß diese Bußgelder nicht als steuerlich abzugsfähige Ausgaben behandelt werden. Die Regelung ist auf den gewerblichen Bereich beschränkt, da Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet sind, der Finanzbehörde Werbungskosten einzeln anzugeben. Mitteilungen nach der vierten Fallgruppe (Abs. 1 Nr. 4) erfolgen im wesentlichen für Zwecke der Einheitsbewertung sowie zur steuerlichen Erfassung unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung.

Die Verpflichtung der Behörden zur Mitteilung bestimmter Tatsachen an die Finanzbehörden setzt nicht voraus, daß den einzelnen Mitteilungen ein besonderes Auskunftersuchen der zuständigen Finanzbehörde vorausgeht. Die von Seiten der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder angeregte Erstbefragung der Steuerpflichtigen ist nicht möglich, da die Kontrollmitteilungen in der Regel der Finanzbehörde überhaupt erst die Möglichkeit geben, die an einem steuerlichen Sachverhalt beteiligten Personen festzustellen und die Erfüllung ihrer steuerlichen Mitwirkungspflichten zu überwachen. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß der Steuerpflichtige in geeigneter Form darüber unterrichtet wird, welcher Art die ihn betreffenden Kontrollmitteilungen sind.

Die Rechtsverordnung zu § 93 a hat das Verfahren der Unterrichtung (z. B. durch Mitteilung auf dem Zahlungsbeleg, durch besonderen Bescheid oder durch allgemeine Bekanntgabe) im einzelnen zu regeln.

Zu Absatz 2

Eine Mitteilungspflicht muß nicht in allen in § 93 a AO erwähnten Fällen geschaffen werden. Der Inhalt einer Rechtsverordnung nach § 93 a AO ist in das Ermessen der Bundesregierung gestellt. Sie hat in der Rechtsverordnung u. a. die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen und den Umfang der Mitteilungspflichten zu regeln. Sie kann außerdem Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Bundesregierung die allgemein geltenden Grenzen zu beachten (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, Beachtung des Übermaßverbotes usw.). Dadurch wird der Bundesregierung die Verpflichtung auferlegt, eine Mitteilungspflicht nur im notwendigen Umfang und nur in denjenigen Fällen durch

Rechtsverordnungen zu begründen, in denen tatsächlich ein steuerliches Bedürfnis für eine Unterrichtung der Finanzbehörden besteht. In diesem Rahmen sind insbesondere Mitteilungen über Kleinbeträge und sonstige Bagatellfälle von der Mitteilungspflicht auszunehmen.

Zu Absatz 4

Neben der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Mitteilungspflichten zu schaffen, räumt der neue § 93 a Abs. 4 AO Behörden auch die Möglichkeit ein, einem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag die Pflicht aufzuerlegen, bestimmte Zahlungen der für ihn zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Mitteilungen dieser Art beruhen bisher auf haushaltsrechtlichen Verwaltungsregelungen (z. B. Vorläufige Verwaltungsvorschriften Nummer 5.1 zu § 44 BHO).

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die aus Haushaltsmitteln institutionell gefördert werden oder für bestimmte Projekte, an deren Ausführung Bund oder Länder ein erhebliches Interesse haben, Zuschüsse erhalten (vgl. §§ 14, 26 HGrG; §§ 23, 44 Abs. 1 BHO). Eine Mitteilungspflicht nach dieser Bestimmung kann nicht begründet werden, soweit der Empfänger von öffentlichen Mitteln diese Gelder nur treuhänderisch verwaltet oder soweit es sich um offene Subventionen handelt. Auch die mit dem Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag auferlegten Mitteilungspflichten setzen keine Erstbefragung des Steuerpflichtigen voraus.

Zu Nummer 7 (§ 105 Abs. 1 AO)

Ab 1. Januar 1984 wurden die Postscheckämter in Postgiroämter umbenannt.

Zu Nummer 8 (§ 111 Abs. 3 AO)

Ab 1. Januar 1984 wurden die Postscheckämter in Postgiroämter umbenannt.

Zu Nummer 9 (§ 116 Abs. 1 AO)

Die bisherige Formulierung „Finanzamt“ kann zu dem Mißverständnis führen, daß Mitteilungen über Tatsachen, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, nur an die Finanzämter zu richten seien. Durch die redaktionelle Änderung soll erreicht werden, daß Tatsachen, die Zölle und Verbrauchsteuern betreffen, den Hauptzollämtern mitgeteilt werden.

Zu Nummer 10 (§ 117 Abs. 2 AO)

Die Neufassung dehnt die Grundvorschrift für die Leistung internationaler Rechts- und Amtshilfe auf die internationale Amts- und Rechtshilfe aus, die auf Grund innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und des EG-Amtshilfe-Gesetzes geleistet wird. Zu innerstaatlich

anwendbaren EG-Rechtsakten gehören unmittelbar geltende Verordnungen. Das EG-Amtshilfe-Gesetz (vgl. Artikel 2) setzt die Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer in innerstaatliches Recht um.

Für die Durchführung der zwischenstaatlichen Rechts- und Amtshilfe auf Grund der innerstaatlich anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und des EG-Amtshilfe-Gesetzes gilt § 117 Abs. 4. Nach dieser Bestimmung regelt sich vor allen Dingen auch der Schutz der Beteiligten, insbesondere ihr Recht auf Anhörung im Rahmen des § 91 AO. Art und Umfang der internationalen Rechts- und Amtshilfe, ihre Voraussetzungen und Grenzen sowie sonstige Einzelfragen sind in den Bestimmungen geregelt, auf die § 117 Abs. 2 verweist. Dies gilt namentlich für das EG-Amtshilfe-Gesetz.

Zu Nummer 11 (§ 122 Abs. 2 AO)

Im internationalen Rechts- und Amtshilfeverkehr waren in den letzten Jahren in zunehmendem Umfang Verwaltungsakte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bekanntzugeben. Einige Staaten haben sich in Rechtshilfeverhandlungen bereit erklärt, eine direkte Zusendung von Verwaltungsakten durch die Post zuzulassen. Es stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar, wenn in diesen Fällen statt des aufwendigen formellen Zustellungsverfahrens die Bekanntgabe durch einfachen Brief ermöglicht wird.

Durch die Neuregelung werden die bisherigen Bestimmungen über die Bekanntgabe im Inland erweitert um eine ähnliche Zugangsfiktion bei Übermittlung von Verwaltungsakten durch die Post an Beteiligte, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten. Wegen der längeren Postlaufzeiten bei diesen Sendungen ist eine Monats-Frist vorgesehen.

Durch Verwaltungsanweisung wird sichergestellt, daß die postalische Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Staates veranlaßt wird. Soweit der vereinfachten Bekanntgabe völkerrechtliche Hindernisse entgegenstehen, wird die Bekanntgabe oder förmliche Zustellung durch das Bundesamt für Finanzen oder die sonst dafür zuständigen Finanzbehörden mit Hilfe der deutschen auswärtigen Vertretungen oder zuständiger ausländischer Behörden vorgenommen.

Zu Nummer 12 (§ 123 Abs. 2 AO)

Wegen der längeren Postlaufzeiten bei Sendungen an Beteiligte, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, ist bei der Zugangsfiktion, entsprechend § 122 Abs. 2 AO (n. F.), statt der bisherigen Sieben-Tage-Frist eine Monats-Frist vorgesehen.

Zu Nummer 13 (§ 141 Abs. 1 AO)

Zu Buchstabe a (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Die bisherige Umsatzgrenze von 360 000 DM gilt seit 1972. Eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist geboten, zumal die Gewinngrenze für Gewerbetreibende im gleichen Zeitraum um 50 v. H. (von 24 000 DM auf 36 000 DM) erhöht worden ist. Die Finanzbehörden der Länder haben sich wegen der geringen Auswirkung bisher überwiegend gegen die Rechtsänderung ausgesprochen. Die Bundesregierung ist dagegen der Auffassung, daß die Anhebung der Umsatzgrenze für die Gruppe der betroffenen Unternehmen, bei denen nominale Umsatzzuwächse sonst zur Begründung der Buchführungspflicht führen würden, eine wünschenswerte Erleichterung darstellt.

Zu Buchstabe b (§ 141 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Die Buchführungsgrenze von 125 000 DM entspricht dem Freibetrag, der durch Artikel 1 Nr. 1 StEntlG 1984 mit § 117a Abs. 1 BewG beim Ansatz inländischen Betriebsvermögens eingeführt worden ist.

Zu Nummer 14 (§ 144 Abs. 4 Satz 2 AO)

Anpassung an die inzwischen eingetretene Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 150 Abs. 6 AO)

Die Änderung erleichtert es, die Verwendung von DIN-Normen durch Rechtsverordnung vorzusehen.

Zu Nummer 16 (§ 152 AO)

I.

Nach § 152 AO in der geltenden Fassung kann bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung ein Verspätungszuschlag verhängt werden. Die Finanzbehörde hat im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Sie hat hierbei nicht nur „den Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten“, sondern auch die „Dauer der Fristüberschreitung“, „die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs“, die „aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile“, sowie „das Verschulden“ und die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen“ zu berücksichtigen.

Es bereitet den Finanzbehörden in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, eine derartige Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Ausübung des Ermessens sachgerecht und ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, daß Verspätungszuschläge von Finanzamt zu Finanzamt nach unterschiedlichen Grundsätzen bemessen und festgesetzt werden und daß zahlreiche Rechtsbehelfe eingelegt werden.

II.

Durch die Änderung des § 152 AO wird die Zahl der Tatbestandsmerkmale verringert, die zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags führen. Es dient der Rechtssicherheit, wenn Tatbestandsmerkmale möglichst einfach, nachvollziehbar und überschaubar sind. Sie lassen sich auch besser als bisher mit dem Charakter einer steuerlichen Nebenleistung (§ 3 Abs. 3 AO) vereinbaren; bei keiner der sonstigen Nebenleistungen (Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder und Kosten) hat der Gesetzgeber in der AO 1977 eine solche Häufung von unbestimmten Rechtsbegriffen zur Bindung des Ermessens vorgesehen. Die Bundesregierung sieht die Änderung der Vorschriften über den Verspätungszuschlag als einen weiteren Beitrag zur Steuervereinfachung an. Eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 1

Bei der Entscheidung, ob ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist, gilt weiterhin uneingeschränkt das Verschuldensprinzip. Die Ursachen und die Entschuldbarkeit einer Fristüberschreitung sollen bei den Veranlagungssteuern wie bisher schon bei der Entscheidung, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird, berücksichtigt werden.

Bei den Anmeldungssteuern (insbesondere Lohnsteuer und Umsatzsteuer) kennt der Erklärungs-pflichtige den gesetzlichen Abgabetermin.

Die Steueranmeldungen sind zu festen Terminen und periodisch abzugeben. Für die Umsatzsteuer-Voranmeldung werden Einzel- und Dauerfristverlängerungen gewährt (§§ 46 ff. der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), für die Lohnsteuer-Anmeldung Einzelfristverlängerungen. Kann die Frist gleichwohl nicht gewahrt werden, werden etwaige Entschuldigungsgründe vom Erklärungspflichtigen im allgemeinen selbst vorgebracht, spätestens wenn er die Anmeldung abgibt. Die neue Vorschrift gibt dieser Praxis eine rechtliche Grundlage. In ihr ist vorgesehen, dem Erklärungspflichtigen im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflichten auch die Darlegung der gegen sein Verschulden sprechenden Gründe aufzuerlegen. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Ablauf des Massenverfahrens (z. B. jährlich 15,5 Mio Umsatzsteuer-Voranmeldungen) und dem rechtzeitigen Eingang der Steuern einerseits und des Rechtsschutzinteresses des Erklärungspflichtigen andererseits erscheint dies sachgerecht.

Geringfügige Verspätungen, die sich ohne Kenntnis des Steuerpflichtigen durch verzögerte Brieflaufzeiten oder Fehler bei der Fristberechnung (§ 108 AO) ergeben können, führen ohnehin nicht zu einem Verspätungszuschlag. Bei Steueranmeldungen für Besitz- und Verkehrsteuern wird nach den BMF-Schreiben vom 15. Februar 1971 und 24. November 1972 (BStBl 1971 I S. 121 und 1972 I S. 543) bei einer bis zu fünf Tagen verspäteten Abgabe grundsätzlich von einem Verspätungszuschlag abgesehen, ohne daß es der Darlegung von Entschuldigungsgründen

bedarf. Die Gründe für eine entschuldbare Verspätung von mehr als fünf Tagen sind dem Steuerpflichtigen bereits bei Absendung der Anmeldung bekannt, so daß er sie dem Finanzamt sogleich mitteilen kann. Er ist aber auch nicht gehindert, die Gründe später vorzutragen. Er kann, falls ein Verspätungszuschlag aufgrund der festgestellten Verspätung festgesetzt worden sein sollte, seine Rechte noch im Rechtsbehelfsverfahren geltend machen.

Die vorgesehene Regelung bewirkt eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung. Die Finanzbehörde ist in der Lage, auch verspätet eingegangene Steueranmeldungen sofort zu bearbeiten und dabei über die Festsetzung eines Verspätungszuschlages zu entscheiden. Bei Anwendung eines automatisierten Verfahrens würde die Trennung beider Arbeitsvorgänge zu erheblichen Arbeitsbelastungen führen; die vorgesehene Regelung gestattet es, für die Festsetzung des Verspätungszuschlages zeitnah auf die im Steueranmeldungsverfahren bekanntgewordenen Tatsachen zurückzugreifen.

Zu Absatz 2

Die Begrenzung auf 10 v. H. der festgesetzten Steuer und höchstens 10 000 DM bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlages entspricht dem geltenden Recht. Für eine Erhöhung der Grenze besteht kein praktisches Bedürfnis. Die Mindestgrenze von 20 DM entspricht der Kleinbetragsgrenze (§ 156 AO). Sofern ein Verspätungszuschlag überhaupt angemessen ist (vgl. Absatz 6), ist ein Betrag von 20 DM auch in Bagatellfällen eine zumutbare Verspätungsfolge. Eine derartige Regelung erscheint gerechtfertigt, da es sonst nicht möglich wäre, auf den rechtzeitigen Eingang von Steuererklärungen unabhängig von einer Zahllast ganz allgemein Einfluß zu nehmen; dies ist aber erforderlich, um den ordnungsmäßigen Ablauf des Besteuerungsverfahrens für einen Veranlagungszeitraum sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Zahl der Tatbestandsmerkmale, die der Bemessung des Verspätungszuschlages dienen, wird im Interesse der Vereinfachung verringert. Folgende Kriterien sollen künftig bei der Bemessung der Höhe eines Verspätungszuschlages berücksichtigt werden:

- Die Dauer der Fristüberschreitung,
- die Häufigkeit der Verspätung,
- die Höhe der Steuer.

Für die Beurteilung der Häufigkeit der Verspätung soll auf die einzelne Steuerart abgestellt werden. Unter „Höhe der Steuer“ ist die festgesetzte Steuer nach Abzug von Steuerabzugsbeträgen, sonstigen Anrechnungsbeträgen sowie festgesetzten oder angemeldeten Vorauszahlungen zu verstehen. Eine Bezugnahme auf die Höhe der Steuer und nicht auf die tatsächlich zu leistende Zahlung ist aus systematischen und verwaltungstechnischen Gründen

angebracht. Die Höhe der tatsächlich noch zu leistenden Zahlung ist keine geeignete Berechnungsgrundlage für den Verspätungszuschlag, denn der letztlich zu zahlende Steuerbetrag steht für den Bearbeiter im Zeitpunkt der abschließenden Bearbeitung einer Steuerfestsetzung noch nicht fest. Er ergibt sich ohnehin erst später unter Berücksichtigung von Umbuchungen und Aufrechnungen bei Abrechnung des Steuerbescheids durch die Finanzkasse. Unter diesen Umständen muß zwangsläufig von den der Finanzbehörde bekannten Daten des Festsetzungsverfahrens ausgegangen werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist der Verspätungszuschlag mit der Steuer festzusetzen, soweit dies technisch möglich ist. Im Hinblick auf die in der Rechtsprechung geltend gemachten Bedenken bei der Festsetzung eines gemeinsamen Verspätungszuschlags gegenüber zusammenveranlagten Eheleuten wird gesetzlich klargestellt, daß mehrere Personen, gegen die sich ein Steuerbescheid richtet, den Verspätungszuschlag als Gesamtschuldner schulden.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, zu den Verspätungszuschlägen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Dadurch soll bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen eine gleichmäßige Rechtsanwendung sichergestellt werden. Dies gilt auch für eine Unterstützung durch ein automatisiertes Verfahren, für welches bundeseinheitliche Grundsätze von besonderer Bedeutung sind.

Bereits jetzt wird ein automationsgestütztes Verfahren bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren angewendet. Anhand der Häufigkeit und der Dauer der Verspätung wird ein Vorschlag für einen festzusetzenden Verspätungszuschlag programmgesteuert berechnet. Dabei wird berücksichtigt, daß frühere Fristversäumnisse bei der Beurteilung des Verschuldens eine Rolle spielen. Die Höhe des v. H.-Satzes, nach dem der vorgeschlagene Verspätungszuschlag berechnet wird, steigt entsprechend der Häufigkeit der Verspätungen. Der Bearbeiter ist an den Vorschlag nicht gebunden. Er kann ihn dem Grunde nach ablehnen oder der Höhe nach ändern.

Der Bundesminister der Finanzen wird besonders ermächtigt, allgemeine Regelungen über einen Verzicht auf Verspätungszuschläge zu treffen. So liegt es z. B. nahe, allgemein von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen abzusehen, wenn Steuerpflichtige ihre Erklärung erstmalig verspätet abgegeben haben. Weiterhin könnte innerhalb des üblichen Zeitraums von Fristverlängerungen oder aus

sonstigen besonderen Gründen allgemein von der Erhebung von Verspätungszuschlägen abgesehen werden. Als sonstiger Grund käme z. B. die Tatsache in Betracht, daß die Verwaltung selbst die Bearbeitung einer Gruppe von Fällen zurückgestellt hat oder aus internen Gründen erst lange Zeit nach Eingang der geringfügig verspätet abgegebenen Steuererklärung die Steuerfestsetzung vornimmt.

Die Rechte der Länder, denen der Verspätungszuschlag bei den Besitz- und Verkehrsteuern zufließt (§ 3 Abs. 4 AO), werden durch die vorgesehene Zustimmung des Bundesrates gewährleistet.

Zu Nummer 17 (§ 155 Abs. 3 AO)

Schulden mehrere Steuerpflichtige eine Steuer als Gesamtschuldner, so können gegen sie zusammengefaßte Steuerbescheide ergehen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß andere Bescheide (z. B. Bescheide über steuerliche Nebenleistungen, Kirchensteuerbescheide oder Prämienbescheide) mit einem zusammengefaßten Steuerbescheid verbunden werden können. Dies ist regelmäßig bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen gegenüber Ehegatten im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung der Fall. Die Regelung hat jedoch auch Bedeutung, wenn sich, wie z. B. bei der Festsetzung von Kirchensteuer für glaubensverschiedene Ehegatten, die Festsetzung der Nebenleistung nur gegen einen der Ehegatten richtet. Die bewährte Verwaltungspraxis, Steuerbescheide gegenüber Einzelpersonen mit Verwaltungsakten über sonstige Ansprüche zu verbinden, wird durch diese Klarstellung nicht berührt.

Die Regelung zur Bekanntgabe zusammengefaßter Steuerbescheide hat Bedeutung für die Fälle der Zusammenveranlagung, einschließlich der Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Alleinstehenden mit ihren Kindern, und für die damit verbundene Bekanntgabe von Verwaltungsakten über Nebenleistungen.

In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten kann nach der Rechtsprechung aus der Tatsache, daß die Eheleute gemeinsam eine von beiden unterschriebene Steuererklärung abgeben, geschlossen werden, daß sich die Ehegatten zur Vornahme der im Besteuerungsverfahren erforderlichen Handlungen bevollmächtigt haben. Unter dieser Voraussetzung ist es zulässig, Ehegatten nur einen an beide gerichteten Steuerbescheid zu übermitteln. Dieses Bekanntgabeverfahren dient der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis. Die durch die Rechtsprechung gefüllte Gesetzeslücke wird jetzt durch eine ausdrückliche Vorschrift geschlossen.

Die Bekanntgabe nur einer Ausfertigung eines zusammengefaßten Bescheids ist üblich und vertretbar, sofern die Beteiligten in einer Familiengemeinschaft leben und eine gemeinsame Anschrift haben. Die Regelung ist auf die Fälle der Ehegatten, der Ehegatten mit Kindern und der Alleinstehenden mit Kindern beschränkt. Die Bekanntgabe wird in diesem Fall gleichzeitig an alle Beteiligten durch

Übersendung einer Ausfertigung des Bescheids bewirkt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung bestehen nicht, da bei Ehegatten und Familien mit Kindern nach der Lebenserfahrung die gegenseitige Unterrichtung üblich und gewährleistet sein dürfte. Es wäre ein übertriebenes Formerfordernis, wenn bei dieser Sachlage jeder steuerliche Verwaltungsakt, der Ehegatten oder eine Familie mit Kindern betrifft, jedem der Beteiligten besonders bekanntgegeben werden müßte. Die vereinfachte Bekanntgabe soll auch möglich sein, wenn eine gemeinsam abzugebende Erklärung nicht eingereicht worden ist und daher die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Sie ist hingegen ausgeschlossen, soweit die Beteiligten keine gemeinsame Anschrift haben, weil in diesem Fall nicht ohne weiteres von der sonst üblichen gegenseitigen Unterrichtung ausgegangen werden kann.

Abgesehen von den Fällen der Bekanntgabe an bestimmte Verwandte mit gemeinsamer Anschrift soll die Übersendung einer Ausfertigung eines Bescheids an einen Beteiligten mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte zulässig sein, soweit die Beteiligten einverstanden sind. Dieses Verfahren wird bereits bei der Bekanntgabe von Grundsteuerbescheiden bei einer Vielzahl von Eigentümern (z. B. Erbengemeinschaft) ohne Beanstandung durch die Beteiligten angewendet. Regelmäßig erhält in diesen Fällen nur der Verwalter des Grundstücks einen Bescheid, obwohl es sich steuerrechtlich im Grundsatz um eine Vielzahl gleich berechtigter und gleich verpflichteter Gesamtschuldner handelt. Da in Einzelfällen der Beteiligte ein berechtigtes Interesse an der Prüfung des Bescheids haben kann, wird sichergestellt, daß ihm ggf. eine Ausfertigung übersandt wird.

Die Vereinfachung darf nicht so weit gehen, daß ein Beteiligter in seinen Rechten eingeschränkt wird. Für den Fall, daß im Einzelfall die Interessenlage der Beteiligten eine gesonderte Bekanntgabe erfordert, sind sowohl eine § 183 Abs. 2 AO entsprechende allgemeine Ausnahme als auch ein besonderer Antrag auf Einzelbekanntgabe vorgesehen. Die gesonderte Bekanntgabe ist jedoch, abgesehen vom Antragsfall, nur erforderlich, „soweit“ Meinungsverschiedenheiten bekannt sind. Bestehen z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und einem von mehreren mit ihnen zusammenveranlagten Kindern, so ist keine Einzelbekanntgabe an jeden Beteiligten erforderlich; für die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes reicht die Übermittlung je einer Ausfertigung an die Eltern einerseits und das Kind andererseits aus.

Zu Nummer 18 (§ 160 Abs. 1 und 2 AO)

Die vorgesehene Regelung stellt in Anlehnung an § 159 Abs. 2 klar, daß auch in den Fällen des § 160 das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO unberührt bleibt.

Zu Nummer 19 (§ 165 Abs. 1 AO)

Eine Steuer kann nach § 165 AO vorläufig festgesetzt werden, wenn Tatsachen, die den steuererheb-

lichen Lebenssachverhalt ausmachen, ungewiß sind. In der Praxis werden Steuerfestsetzungen häufig im Hinblick auf ein zu erwartendes Doppelbesteuerungsabkommen vorläufig durchgeführt, um dem Steuerpflichtigen die Vorteile dieses Doppelbesteuerungsabkommens zu sichern. Gegen dieses Verfahren wurden rechtliche Bedenken erhoben. Aufgrund der Änderung werden diese Zweifel beseitigt. Die Tatsache, daß ein Doppelbesteuerungsabkommen nach seinem Inkrafttreten voraussichtlich rückwirkend anzuwenden sein wird, rechtfertigt künftig eine vorläufige Steuerfestsetzung. Der Einleitungssatz der Vorschrift wird im übrigen ohne materielle Änderung sprachlich zutreffender gefaßt.

Zu Nummer 20 (§ 167 AO)

Zu Buchstabe a (§ 167 Abs. 1 AO)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (§ 167 Abs. 2 AO)

Steueranmeldungen sind bei dem für die Durchführung der Besteuerung zuständigen Finanzamt einzureichen, Steuerzahlungen aber an die zuständige Finanzkasse zu entrichten. Durch Zentralisierung der Finanzkassen sind in einigen Ländern das Kassen- und das Besteuerungsfinanzamt nicht in allen Fällen identisch. Das hat zur Folge, daß der Steuerpflichtige bei Zahlung mit Scheck zwei Finanzämter anschreiben muß. Gibt er seine Anmeldung und den Scheck bei demselben Finanzamt ab, besteht die Gefahr, daß entweder die Abgabe der Anmeldung nicht fristgerecht ist oder aber die Zahlung verspätet erfolgt.

Aufgrund der Neuregelung treten keine Verspätungsfolgen ein, wenn der Steuerpflichtige die Steueranmeldung zusammen mit dem Scheck fristgemäß bei dem Kassenamt einreicht. Andererseits soll nicht zugelassen werden, daß Schecks auch fristwährend beim Veranlagungs- oder Betriebsfinanzamt eingereicht werden können. Der Sinn des Steueranmeldungsverfahrens ist, aus Haushaltsgründen einen möglichst frühzeitigen Eingang der Steuern zu bewirken. Der Eingang eines Schecks bei einer Behörde ohne Kassenführung führt wegen der Postlaufzeiten und der ohnehin gegebenen Verzögerung des Zahlungseingangs durch die erforderliche Scheckeinlösung zu Zinsausfällen.

Die Anwendung der Regelung auf Zölle und Verbrauchsteuern wurde im Hinblick auf die Besonderheiten bei der Zahlungsabwicklung ausgeschlossen.

Zu Nummer 21 (§ 171 AO)

Zu Buchstabe a (§ 171 Abs. 4 AO)

Die Regelung in der Reichsabgabenordnung, wonach die Verjährungsfrist nicht abläuft, bevor die aufgrund einer Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind, führte wiederholt zu Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtslage

ist mit Inkrafttreten des § 171 Abs. 4 AO unverändert geblieben. Da Probleme der Festsetzungsverjährung zunehmend an Bedeutung gewinnen, wird jetzt geltend gemacht, daß der Finanzbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts im Wege der Außenprüfung für den Erlaß der Steuerbescheide unbegrenzte Zeit verbleibe, während die erstmalige Steuerfestsetzung und die weiteren Steuerfestsetzungen im Steuerermittlungsverfahren innerhalb der Festsetzungsfristen des § 169 Abs. 2 AO erfolgen müssen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß diese Rechtslage unbefriedigend ist. Die Neuregelung dient der Rechtssicherheit, indem sie diesen Widerspruch beseitigt. Künftig endet die Festsetzungsfrist für die Auswertung von Prüfungsfeststellungen spätestens, wenn die im § 169 Abs. 2 AO genannten Fristen verstrichen sind. Die nach dieser Vorschrift maßgebende Frist für die Auswertung der Prüfungsfeststellungen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlußbesprechung oder die letzten tatsächlichen Ermittlungen stattgefunden haben.

Zu Buchstabe b (§ 171 Abs. 7 AO)

Die Änderung ist redaktioneller Art; sie dient der Anpassung an die durch § 369 AO vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe c (§ 171 Abs. 14 AO)

An die Bekanntgabe von Steuerbescheiden werden besondere formelle Anforderungen gestellt. Das hat zur Folge, daß Steuerbescheide durch Bekanntgabefehler nicht wirksam werden. Macht der Steuerpflichtige die unwirksame Bekanntgabe geltend, sind die aufgrund des Steuerbescheids geleisteten Zahlungen innerhalb der Zahlungsverjährungsfrist zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach §§ 228, 232 AO durch Zahlungsverjährung erst fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch durch die rechtsgrundlose Zahlung entstanden ist (§§ 229 Abs. 1, 220 Abs. 2 AO). Dagegen kann die Finanzbehörde die Bekanntgabe der Steuerfestsetzung nur innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO) nachholen.

Um zu vermeiden, daß Steuerpflichtige mit der Begründung, der Steuerbescheid sei unwirksam bekanntgegeben worden, Erstattung des rechtsgrundlos gezahlten Betrags verlangen können, ohne daß das Finanzamt die Steuerfestsetzung durch wirksame Bekanntgabe des Steuerbescheids nachholen kann, ist vorgesehen, den Ablauf der Festsetzungsfrist bis zum Ablauf der Zahlungsverjährungsfrist hinauszuschieben. Dadurch wird sichergestellt, daß innerhalb der Zahlungsverjährungsfrist notwendige Steuerfestsetzungen nachgeholt werden können.

Zu Nummer 22 (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Im Besteuerungsverfahren ist streitig, ob bei nachträglich bekanntwerdenden Tatsachen oder Beweismitteln zugunsten des Steuerpflichtigen die

Änderung des Steuerbescheids auch in den Fällen auf § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO gestützt werden kann, in denen Tatsachen oder Beweismittel erst durch einen Wandel der geltenden Rechtsauffassung entscheidungserheblich geworden sind. Im Fall einer Änderung zum Nachteil des Steuerpflichtigen steht § 176 AO der Aufhebung der Bestandskraft ausdrücklich entgegen; eine parallele Regelung bei Änderungen zum Vorteil des Steuerpflichtigen fehlt aber bisher.

Der Gesetzgeber hat der Bestandskraft von Bescheiden hohe Bedeutung beigemessen. In zahlreichen Gesetzesvorschriften (z. B. in § 79 BVerfGG) kommt der Rechtsgedanke zum Ausdruck, daß die Bestandskraft auch bei nachteiligen Verwaltungsakten im Falle eines Rechtsfehlers nur im Ausnahmefall durchbrochen werden darf. Auch ein materiell falscher Verwaltungsakt erlangt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist Bestandskraft und bleibt wirksam; dies muß erst recht gelten, wenn die Beteiligten ursprünglich übereinstimmend von der materiellen Richtigkeit des Verwaltungsaktes ausgegangen sind. Zur Klarstellung ist die vorgesehene Ergänzung geboten. Der Regelungsbereich schließt dabei — entsprechend § 176 AO — nur die Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts und allgemeine Verwaltungsvorschriften einer obersten Finanzbehörde ein, weil nur insoweit ein einwandfreier Nachweis der Rechtsanwendung bei der erstmaligen Steuerfestsetzung geführt werden kann. Eine Änderung der Rechtsprechung anderer Gerichte (z. B. Finanzgerichte) oder eine Änderung der Rechtsansicht anderer Finanzbehörden (z. B. Finanzamt) steht der Änderung des Bescheids nicht entgegen.

Die Vorschrift hat erhebliche fiskalische und verwaltungstechnische Bedeutung. Müßten z. B. bei einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zugunsten eines Steuerpflichtigen alle Parallelfälle wieder aufgerollt werden, würde dies zu erheblichen Verwaltungsbelastungen führen, weil nicht nur der Sachvortrag im Einzelfall, sondern auch die Kompensation gem. § 177 AO von Amts wegen geprüft werden müßte. Je nach der entschiedenen Rechtsfrage könnte die Wiederauflösung aller noch nicht verjährten Steuerfälle und die damit verbundene Erstattung mit nicht vertretbaren Haushaltsrisiken verbunden sein (vgl. z. B. die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen).

Zu Nummer 23 (§ 174 Abs. 1 AO)

Aufgrund der Sondervorschrift des § 174 Abs. 1 AO kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Steuerbescheid auch dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die für ihn geltende Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die gesetzliche Regelung sieht eine solche Aufhebung oder Änderung vor, wenn ein entsprechender Antrag spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Unanfechtbarkeit der anderen, widerstreitenden Steuerfestsetzung gestellt worden ist. Zweifelhaft war bisher, ob die Jahresfrist auch für die Entscheidung über den An-

trag gilt und welche Bedeutung der Ablauf der Festsetzungsfrist in diesen Fällen hat. Um sicherzustellen, daß über den Antrag noch sachgerecht entschieden werden kann, ist die vorgesehene Ergänzung notwendig. Durch die Ergänzung wird einerseits klargestellt, daß die Entscheidung über den Antrag auch nach Ablauf der Jahresfrist erfolgen kann. Außerdem wird geregelt, daß eine möglicherweise abgelaufene oder zwischenzeitlich ablaufende Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 1 AO) sich auf die Zulässigkeit der Aufhebung oder Änderung nicht auswirkt. Dies entspricht dem bereits in § 171 Abs. 3 AO enthaltenen Rechtsgedanken.

Zu Nummer 24 (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AO)

Die jetzige Regelung, daß eine gesonderte Feststellung für mehrere Personen einheitlich erfolgt, wenn ihnen der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist, wird erweitert. Künftig ist eine gesonderte Feststellung auch dann einheitlich gegenüber den Feststellungsbeteiligten vorzunehmen, wenn die Abgabenordnung oder ein Einzelsteuergesetz dies besonders vorschreiben.

Zu Nummer 25 (§ 180 AO)

Zu Buchstabe a (§ 180 Abs. 2 AO)

Der Anwendungsbereich des § 180 Abs. 2 ist seit Inkrafttreten der Vorschrift umstritten. Sie wird von den Steuergerichten (BFH-Urteil vom 27. April 1982, BStBl II S. 636) nicht auf alle Fälle angewendet, die nach der Gesetzesbegründung von der Vorschrift erfaßt werden sollten. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ist es erforderlich, eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei gleichen Sachverhalten zu schaffen. Bei der Vielzahl der zu regelnden Fragen würde eine knapp formulierte gesetzliche Regelung wiederum das Risiko einer vom Willen des Gesetzgebers abweichenden Interpretation durch die Gerichte in sich tragen. Es ist daher vorgesehen, Einzelheiten des Verfahrens durch Verordnung zu regeln und den Bundesminister der Finanzen zum Erlass einer solchen Verordnung zu ermächtigen. Dabei ist bei Rechtsverordnungen, die Zölle und Verbrauchsteuern betreffen, die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

Künftig können einzelne Besteuerungsgrundlagen und nicht nur Einkünfte gesondert festgestellt werden. Dies bedeutet eine Erweiterung der bisherigen Rechtslage. Hierdurch wird die Feststellungsmöglichkeit auf nicht ertragsteuerliche Sachverhalte (z. B. Umsatzsteuer) ausgedehnt.

Im einzelnen sieht die Verordnungsermächtigung folgende Regelungen vor:

1. Es ist abzugrenzen, welche Tatbestandsmerkmale durch eine gesonderte Feststellung und in welchem Umfang sie erfaßt werden sollen. Besteuerungsgrundlagen sollen auch teilweise gesondert festgestellt werden können.

2. Es sollen nicht nur der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen, die von mehreren Personen genutzt oder betrieben werden, die gesonderte Feststellung ermöglichen, sondern auch gleichartige Rechtsbeziehungen zu Dritten. Ob und in welchem Umfang die Finanzbehörde ein Feststellungsverfahren durchführt, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Um für die am Feststellungsverfahren beteiligten und steuererklärungspflichtigen Personen einen eindeutigen Ansprechpartner zu haben, ist eine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit erforderlich.
4. Die steuerlich bedeutsamen Sachverhalte werden in der Regel nicht von den materiell betroffenen Steuerpflichtigen, sondern von den Initiatoren des Gesamtobjekts gestaltet. Daher werden besondere Regelungen erforderlich, wer als an dem Feststellungsverfahren Beteiligter gelten und zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet sein soll und wer befugt ist, die Beteiligten zu vertreten. Dies ist insbesondere im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens von Bedeutung.
5. Für die praktische Durchführung des Feststellungsverfahrens sind Regelungen, wem Verwaltungsakte bekanntzugeben sind, unerlässlich. Dabei ist der unterschiedlichen rechtlichen Stellung der von der Feststellung materiell Betroffenen und der Initiatoren, die die Interessen der Beteiligten wesentlich vertreten, Rechnung zu tragen.
6. Die Rechtsgrundlage für eine Außenprüfung ist § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO. In bestimmten Fällen bestehen zwischen den an den Besteuerungsgrundlagen Beteiligten untereinander keine rechtlichen Beziehungen. Um der Finanzbehörde eine zusammenfassende Außenprüfung aller einheitlich festzustellenden Sachverhalte zu ermöglichen, sind Sonderregelungen erforderlich.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung kann durch die Rechtsverordnung auch die Verbindung von Feststellungsverfahren geregelt werden. Diese Regelung hat insbesondere Bedeutung für Feststellungsverfahren nach § 15a Abs. 4 EStG. Nach dieser Vorschrift ist der nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten jährlich gesondert festzustellen. In der Praxis wird jedoch nicht von jedem einzelnen Kommanditisten die Abgabe einer besonderen Feststellungserklärung verlangt, da sich alle Merkmale für die gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes aus dem Jahresabschluß der Gesellschaft ergeben. Es wird auch kein selbständiges Feststellungsverfahren durchgeführt, vielmehr erfolgt die Feststellung im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte für die Gesellschaft. Hiergegen werden in letzter Zeit in der Rechtsprechung Bedenken geltend gemacht.

Die Verwaltungspraxis dürfte aber nicht nur dem Interesse der Verwaltung, sondern auch dem der Kommanditisten entsprechen, da sie dadurch von

Erklärungs- und Nachweispflichten entlastet werden. Allerdings werden u. U. Feststellungsverfahren verbunden, bei denen die Beteiligten nicht immer in vollem Umfang identisch sind. Es ist z. B. denkbar, daß an einer Gesellschaft sowohl Kommanditisten beteiligt sind, für die ein verrechenbarer Verlust festzustellen ist, als auch andere Kommanditisten, für die das nicht zutrifft.

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird gesetzlich abgesichert, daß die gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes gegenüber den Kommanditisten einer Gesellschaft einheitlich vorgenommen und dieses Feststellungsverfahren mit dem Feststellungsverfahren für die Gesellschaft verbunden werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 180 Abs. 3 AO)

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß ein Feststellungsverfahren nur in verfahrensmäßig bedeutsamen Fällen durchgeführt wird. Die Finanzbehörde soll von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens absehen, wenn es zur einheitlichen Rechtsanwendung und zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens nicht erforderlich ist. Zur Klärung von Zweifeln, ob noch ein Feststellungsverfahren erfolgt, ist ein Negativbescheid vorgesehen. Die bestehende Ermittlungs- und ggf. Schätzungspflicht geht in diesem Fall in vollem Umfang auf die beteiligten Wohnsitzfinanzämter über.

Zu Buchstabe c (§ 180 Abs. 5 AO)

Unterliegen ausländische Einkünfte als solche nicht der inländischen Besteuerung, kann ihre Feststellung aber für die Anwendung des Progressionsvorbehalts von Bedeutung sein. Durch die Ergänzung wird es möglich, eine Feststellung auch in den Fällen des Absatzes 2 nur zum Zwecke der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes durchzuführen.

Zu Nummer 26 (§ 181 AO)

Zu Buchstabe a (Überschrift § 181 AO)

Die Überschrift wird dem Regelungsinhalt der Vorschrift angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 181 Abs. 1 Satz 1 AO)

Es hat sich gezeigt, daß die Bezugnahme auf die Vorschriften über die Steuerfestsetzung (vgl. III. Abschnitt, 1. Unterabschnitt der AO, §§ 155 bis 168) zu eng ist. Durch die Änderung wird insbesondere klargestellt, daß auch die Vorschriften über die Steuererklärungen (§§ 149 ff. AO) für gesonderte Feststellungen gelten.

Zu Buchstabe c (§ 181 Abs. 2 AO)

Bisher ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt, wer bei gesonderten Feststellungen zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung verpflichtet ist. Nach § 149 AO ist diese Bestimmung durch Steu-

ergesetz zu treffen. Durch die Neufassung wird entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt, daß im Grundsatz jeder Beteiligte, dem das Ergebnis der gesonderten Feststellung ganz oder teilweise zugerechnet wird, erklärungs-pflichtig ist. Zur Klarstellung sind die wichtigsten Anwendungsfälle ausdrücklich aufgeführt. Die Möglichkeit, in Sonderfällen durch Einzelgesetz hiervon abweichende Bestimmungen zu treffen, bleibt unberührt. Für die Fälle, die durch eine gemäß § 180 Abs. 2 AO (n. F.) zu erlassende Verordnung geregelt werden, sieht die Ermächtigung ausdrücklich eine Regelung des „Umfanges der steuerlichen Pflichten der Feststellungsbeteiligten“ vor.

Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 ist sowohl der gewerbliche Unternehmer als auch der Land- und Forstwirt. Dies entspricht dem in § 2 UStG verwendeten Unternehmerbegriff. Wenn ein Beteiligter die Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben hat, sind die übrigen Beteiligten von der Erklärungspflicht befreit, soweit die abgegebene Erklärung vollständig war. Dies gilt auch bei Abgabe der Erklärung durch eine der in § 34 AO genannten Personen (z. B. durch den Geschäftsführer einer Gesellschaft).

Die §§ 58, 59 EStDV werden hiermit gegenstandslos (vgl. Artikel 9 Nr. 5 und 6).

Zu Buchstabe d (§ 181 Abs. 3 bis 5 AO)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 27 (§ 182 Abs. 3 AO)

Durch Finanzgerichts-Rechtsprechung ist zweifelhaft geworden, ob ein Feststellungsbescheid wirksam wird, wenn vor Bekanntgabe des Bescheids bei einem der Beteiligten Rechtsnachfolge eingetreten ist. Nach der — von der Verwaltung bestrittenen — Rechtsauffassung soll die unrichtige Bezeichnung des Beteiligten zur Unwirksamkeit (Nichtigkeit) des gesamten Bescheids führen. Da insbesondere bei Publikumsgesellschaften mit einer Vielzahl von Gesellschaftern Fälle der Rechtsnachfolge häufig eintreten (Veräußerung von Anteilen, Erbfolge), ohne daß dies dem Finanzamt bekannt wird, bestünde die Gefahr, daß eine große Zahl von Feststellungsbescheiden nicht wirksam wird. Die vorgesehene Regelung soll der oben angeführten Rechtsauffassung die Grundlage dadurch entziehen, daß im Gesetz selbst bestimmt wird, daß die falsche Bezeichnung eines Beteiligten richtiggestellt werden kann. Vorgesehen ist ein Bescheid eigener Art, der ähnlich wie ein Ergänzungsbescheid, nicht den gesamten Bescheidinhalt wiederholt, sondern sich lediglich auf den zu berichtigenden Teil erstreckt. Da es sich nicht um eine Änderung der zuzurechnenden Besteuerungsgrundlagen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten handelt, sondern nur um den Austausch einer offensichtlich unrichtigen Bezeichnung eines Beteiligten, ist es ausreichend, diesen besonderen Bescheid nur an die betroffenen Beteiligten (Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger) zu richten. Die Bekanntgabe des besonderen Be-

scheids ist nach den üblichen Grundsätzen (auch ggf. an den Empfangsbevollmächtigten) vorzunehmen.

Zu Nummer 28 (§ 183 AO)

Zu Buchstabe a (§ 183 Abs. 2 AO)

Nach geltendem Recht ist bei Feststellungsbescheiden jedem Gesellschafter der gesamte Inhalt des Bescheides bekanntzugeben, auch soweit er von den Feststellungen nicht unmittelbar betroffen ist. Sofern bei der Auflösung von Gesellschaften/Gemeinschaften, dem Ausscheiden von Gesellschaftern, Gemeinschaftern und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nach § 183 Abs. 2 AO Einzelbekanntgabe erforderlich ist, führt die Bekanntgabe des vollständigen Feststellungsbescheids an alle Beteiligten bzw. an die betroffenen Beteiligten zu einem sehr hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Die Bekanntgabe des vollständigen Inhalts des Feststellungsbescheids ist indessen aus Gründen des Rechtsschutzes nicht zwingend erforderlich und vielfach nicht im Sinne des einzelnen Beteiligten, da er zur Prüfung von Feststellungen veranlaßt wird, die für ihn nicht von Interesse und zum Verständnis des Feststellungsbescheids nicht unbedingt erforderlich sind.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen daher bei größeren Gesellschaften und Gemeinschaften mit mehr als 100 Beteiligten, insbesondere bei Verlustzuweisungsgesellschaften, soweit kein Empfangsbevollmächtigter benannt ist (§ 183 Abs. 1 AO), künftig nur diejenigen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen bekanntgegeben werden, die den jeweiligen Beteiligten unmittelbar betreffen. Dies entspricht auch dem Inhalt der behördeninternen Mitteilungen (z. B. ESt 4 — Mitteilung). Sofern im Einzelfall der Beteiligte ein berechtigtes Interesse an der Prüfung des gesamten Feststellungsbescheids haben sollte, insbesondere im Rechtsbehelfsverfahren, kann auch der gesamte Inhalt des Feststellungsbescheids mitgeteilt werden. Mit dieser Regelung ist eine erhebliche Einsparung an Verwaltungskosten verbunden, ohne daß die Rechtsstellung der Beteiligten beeinträchtigt wird.

Zu Buchstabe b (§ 183 Abs. 3 und 4 AO)

Zu Absatz 3

Nach § 183 Abs. 2 AO ist in bestimmten Fällen selbst dann Einzelbekanntgabe des Feststellungsbescheides erforderlich, wenn ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestellt worden war (bei Auflösung der Gesellschaft oder Gemeinschaft, bei Ausscheiden von Beteiligten oder bei Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten). In Abweichung von dem bisherigen Regelungsinhalt sollen künftig rechtsgeschäftlich begründete Empfangsvollmachten bestehen bleiben, bis sie von dem vertretenen Beteiligten oder dem Empfangsbevollmächtigten ausdrücklich widerrufen werden. Die Neuregelung gilt nicht, wenn sich die Empfangsvollmacht aus der Vertretungsbefugnis für die Gesell-

schaft ergeben hat oder durch Verwaltungsakt des Finanzamts begründet wurde.

Die vorgesehene Regelung über das Fortwirken der Empfangsvollmacht bis zum Widerruf entspricht der allgemeinen Vollmachtregelung in § 80 AO. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das BFH-Urteil vom 27. November 1968 (BStBl 1969 II S. 250) und den dieses Urteil bestätigenden Beschluß des BVerfG vom 7. Juli 1969 (BVerfG 2 BvR 216/69; StRK AO § 219 R. 15). Die österreichische Bundesabgabenordnung enthält in § 81 eine entsprechende Fiktion der Fortwirkung der Empfangsvollmacht. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß der Feststellungsbescheid jedenfalls bei erteilter Empfangsvollmacht wirksam bekanntgegeben wird, auch wenn ohne Wissen des Finanzamts einer der in § 183 Abs. 2 AO genannten Tatbestände eingetreten ist.

Künftig kann insbesondere beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter die gesonderte Bekanntgabe des Feststellungsbescheids und ggf. auch eines begründenden Prüfungsberichtes in denjenigen Fällen entfallen, in denen die Interessenlage der Beteiligten keine Einzelbekanntgabe erfordert. Sofern die für die Verwaltung arbeits- und kostenaufwendige Einzelbekanntgabe jedoch von den Beteiligten gewünscht wird, ist ein hinreichender Rechtsschutz durch die eingeräumte Widerrufsmöglichkeit gegeben. Die Pflicht zum Widerruf für den Fall, daß die Wirkungen der erteilten Empfangsvollmacht nicht fortauern sollen, ergibt sich aus dem allgemeinen System der Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren.

Zu Absatz 4

In der Praxis der Finanzämter werden Bescheide über Einheitswerte des Grundbesitzes an Eheleute, die gemeinsam Eigentümer sind, ebenso wie Einkommensteuerbescheide durch Übersendung einer Ausfertigung des Bescheids an die gemeinsame Anschrift der Ehegatten bekanntgegeben. Dieses Verfahren hat sich bewährt, ist kostensparend und wird jetzt gesetzlich abgesichert. Auch bei der Einheitsbewertung soll — wegen des, der Zusammenveranlagung im Prinzip ähnlichen Verfahrens der anteiligen Zurechnung eines einheitlichen Wirtschaftsgutes — die Bekanntgabe nur eines Einheitswertbescheids (z. B. über ein gemeinsames Haus) an die Ehegatten unter der gemeinsamen Anschrift ausreichen. Dies gilt auch dann, wenn Kinder an der wirtschaftlichen Einheit beteiligt sind. Die Regelung schließt sich an die Neuregelung zu § 155 AO an. Die vereinfachte Bekanntgabe ist danach ausgeschlossen, soweit die Ehegatten oder sonstigen Beteiligten keine gemeinsame Anschrift haben. Da nicht auszuschließen ist, daß auch in anderen Fällen die Interessenlage der Eheleute eine gesonderte Bekanntgabe erfordert, gelten auch bei der Bekanntgabe von Einheitswertbescheiden die Ausnahmeregelungen des § 155 Abs. 3 AO. Abgesehen von dem Antrag auf Einzelbekanntgabe steht es den Ehegatten im übrigen frei, entsprechend der Regelung in § 183 Abs. 1 AO einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

Zu Nummer 29 (§ 184 AO)

Zu Buchstabe a (§ 184 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AO)

Es hat sich gezeigt, daß die Bezugnahme auf die Vorschriften über die Steuerfestsetzung (vgl. III. Abschnitt, 1. Unterabschnitt der AO, §§ 155 bis 168) zu eng ist. Durch die Änderung wird insbesondere klargestellt, daß auch die Vorschriften über die Ermittlung der Steuern und über die Steuererklärungen (§§ 149 ff. AO) gelten.

Wenn ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen steht, wird in der Praxis der Einheitswertbescheid und der häufig damit verbundene Grundsteuermeßbescheid einem gemeinsamen Empfangsberechtigten mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekanntgegeben. Dieses Verfahren der „vereinfachten Bekanntgabe“ entspricht der für Feststellungsbescheide und damit auch für Einheitswertbescheide vorgesehenen Regelung in § 183 AO. Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Bekanntgabe von Grundsteuermeßbescheiden ergibt sich aus dem Wortlaut des § 183 AO nicht. Sie ist allerdings zweckmäßig, da andernfalls jedem Beteiligten der Grundsteuermeßbescheid bekanntgegeben werden müßte. Die vorgesehene Änderung sichert das in der Praxis angewandte Verfahren ab.

Zu Buchstabe b (§ 184 Abs. 3 AO)

In § 184 Abs. 3 AO der bisherigen Fassung ist bestimmt, daß die Finanzbehörden den Gemeinden die festgesetzten Steuermeßbeträge mitteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in der Praxis jedoch entweder der Steuermeßbescheid selbst oder der Inhalt des Steuermeßbescheides den Gemeinden übermittelt (zum Teil durch Datenträgere Austausch). Die Gemeinden geben in diesen Fällen den Steuermeßbescheid zusammen mit dem Steuerbescheid bekannt.

Die vorgeschlagene Regelung dient der rechtlichen Absicherung dieses kostensparenden Verfahrens.

Zu Nummer 30 (§ 185 AO)

Durch die Verweisung auf die für die Steuermeßbeträge geltenden Vorschriften wird klargestellt, daß die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung Anwendung finden.

Zu Nummer 31 (§ 191 AO)

Zu Buchstabe a (§ 191 Abs. 1 AO)

Nach § 191 Abs. 1 Satz 1 AO in der bisherigen Fassung kann, „wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet“, durch schriftlichen Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Es hat sich gezeigt, daß die Bezugnahme auf „Steuern“ zu eng ist, da die Abgabenordnung auch haftungsbegründende Normen für steuerliche Nebenleistungen enthält (§ 69 AO). Durch die Verwendung des weitergehenden Begriffs „Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis“ (§ 37 AO) in der Neufassung werden steuerliche Nebenleistungen einbezogen.

Nach geltendem Recht zählen Haftungsbescheide verfahrensmäßig zu den Verwaltungsakten, für die bei Rücknahme oder Widerruf die §§ 130, 131 AO gelten. Diese Zuordnung wird den Erfordernissen des Besteuerungsverfahrens nicht gerecht. Durch die Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß steuerliche Haftungsbescheide in ihrer Wirkung vielfach den Steuerbescheiden nahekommen. Sie sollen deshalb wie Steuerbescheide behandelt werden. Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens besteht ohnehin bereits eine Gleichstellung, da gegen beide Arten von Verwaltungsakten nach § 348 AO der Einspruch gegeben ist.

Eine starke Annäherung ergibt sich vor allem auch im Lohnsteuerverfahren. Die unterschiedliche verfahrensmäßige Behandlung von Steuer- und Haftungsbescheiden erschwert jedoch die Handhabung des Lohnsteuer-Anmeldungsverfahrens.

Auf Grund von Lohnsteuer-Außenprüfungen kommt es häufig zu Nachforderungen. Diese betreffen z. T. den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, teilweise aber auch nur den Arbeitgeber, wobei sowohl die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner als auch die Inanspruchnahme als Steuerschuldner in Betracht kommt (z. B. bei Lohnsteuer-Pauschalierung gem. §§ 40 ff. EStG). Nach § 42d EStG haftet der Arbeitgeber z. B. in bestimmten Fällen für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers mit der Folge, daß nur der Arbeitgeber in Anspruch genommen wird, ohne daß die Steuerschuld gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt werden kann oder wird. Ergeht zur Konkretisierung dieses Anspruchs ein Bescheid, so soll dieser Haftungsbescheid künftig wie ein Steuerbescheid behandelt werden.

Die vorgesehene Änderung bewirkt, daß nunmehr für Haftungsbescheide die besonderen Vorschriften über die Bestandskraft und die Änderung von Steuerbescheiden anzuwenden sind (insbesondere §§ 172 ff. AO). Durch Anwendung der Vorschriften über widerstreitende Steuerfestsetzungen (§ 174 AO) und den Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden (§ 176 AO) wird der Haftungsschuldner gegenüber der bisherigen Rechtslage im allgemeinen besser gestellt.

Die verfahrensmäßige Gleichstellung von Steuer- und Haftungsbescheiden ändert im übrigen nichts daran, daß Haftungsbescheide auf Grund einer Ermessensentscheidung ergehen und einer entsprechenden Begründung bedürfen.

Zu Buchstabe b (§ 191 Abs. 3 Satz 1 AO)

Die Streichung ist eine Folge aus der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 1.

Zu Buchstabe c (§ 191 Abs. 5 Satz 2 AO)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß die Regelung des § 191 Abs. 5 Satz 2 AO auch für Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen) einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei gilt. Für die materielle Haftung der Teilnehmer trifft § 71 bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 32 (§ 196 AO)

Für Steuerbescheide ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung zwingend vorgeschrieben (§ 157 Abs. 1 AO). Nach der jetzigen Rechtslage kann eine Prüfungsanordnung jedoch ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergehen und noch innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntgabe angefochten werden (§ 356 Abs. 2 AO). Dies führt in der Praxis zunehmend zu Unsicherheiten für die Beteiligten und zu Schwierigkeiten für die prüfende Finanzbehörde, zumal eine rechtswidrige Prüfungsanordnung das Verbot der Auswertung von Prüfungsfeststellungen und damit Haushaltsausfälle nach sich ziehen kann.

Die Finanzbehörden der Länder, die sich bisher mehrheitlich gegen die vorgesehene Änderung ausgesprochen haben, verfahren in der Praxis uneinheitlich. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die auch vom Deutschen Steuerberaterverband e. V. geforderte Rechtsänderung zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung geboten ist.

Zu Nummer 33 (§ 207 Abs. 3 AO)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei der Abfassung der AO 1977.

Zu Nummer 34 (§ 219 Satz 2 AO)

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Regelung des § 219 Satz 2 AO auch für Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen) einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei gilt. Entsprechendes gilt bereits nach der ausdrücklichen Regelung in § 71 AO für die Haftung der Teilnehmer.

Zu Nummer 35 (§ 237 Abs. 1 AO)

Satz 2 stellt klar, daß die Verzinsung auch dann eintritt, wenn nach Anfechtung eines Grundlagenbescheides die Vollziehung eines Folgebescheides ausgesetzt wird. Dies gilt auch dann, wenn ein Grundlagenbescheid nicht auf den Vorschriften der §§ 179 ff. AO beruht oder wenn die Anfechtung des Grundlagenbescheides die Vollziehungsaussetzung eines anderen Grundlagenbescheides und hierauf beruhender Folgebescheide gem. § 361 Abs. 3 Satz 1 AO oder § 69 Abs. 2 Satz 4 FGO auslöst.

Zu Nummer 36 (§ 309 Abs. 2 AO)

Nach § 260 AO ist im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben. Die Angabe des Schuldgrundes bedeutet, daß erkennbar sein muß, wegen welcher Forderung vollstreckt wird.

Vom Bundesfinanzhof ist in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten worden, daß es im Interesse des Schutzes des Vollstreckungsschuldners erforderlich ist, den beizutreibenden Anspruch in der Pfändungsverfügung mit größtmöglicher Ge-

naugigkeit zu bezeichnen, d. h. ihn nach Grund und Beträgen und bei Steuern, die für bestimmte Zeiträume erhoben werden, auch nach Zeiträumen anzugeben (vgl. BFH-Urteil vom 19. November 1963, BStBl 1964 III S. 22; BFH-Urteil vom 8. Februar 1983, BStBl II S. 435). Der Schuldner müsse wissen, wegen welcher zeitlich abgegrenzter Ansprüche gegen ihn vollstreckt werde, weil es ihm erst dadurch ermöglicht werde, Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch geltend zu machen. Eine lediglich summarische Angabe des Steuerbetrages unter Beifügung der Steuerart genüge insoweit nicht.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, daß auch der Drittschuldner erfahren müsse, in welcher Höhe das Pfandrecht entstehe. Zahlungen des Drittschuldners dürften nur auf die zu vollstreckende Forderung und nicht etwa auch auf andere Schulden des Vollstreckungsschuldners verrechnet werden.

Gegen die Unterrichtung des Drittschuldners über Einzelheiten der zu vollstreckenden Forderung werden sowohl vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz, von Verbänden der Wirtschaft als auch im Schrifttum Bedenken geltend gemacht. Daraus könne der Drittschuldner Rückschlüsse auf Umsätze, Umsatzentwicklung, Höhe der Löhne, Vermögen, Konfession, Subventionen usw. ziehen. Außerdem sei der Drittschuldner nicht gehindert, die erlangten Kenntnisse anderen Personen mitzuteilen, da er nicht an das Steuergeheimnis gebunden sei. Eine detaillierte Angabe der Steuerrückstände gegenüber dem Drittschuldner sei nicht erforderlich. Der Drittschuldner brauche nur zu wissen, wie hoch die Schuld sei, derentwegen gepfändet werde. Hierdurch werde der Umfang der Pfändung klar genug herausgestellt.

Diese Bedenken werden geteilt. Die Angabe der Einzelrückstände ist auch nicht erforderlich, um zu gewährleisten, daß Zahlungen des Drittschuldners nur auf die zu vollstreckende Forderung und nicht etwa auf andere Schulden des Vollstreckungsschuldners verrechnet werden. Es ist gängige Praxis, daß die Finanzkasse von jeder Pfändungsverfügung einen Abdruck erhält, um vom Drittschuldner eingehende Zahlungen entsprechend buchen zu können. Hierdurch wird sichergestellt, daß vom Drittschuldner eingehende Zahlungen nur auf die in der Pfändungsverfügung genannten Rückstände des Vollstreckungsschuldners verrechnet werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 309 Abs. 2 AO trägt den Bedenken gegen die Unterrichtung des Drittschuldners über Einzelheiten des Schuldgrundes Rechnung. Der Vollstreckungsschuldner selbst sowie die zuständige Finanzkasse werden auch weiterhin umfassend über Art, Höhe und Zeitraum der der Pfändung zugrundeliegenden Ansprüche unterrichtet.

Zu Nummer 37 (§ 332 Abs. 1 Satz 2 AO)

Nach § 332 Abs. 1 Satz 1 AO müssen Zwangsmittel grundsätzlich schriftlich angedroht werden. Nur

wenn zu besorgen ist, daß dadurch der Vollzug des durchzusetzenden Verwaltungsaktes vereitelt wird, genügt die mündliche Androhung (vgl. § 332 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Neufassung sieht eine Erweiterung der geltenden Regelung vor. Sie berücksichtigt, daß in bestimmten Fällen Zwangsmittel nur „auf andere Weise“ angedroht werden können (z. B. im Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung beim Anhalten eines schmutzgelverdächtigen Kraftfahrzeugs mit Winkerkelle bzw. durch Warnschüsse), wenn die mündliche Androhung nicht verstanden wird oder nicht wahrgenommen werden kann.

Zu Nummer 38 (§ 334 Abs. 3 Satz 2 AO)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie berücksichtigt, daß § 907 ZPO durch § 186 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) aufgehoben worden ist. Der Vollzug der Ersatzzwangshaft richtet sich nunmehr nach den §§ 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes.

Zu Nummer 39 (§ 339 AO)

Zu Buchstabe a (§ 339 Abs. 4 AO)

Im Vollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung werden bei der Pfändung beweglicher Sachen einerseits und bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten andererseits Gebühren in unterschiedlicher Höhe erhoben. Die Gebühr für die Pfändung beweglicher Sachen richtet sich nach der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG), die Gebühr für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten nach der zu § 339 Abs. 4 AO beigefügten Gebührentabelle.

Im Rahmen der AO-Reform sind die Gebühren für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten unverändert aus dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) in die neue Abgabenordnung übernommen worden.

Die Gebühren für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) am 1. Juli 1961 nicht geändert worden. Bis zum 30. Juni 1961 wurden für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten und für die Pfändung beweglicher Sachen einheitliche Gebühren erhoben. Die Pfändungsgebühren richteten sich nach der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 — KostenVO — (RGBl. I S. 259); diese haben seit dem 1. November 1925 0,75 v. H. des beizutreibenden Rückstands betragen. Bis zum Inkrafttreten des AOVKG am 1. Juli 1961 blieb diese Gebührenregelung unverändert. Auch die seit dem 1. Juli 1961 nach dem AOVKG und seit dem 1. Januar 1977 nach der AO 1977 zu erhebenden Gebühren für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten ent-

sprechen mit nur geringfügigen Abweichungen denen der KostenVO in der Fassung vom 1. November 1925 (RGBl. I S. 387). Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Mahngebühren ab 1961 liegen die Gebühren für Forderungspfändungen von diesem Zeitpunkt an sogar noch unter den bis dahin erhobenen Gebühren nach der KostenVO.

Eine Anhebung der Pfändungsgebühren ist erforderlich, um wieder ein angemesseneres Verhältnis zwischen dem Aufwand der Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung und den dafür zu erhebenden Gebühren herzustellen. Die Erhöhung soll über das Angemessene nicht hinausgehen; eine Kostendeckung wird auch durch sie nicht erreicht.

Die durchschnittlichen Kosten einer Pfändung belaufen sich nach überschläglichen Schätzungen auf ca. 25 DM. Dem steht je erfolgreiche Pfändung ein Aufkommen an Gebühren und Auslagen von ca. 12 DM gegenüber. Damit sind z. Z. die Kosten einer erfolgreichen Forderungspfändung nur zu ca. 48 v. H. gedeckt. Die aufgrund der geplanten Gebührenanhebung zu erwartenden Einnahmen (Gebühren einschl. Auslagen) dürften etwa 19 DM je erfolgreiche Pfändung betragen. Hierdurch würde künftig eine durchschnittliche Kostendeckung von ca. 75 v. H. erreicht.

Das bedeutet, daß die Allgemeinheit auch nach der Gebührenanhebung immer noch je erfolgreiche Pfändung mit ca. 25 v. H. der durch säumige Steuerzahler verursachten Aufwendungen und den vollen Aufwendungen erfolgloser Pfändungen der Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung belastet wird. Eine noch niedrigere Kostendeckungsquote erscheint nicht vertretbar.

Künftig soll auf eine eigene Gebührentabelle zu § 339 Abs. 4 AO auch für den Bereich der Forderungspfändungen verzichtet und auch insoweit auf die Gebührenregelung zu § 13 Abs. 1 GVKostG Bezug genommen werden. Dies führt zu einer Vereinfachung der entsprechenden Bestimmung der Abgabenordnung und macht Anpassungen an spätere Änderungen der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG entbehrlich.

Die Gebühren für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten sollen künftig $\frac{2}{3}$ der Gebühren für die Pfändung beweglicher Sachen nach der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG betragen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf volle DM-Beträge aufgerundet werden. Die Gebühren nach der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG sind zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361) erhöht worden.

Durch die Gebührenneuregelung ist mit einer durchschnittlichen Steigerung des Gebührenaufkommens um etwa 50 v. H. zu rechnen. Unterlagen, mit deren Hilfe die Mehreinnahmen berechnet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Es sind nur Schätzungen möglich, die lediglich zu Annäherungswerten führen. Danach kann im Bereich der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder

mit Mehreinnahmen von jährlich ungefähr 1,8 Mio. DM gerechnet werden. Darüber hinaus sind geringe Mehreinnahmen auch bei anderen Verwaltungen zu erwarten, deren Höhe jedoch nicht geschätzt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 339 Abs. 6 AO)

Hat sich der Vollziehungsbeamte zur Vollstreckung in das bewegliche Vermögen an Ort und Stelle begeben, wird nach geltendem Recht die volle Pfändungsgebühr erhoben, wenn der Vollstreckungsschuldner zur Abwendung der Vollstreckung den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten entrichtet. Trifft der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsschuldner nicht an, hinterläßt er in der Regel eine Zahlungsaufforderung. Zahlt daraufhin der Vollstreckungsschuldner unmittelbar an die zuständige Kasse, wird nach geltendem Recht nur die Hälfte der Gebühr erhoben. Zahlt hingegen der Vollstreckungsschuldner an den Vollziehungsbeamten, bevor dieser sich an Ort und Stelle begeben hat, wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung ist unbefriedigend. Die Erhebung der vollen Pfändungsgebühr ist auch in diesen Fällen gerechtfertigt. Durch die Pfändungsgebühr soll in erster Linie der durch Vollstreckungshandlungen verursachte Verwaltungsaufwand abgegolten werden. Dieser entsteht durch das Tätigwerden des Vollziehungsbeamten. Er fällt unabhängig davon an, ob zur Abwendung der Pfändung an den Vollziehungsbeamten oder nach Hinterlassen einer Zahlungsaufforderung unmittelbar an die zuständige Kasse gezahlt wird. Dem trägt die Neufassung des § 339 Abs. 6 AO Rechnung.

Zu Nummer 40 (§ 349 Abs. 3 Nr. 1 AO)

Die „Monopolverwaltung für Branntwein Berlin“ wurde bisher in der Abgabenordnung unrichtig bezeichnet.

Zu Nummer 41 (§ 361 Abs. 4 Satz 1 AO)

Die bisherige Sonderregelung im Rahmen des Zündwarenmonopols entfällt, da dieses Monopol durch Gesetz vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1241) aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 42 (§ 365 Abs. 3 AO)

Absatz 3 übernimmt den Rechtsgedanken des § 80 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung, der der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entspricht. Die Regelung soll verhindern, daß der Rechtsbehelfsführer ohne Einlegung eines erneuten Rechtsbehelfs aus dem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hinausgedrängt wird, wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt geändert oder durch einen neuen Verwaltungsakt ersetzt wird. Für den Teilwiderruf oder die Teilrücknahme ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da der Verwaltungsakt — wenn auch eingeschränkt — bestehen und damit auch der Rechtsbehelf anhängig bleibt.

Die Berichtigung wurde nicht in den Gesetzestext aufgenommen, da sie den angefochtenen Verwaltungsakt als solchen unberührt läßt.

Für das finanzgerichtliche Verfahren verbleibt es bei der Regelung in § 68 FGO.

Zu Artikel 2 (EG-Amtshilfe-Gesetz)

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland kommt mit dem EG-Amtshilfe-Gesetz einer Verpflichtung nach, die sich aus der Richtlinie vom 19. Dezember 1977 ergibt. Nach der ursprünglichen Fassung der Richtlinie, die sich nur auf die direkten Steuern erstreckte, war nach Auffassung der Bundesregierung keine besondere Umsetzungsmaßnahme erforderlich, weil insoweit die Auskunftsklauseln der bestehenden zweiseitigen Abkommen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bereits die erforderlichen Regelungen enthalten; es wird jedoch auch die Auffassung vertreten, daß die Abkommen in gewissen Bereichen unzureichend sind und deshalb auch die ursprüngliche Fassung der Richtlinie der Umsetzung bedarf. Nachdem die Richtlinie durch eine Änderungsrichtlinie vom 6. Dezember 1979 auf die Umsatzsteuer ausgedehnt worden ist, für die bisher nur Regelungen für die Einfuhrumsatzsteuer bestehen, ist eine besondere Umsetzung nicht mehr zu umgehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

§ 1 ist Grundvorschrift für die Umsetzung der EG-Amtshilfe-Richtlinie in innerstaatliches Recht in der Bundesrepublik Deutschland; sie stellt eine selbständige nationale Rechtsgrundlage dafür dar, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommen und somit auch ihre Rechte auf Gewährung von Amtshilfe durch die Mitgliedstaaten der EG geltend machen kann.

Absatz 1 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Absatz 2 macht entsprechend der Richtlinie (vgl. Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie) den Austausch von Auskünften davon abhängig, daß diese für die zutreffende Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer in dem anderen Mitgliedstaat voraussichtlich erheblich sind. Ob dies der Fall ist, ist von den deutschen Behörden unter Berücksichtigung des ausländischen Steuerrechts aus einer ex-ante-Betrachtung zu entscheiden.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und völkerrechtlichen Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Hierzu gehören die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Amtshilfe der Steuerverwaltungen in den Doppelbesteuerungsabkommen und in den steuerlichen Amtshilfeverträgen

sowie die nach § 21 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auch für die Einfuhrumsatzsteuer sinngemäß geltenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (z. B. die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. der EG Nr. L 38 vom 9. Februar 1977), das Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 (BGBl. 1969 II S. 408).

Absatz 4 regelt den Amtshilfeweg (vgl. Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie); er läßt eine Delegation von Aufgaben zu (vgl. Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie).

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt die Arten des Auskunftsaustausches entsprechend der Richtlinie (vgl. Artikel 2 bis 4). Absatz 1 behandelt Auskünfte auf Ersuchen. Absatz 2 regelt die spontane Auskunftserteilung; diese wird auf Fälle begrenzt, die durch die Richtlinie (vgl. Artikel 4) vorgegeben sind. Absatz 3 regelt die sog. automatische Auskunftserteilung, bei der Auskünfte über gleichartige Sachverhalte gewährt werden, bei denen nach einer allgemeinen (gruppenbezogenen) Prüfung die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 vorliegen. Für die automatische Auskunftserteilung wird eine zwischenstaatliche Vereinbarung vorausgesetzt, die durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen ist.

Zu § 3

Diese Vorschrift legt die Grenzen der Amtshilfe fest (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 8 der Richtlinie). In den Fällen des Absatzes 1 wird den Finanzbehörden die Amtshilfe untersagt. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Leistung der Amtshilfe in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt.

Die Begrenzungstatbestände entsprechen im wesentlichen denen der Richtlinie, tragen aber auch deutschen Auffassungen zur internationalen Steuerordnung Rechnung. So sieht Absatz 1 Nr. 2 als eine besondere Ausprägung der öffentlichen Ordnung vor, daß keine Amtshilfe für eine Besteuerung geleistet wird, die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen widerspricht. Um dies auch in Zweifelsfällen sicherzustellen, sieht Absatz 3 vor, daß Schwierigkeiten und Zweifel durch vorherige Verständigung zu bereinigen oder einem späteren schiedsgerichtlichen Verfahren vorzubehalten sind. Der öffentlichen Ordnung würde es auch widersprechen, wenn durch die Preisgabe von persönlichen Verhältnissen der Privatsphäre ein mit dem Zweck der Auskunftserteilung nicht zu rechtfertigender Schaden entsteht. Soweit den Finanzbehörden ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, sind bei seiner Ausübung die besonderen Gegebenheiten der internationalen Amtshilfe und die für sie geltenden Maßstäbe zu beachten.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt die Geheimhaltung empfangener Auskünfte. Die empfangenen Auskünfte un-

terliegen dem allgemeinen Steuergeheimnis. Unabhängig davon beschränkt Absatz 1 den Personenkreis, dem Kenntnisse offenbart werden dürfen, entsprechend der Richtlinie (vgl. Artikel 7) auf die Personen, die unmittelbar am Verfahren beteiligt sind. In den Grenzen des allgemeinen Steuergeheimnisses ist eine weitergehende Offenbarung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates zulässig. Absatz 2 macht die Offenbarung empfangener Auskünfte in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder Urteilen entsprechend der Richtlinie ebenfalls von der Zustimmung des auskunfterteilenden Mitgliedstaats abhängig.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 1 EGAO)

Zu Buchstabe a (Artikel 97 § 1 Abs. 1 EGAO)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (Artikel 97 § 1 Abs. 2 EGAO)

Nach allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts sind geänderte Verfahrensvorschriften auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften noch anhängigen Verfahren anzuwenden. Satz 1 stellt dies in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung klar.

Soweit Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten geändert oder eingefügt werden, könnte die Anwendung dieser Vorschriften auf bereits durch Bekanntgabe wirksam gewordene Verwaltungsakte oder auf nicht formgerechte Bekanntgabeversuche zweifelhaft sein. Durch Satz 2 wird bestimmt, daß die neuen Vorschriften nur für solche schriftlichen Verwaltungsakte gelten, die nach dem 31. Dezember 1984 von den Finanzbehörden zur Post gegeben werden (vgl. §§ 122, 123 AO). Die Wirksamkeit der Verwaltungsakte, die nach den bisher geltenden Grundsätzen bekanntgegeben worden sind, wird indessen nicht dadurch berührt, daß bisherige Verwaltungsregelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen worden sind (vgl. z. B. § 155 Abs. 3 AO).

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 8 Abs. 8 a EGAO)

Die Vorschriften über Verspätungszuschläge sind durch Artikel 1 neu gefaßt. Im Interesse einer eindeutigen Abgrenzung sollen die neuen Regelungen erstmals in den Fällen angewendet werden, in denen die Steuererklärungen ohne Berücksichtigung einer etwaigen Fristverlängerung nach den gesetzlichen Vorschriften nach dem 31. Dezember 1984 abzugeben sind. Dies sind z. B. die im Januar 1985

abzugebenden Steueranmeldungen für Umsatzsteuer und Lohnsteuer Dezember 1984 sowie alle jährlichen Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 1984 und die auf den Stichtag 1. Januar 1985 abzugebenden Steuererklärungen. Für die vorher abzugebenden Erklärungen bleibt es ungeachtet des tatsächlichen Abgabezeitpunktes bei den bisherigen Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 10 Abs. 3 und 4 EGAO)

Die Regelung in Absatz 3 über die Begrenzung der Festsetzungsfrist soll auch für bereits beendete Prüfungsverfahren gelten. Haben die Schlußbesprechung oder die letzten Ermittlungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, so beginnt die nach § 171 Abs. 4 AO maßgebende Frist für die Auswertung der Prüfungsfeststellungen am 1. Januar 1985.

Sind Festsetzungsfristen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen, verlängern sie sich unter den in § 171 Abs. 14 AO genannten Voraussetzungen. Soweit solche Fristen bereits abgelaufen sind, wird die Ablaufwirkung durch die Neuregelung nicht wieder beseitigt; insoweit bleibt die eingetretene Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1 Satz 1 AO) unberührt.

Zu Nummer 4 (Artikel 97 § 11 EGAO)

Zu Buchstabe a (Artikel 97 § 11 Abs. 1 EGAO)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (Artikel 97 § 11 Abs. 2 EGAO)

Durch Artikel 1 werden Vorschriften über die Haftung geändert (§§ 69, 191, 219 AO). Im Interesse der Rechtssicherheit und um unzulässige Rückwirkungen auszuschließen, wird bestimmt, daß die geänderten materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen erst auf haftungsbegründende Tatbestände anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 1984 verwirklicht werden. Die Regelung entspricht Artikel 97 § 11 EGAO 1977.

Zu Nummer 5 (Artikel 97 § 15 Abs. 1 EGAO)

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung zur Änderung des § 237 AO.

Zu Nummer 6 (Artikel 97 § 17 a EGAO)

Bei der Pfändung beweglicher Sachen soll sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenrecht richten, das in dem für die Erhebung der Gebühr maßgebenden Zeitpunkt anzuwenden ist. Bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten wird auf das Gebührenrecht abgestellt, das in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Pfändungsverfügung den Bereich der Vollstreckungsbehörde verlassen hat. Diese Neuregelung macht eine Neuberechnung der Pfändungsgebühren für den Fall entbehrlich, daß

die Pfändungsverfügung vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgesandt, aber erst nach Inkrafttreten zugestellt wird.

Zu Artikel 4 (Kleinbetragsverordnung)

Nach geltendem Recht sind Steuern auf volle Deutsche Mark zum Vorteil des Steuerpflichtigen abgerundet festzusetzen. Dies gilt auch für die von den Gemeinden verwaltete Grundsteuer. Für diese werden auf volle Markbeträge abgerundete Jahressteuerbeträge festgesetzt. Erhoben werden aber in der Regel vierteljährliche Teilzahlungsbeträge, die nach dem Wortlaut der Regelung nicht abzurunden sind; bei der Aufteilung des Jahresbetrages auf vier Teilbeträge entstehen deshalb wiederum Pfennigbeträge.

In der Praxis hat sich außerdem gezeigt, daß die vorgeschriebene Abrundung von Grundsteuerjahresbeträgen auch deshalb nicht zu einer Vereinfachung führt, weil die Grundsteuer außer in Vierteljahresbeträgen oft auch zusammen mit anderen Abgaben (z. B. Abwassergebühr, Straßenreinigungsgebühr usw.) in Sammel-Abgabenbescheiden angefordert wird. In diesen kombinierten Bescheiden entstehen bei der Erhebung der Grundsteuer in Vierteljahresbeträgen und durch die Zusammenfassung mit nicht abgerundet festgesetzten sonstigen Abgaben in der Regel wieder ungerundete Grundsteuer- und Abgabenbeträge. Die ursprüngliche Vereinfachung bei der Festsetzung der Jahresgrundsteuer wird dadurch wieder aufgehoben. Die bisherige Regelung führt somit durch die Abrundung nur zu Haushaltsausfällen, ohne daß ein Vereinfachungseffekt erzielt wird. Daher soll künftig bei der Festsetzung der Jahresbeträge der Grundsteuer eine Rundung nicht mehr vorgeschrieben werden.

Die Änderung der Kleinbetragsverordnung durch das vorliegende Gesetz ist deshalb geboten, weil die Änderung der Verordnung in einem besonderen Verfahren wesentlich aufwendiger wäre. Andererseits ist ein weiteres Hinausschieben der Änderung wegen der erheblichen praktischen Auswirkungen für die Gemeinden nicht vertretbar.

Zu Artikel 5 (Finanzverwaltungsgesetz)

I. Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes dienen der organisationsrechtlichen Einordnung der Tätigkeit der Rechenzentren, die im Besteuerungsverfahren eingesetzt werden. Soweit diese Rechenzentren lediglich mechanische Hilfstätigkeiten für die zuständigen Finanzbehörden verrichten, bietet § 20 Abs. 1 FVG eine ausreichende Rechtsgrundlage. Soweit Rechenzentren weitere Arbeiten übertragen werden sollen, bedarf es wegen des Verfassungsvorbehaltes des Artikels 108 GG einer besonderen Regelung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 2 FVG)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 FVG)

In den Ländern werden im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen überwiegend zentralisiert eingesetzt. Die Rechenzentren sind bisher länderunterschiedlich als Einrichtung des Landes errichtet oder einer Finanzbehörde (Oberfinanzdirektion oder Finanzamt) angegliedert. Soweit letzteres nicht der Fall ist und Rechenzentren künftig mit Arbeiten betraut werden sollen, die materiell als Verwaltung von Steuern und nicht nur als mechanische Tätigkeit zu werten sind, müssen sie nach Artikel 108 Abs. 2 GG den Status einer Finanzbehörde erhalten.

Die Änderung bezweckt, den Ländern die Einrichtung von Rechenzentren als Finanzbehörde zu ermöglichen. Den gewachsenen jeweiligen Besonderheiten auf Länderebene soll dabei im Rahmen des finanzverfassungsrechtlich Zulässigen Rechnung getragen werden. Es ist alleinige Sache der Länder, ob und in welchem Umfang sie von der Ermächtigung Gebrauch machen oder nicht.

Es ist vorgesehen, daß die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung — wie auch bei anderen Verordnungsermächtigungen im FVG — auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden kann.

Auf die Aufnahme der Oberbehörden in den Katalog der Landesfinanzbehörden in Absatz 1 wurde verzichtet, da dadurch der Eindruck erweckt werden könnte, daß die Einrichtung von Oberbehörden zwingend sei.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FVG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 6 FVG)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 2 FVG ist den Ländern die Möglichkeit zur Errichtung von Landesoberbehörden eingeräumt worden. Es mußte deshalb eine Vorschrift über den Sitz und die Aufgaben der Landesoberbehörde analog der Regelung in § 4 FVG für die Bundesoberbehörden aufgenommen werden. Die von der Landesoberbehörde zu erledigenden Aufgaben sind in § 17 Abs. 3 Satz 1 FVG beschrieben.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 9 FVG)

Durch die Neuregelung in § 2 Abs. 2 FVG kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung auch als Teil einer Oberfinanzdirektion eingerichtet sein. Soweit keine besondere Abteilung hierfür gebildet wird, ist es einer Landesabteilung zuzuordnen.

Zu Nummer 4 (§ 12 FVG)

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 2 FVG)

Die Ergänzung dient der Anpassung des Gesetzeswortlauts an Artikel 108 Abs. 1 GG in der Fassung des 21. Änderungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359). Danach ist die Verwaltung der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften originäre Aufgabe der Bundesfinanzverwaltung. Die bisherigen Erfahrungen machen es erforderlich, die Verwaltung dieser Abgaben den Hauptzollämtern ausdrücklich und nicht als „ihnen sonst übertragene Aufgabe“ zuzuweisen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 3 FVG)

Anpassung an die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG.

Zu Nummer 5 (§ 17 FVG)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 FVG)

Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG können die zuständigen Landesregierungen einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen. Die Landesfinanzverwaltungen sind bisher davon ausgegangen, daß durch diese Vorschrift auch die Möglichkeit geschaffen wurde, die Zuständigkeit eines Finanzamtes oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf die Verwaltung bestimmter Steuern sowie auf die Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu beschränken (vgl. BT-Drucksache VI/1771 S. 22). Es sind Zweifel aufgetreten, ob der Wortlaut des geltenden § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG diese Auslegung zuläßt. Die vorgesehene Änderung soll die Rechtslage im Sinne der bisher von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung klarstellen. Die Ergänzung des Satzes 4 dient der Anpassung an den in Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG enthaltenen Rechtsgrundsatz.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 3 FVG)

Rechenzentren werden bei der Festsetzung und Erhebung der Steuern eingesetzt. Insbesondere werden die von den Finanzämtern ermittelten, für die Besteuerung notwendigen Daten mittels der automatischen Einrichtungen verarbeitet und die Steuerbescheide erstellt. Soweit die Rechenzentren bei den Arbeiten lediglich mechanische Hilfstätigkeiten verrichten, bietet § 20 Abs. 1 FVG eine ausreichende Rechtsgrundlage. Durch die neue Regelung wird für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen, daß Rechenzentren auch weitere Arbeiten übernehmen, insbesondere die zentrale Erstellung und Versendung von ermessensunabhängigen Bescheiden über Nebenleistungen (z. B. Bescheide über Stundungszinsen).

Der Umfang der Tätigkeiten der Rechenzentren in den einzelnen Ländern hängt wesentlich von der maschinellen und personellen Ausstattung ab. Satz 1 enthält deshalb eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder, im Rahmen der gegebenen

Möglichkeiten den Rechenzentren bestimmte Aufgaben zuzuweisen. In einer etwaigen Verordnung sind aus Gründen der Rechtssicherheit die übertragenen Verwaltungstätigkeiten genau zu bezeichnen.

Die Änderung verkürzt nicht den Rechtsschutz des Bürgers gegenüber Maßnahmen der Steuerverwaltung. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Rechenzentren jeweils für das örtlich zuständige Finanzamt handeln. Die Finanzämter bleiben weiterhin als örtliche Behörden für die Verwaltung von Steuern nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 1 FVG zuständig.

In Satz 3 ist vorgesehen, daß die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden kann.

Zu Buchstabe c (§ 17 Abs. 4 FVG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 6 (§ 22 FVG)

Wegen der Sonderstellung der Finanzverwaltung in Berlin bedarf es einer Ergänzung der in § 22 FVG bereits enthaltenen Sonderbestimmungen, um auch im Land Berlin Steuerverwaltungstätigkeiten auf Rechenzentren übertragen zu können.

Zu Artikel 6 (Bereinigung wegen Nichtigerklärung des Staatshaftungsgesetzes)

Die Regelung stellt die Rechtslage klar.

Zu Artikel 7 (Außensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1 AStG)

Um Steuervorteile durch Einkunftsverlagerung in Niedrigsteuerländer auszuschalten, erfassen die §§ 7 bis 14 niedrig besteuerte „Zwischeneinkünfte“ von Auslandsgesellschaften bei deren inländischen Gesellschaftern (Voraussetzung: Mindestbeteiligung von Inländern zu mehr als der Hälfte). Diese Bestimmungen könnten unterlaufen werden, wenn Inländer Anteile an ausländischen Gesellschaften durch Personen halten lassen, die ihren Weisungen so zu folgen haben oder folgen, daß ihnen kein eigener Ermessensspielraum bleibt. Daher sieht § 7 Abs. 4 vor, daß derartige Anteile „für die Anwendung der §§ 7 bis 14“ den Inländern zuzurechnen sind.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil (26. Oktober 1983 I R 200/78) entschieden, daß die letztgenannte Bestimmung nur für § 7 Abs. 2 gilt (Berechnung der Mindestbeteiligung von Inländern), nicht aber für § 7 Abs. 1 (Steuerpflicht der Inländer). Diese einschränkende Auslegung, die von der Verwaltungsmeinung und der in der Literatur ganz herrschenden Meinung abweicht, gefährdet den Gesetzeszweck ernsthaft. Die Änderung schafft eine

einwandfreie Rechtsgrundlage für die lückenlose Gesetzesanwendung im Sinne der bisherigen Verwaltungsmeinung und der bisher in der Literatur herrschenden Auffassung.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 3 AStG)

Absatz 3 regelt die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei der Zugriffsbesteuerung.

Zu Artikel 8 (Einkommensteuergesetz)

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen drei Schwerpunkte:

1. Die Einkommensbesteuerung alleinerziehender Elternteile wird neu geregelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. November 1982 (BStBl. II S. 717) § 32 a der Einkommensteuergesetze 1971 bis 1981 für verfassungswidrig erklärt, soweit einer durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand für Kinder verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit erwerbstätiger alleinerziehender Elternteile nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Im Hinblick darauf, daß die Neuregelung umfangreichere und zeitraubende Vorarbeiten erfordert, hat das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendung der angegriffenen Normen im Wege der vorläufigen Steuerfestsetzung längstens bis zum 31. Dezember 1984 zugelassen. Der Gesetzgeber muß also bis dahin eine Neuregelung treffen.

Die Bundesregierung schlägt zur Beseitigung der vom BVerfG festgestellten Verfassungswidrigkeit eine Regelung vor, die dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung trägt. Danach sollen bei Alleinerziehenden Kinderbetreuungskosten, die wegen Erwerbstätigkeit erforderlich sind, systemgerecht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG berücksichtigt werden. Neben der Anrechnung der zumutbaren Belastung, wie sie auch bei anderen außergewöhnlichen Belastungen vorzunehmen ist, soll der Abzug durch einheitliche, nach der Kinderzahl gestaffelte Höchstbeträge begrenzt werden. Diese belaufen sich auf 4 000 DM für Alleinerziehende mit einem Kind und erhöhen sich für jedes weitere Kind um 2 000 DM. Die Höchstbetragsbegrenzung erscheint im Vergleich mit der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen geboten, die ebenfalls nur in begrenztem Umfang einkommensmindernd abgezogen werden können (z. B. nach § 33 a Abs. 1 und 2 EStG). Sie ist zugleich als typisierende Bestimmung einer Obergrenze zu verstehen, bis zu der die Zwangsläufigkeit der Höhe nach im Einzelfall anerkannt werden kann.

Die für erwerbstätige Alleinerziehende vorgesehene Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungs-

kosten legt die Frage nahe, ob diese Regelung auf Ehegatten ausgedehnt werden sollte, denen entsprechende Aufwendungen erwachsen. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Urteilsgründen erwogen, daß auch Ehegatten zusätzlicher zwangsläufiger Kinderbetreuungsaufwand erwachsen kann, wenn sie auf Grund ihres niedrigen Einkommens beide zur Erwerbstätigkeit gezwungen sind oder wenn einer von ihnen wegen Krankheit, Körperbehinderung oder aus ähnlichen Gründen weder zu einer Erwerbstätigkeit noch zur Kinderbetreuung in der Lage ist. Ob für Ehegatten, jedenfalls in derartigen Sonderfällen, ein Betreuungskostenabzug eingeführt werden soll, wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verbesserung der Familienbesteuerung prüfen und ggf. eine Regelung vorschlagen.

2. Die Bemühungen um die Vereinfachung des Steuerrechts werden auch in diesem Gesetzentwurf fortgesetzt. An zahlreichen Stellen wird der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bereinigt, indem durch Zeitablauf oder Änderung anderer Gesetze gegenstandslos gewordene Vorschriften gestrichen oder aufgehoben werden.
3. Schließlich werden eine Reihe von Unebenheiten im Bereich der Lohnsteuer bereinigt und andere kleinere, z. T. seit längerer Zeit anstehende Regelungen getroffen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Durch die Änderung werden auch diejenigen Angehörigen von Bediensteten des Bundes oder eines Landes mit diplomatischem oder konsularischem Status ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland in die erweiterte unbeschränkte Einkommensteuerpflicht einbezogen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und keine Einkünfte erzielen, die im Ausland steuerpflichtig sind. Für diesen Personenkreis kommt nunmehr insbesondere die Anwendung des Splitting-Verfahrens in Betracht.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 EStG)

Durch die Regelung werden Bedienstete — einschließlich der Versorgungsempfänger — des Bundes oder eines Landes ohne diplomatischen oder konsularischen Status und ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wie unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige behandelt, wenn sie und ihre nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten keine Einkünfte erzielen, die im Ausland steuerpflichtig sind. Die Änderung läßt insbesondere die Anwendung des Splitting-Verfahrens zu und beseitigt dadurch Härten bei Steuerpflichtigen, die aus einem anderen Staat als ihrem Wohnsitzstaat Arbeitslohn beziehen, für den dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht nicht zusteht.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 14 EStG)

Durch diese redaktionelle Neufassung soll der Notwendigkeit vorgebeugt werden, Änderungen der Bezeichnung der Vorschriften in der Sozialgesetzgebung (z. B. § 1304 e RVO, § 83 e AVG, § 96 c RKG) auch steuerrechtlich nachvollziehen zu müssen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 49 EStG)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt. Sie hat keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 59 EStG)

§ 3 Nr. 45 ist durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1981 gestrichen worden. Der Hinweis auf diese Vorschrift in § 3 Nr. 59 ist daher gegenstandslos.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 62 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG)

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den Beitragsteil für die Krankenversicherung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers bei einer Ersatzkasse auch dann nach dem Beitrag für die gesetzliche Krankenkasse zu bemessen, wenn dieser Beitrag höher ist als der Ersatzkassenbeitrag und mithin der Beitragsteil des Arbeitgebers mehr als die Hälfte des Ersatzkassenbeitrags ausmacht. Da gleichwohl dieser höhere Beitragsteil auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet wird, ist er steuerfrei.

Hierzu waren Zweifel aufgetreten, wie der zweite Halbsatz des ersten Satzes zu verstehen ist, der die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die Hälfte des Gesamtbeitrags vorschreibt. In den Lohnsteuer-Richtlinien war jedoch bereits klargestellt worden, daß diese Einschränkung nur für den Sonderfall gilt, daß der Ersatzkassenbeitrag höher ist als der gesetzliche Beitrag, so daß der Arbeitgeber gesetzlich weniger als die Hälfte des Gesamtbeitrags als Arbeitgeberbeitrag zahlen müßte, diesen Beitragsanteil aber bis zur Hälfte aufstockt. Diese Regelung soll jetzt zur Herbeiführung einer einwandfreien Rechtsgrundlage gesetzlich abgesichert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Nr. 62 Buchstabe b EStG)

Nach der bisherigen Fassung sind in den in Betracht kommenden Fällen nur Zuschüsse für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Angestelltenversicherung steuerfrei. Aus Gründen der Gleichbehandlung war im Verwaltungsweg bereits zugelassen, daß Zuschüsse für eine freiwillige

Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung schlechthin (also auch in der gesetzlichen Arbeiterrentenversicherung) unter die Befreiungsvorschrift fallen. Die Änderung dient insoweit nur der Herbeiführung einer einwandfreien Rechtsgrundlage.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 64 EStG)

Es handelt sich um eine Ergänzung im Anschluß an den neuen § 1 Abs. 3. Die danach als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandelnden Bediensteten einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten bisher die entsprechende Steuerbefreiung für ihre Auslandszulagen aufgrund von Verwaltungsregelungen. Sie sollen nicht schlechter gestellt werden als die Bediensteten mit diplomatischem oder konsularischem Status nach § 1 Abs. 2.

Zu Nummer 3 (§ 7 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EStG)

Anstelle des in § 7 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Verfahrens sind auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 3 und der darauf beruhenden Vorschrift des § 11a EStDV weitere Verfahren der Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zugelassen. Diesen Verfahren kam in der Praxis bisher keine Bedeutung zu. Entsprechend den schon mit dem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes verfolgten Absichten der Bundesregierung (vgl. Drucksache 7/1470, Begründung zu § 33) werden deshalb die Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 3 und die Vorschrift des § 11a EStDV (vgl. Artikel 9 Nr. 1) gestrichen. Die Streichungen dienen zur Bereinigung des Einkommensteuerrechts von überflüssigen Vorschriften.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Satz 5 EStG)

Die Inanspruchnahme degressiver Absetzungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist auf Grund der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 5 und der darauf beruhenden Vorschrift des § 11b EStDV von buchmäßigen Voraussetzungen abhängig. Die Erfüllung entsprechender Voraussetzungen wird nach § 7a Abs. 8 bei der Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen gefordert. Die Ermächtigung in § 7 Abs. 2 Satz 5 und die Vorschrift des § 11b EStDV sollen deshalb gestrichen und im neuen Satz 3 durch eine Verweisung auf § 7a Abs. 8 ersetzt werden (vgl. auch Artikel 9 Nr. 2). Die vorgesehene Änderung dient ebenfalls zur Bereinigung des Einkommensteuerrechts von überflüssigen Vorschriften.

Zu Nummer 4 (§ 7 a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 7 a Abs. 4 EStG)

Soweit in Vorschriften über Sonderabschreibungen nichts anderes bestimmt ist, sind neben Sonderabschreibungen nur lineare Absetzungen für Abnutzung zulässig. Für bewegliche Wirtschaftsgüter ist

diese Regelung einheitlich in § 7a Abs. 4 getroffen worden, für unbewegliche Wirtschaftsgüter in den einzelnen Vorschriften über Sonderabschreibungen (z. B. § 7f Abs. 1 Satz 1 EStG, § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 und § 82f Abs. 1 Satz 1 EStDV). Durch die vorgesehene Neufassung des § 7a Abs. 4 soll die bisherige Vorschrift auf unbewegliche Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden. Die generelle Regelung des neuen § 7a Abs. 4 ermöglicht eine Bereinigung des Einkommensteuerrechts von überflüssigen Vorschriften (vgl. Nummern 5 bis 7, 41 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb bis dd, Artikel 9 Nr. 12, 14, 16 und 18 und Artikel 10 Nr. 1).

Zu Buchstabe b (§ 7 a Abs. 9 EStG)

Nach Ablauf des für Sonderabschreibungen maßgebenden Begünstigungszeitraums bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern stets nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. Derartige Regelungen sind jeweils in den einzelnen Vorschriften über Sonderabschreibungen enthalten.

Durch die neue Vorschrift des § 7a Abs. 9 soll generell geregelt werden, wie nach Ablauf des Zeitraums, in dem für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen zulässig waren, die Absetzungen für Abnutzung für dieses Wirtschaftsgut zu bemessen sind. Auf Grund dieser generellen Regelung sind entsprechende Regelungen in den einzelnen Vorschriften entbehrlich und können deshalb gestrichen werden. Die Möglichkeit der Streichung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn einzelne Vorschriften wegen Zeitablaufs zwar im wesentlichen gegenstandslos geworden sind, wegen der Restwertabschreibung aber noch weitere Regelungen erfordern, z. B. § 75 Abs. 1 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 82 Abs. 1 Satz 2, § 82e Abs. 1 Satz 2 und § 84 Abs. 5 EStDV 1979 (BGBl. I S. 1801) in der durch die Verordnung vom 11. Juni 1981 (BGBl. I S. 526) geänderten Fassung. Die generelle Regelung des neuen § 7a Abs. 9 ermöglicht eine Bereinigung des Einkommensteuerrechts von überflüssigen Vorschriften (vgl. Nummern 5 bis 7, Artikel 9 Nr. 11 bis 19 und Artikel 10 Nr. 2).

Zu Nummern 5 bis 7 (§ 7 e Abs. 1, § 7f Abs. 1 und § 7g Abs. 1 EStG)

Die vorgesehene Änderung in § 7e Abs. 1 Satz 1 und in § 7f Abs. 1 Satz 1 sind Folgeänderungen zu der generellen Regelung über die Zulässigkeit von linearen Absetzungen für Abnutzung neben der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (vgl. Nummer 4 Buchstabe a).

Die vorgesehenen Streichungen des jeweiligen Satzes 2 in den §§ 7 e, 7f und 7g sind Folgeänderungen zu der generellen Regelung über die Restwertabschreibung im neuen § 7a Abs. 9 (vgl. Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (§ 9 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 54.

Zu Nummer 9 (§ 9 b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 9 b Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die dreifache Absicherung der Bagatellgrenze in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 hatte nur geringe praktische Bedeutung und setzte umfangreiche Kontrollrechnungen voraus. Im Interesse der Steuervereinfachung wird die Überprüfung auf die 500-DM-Grenze beschränkt.

Zu Buchstabe b (§ 9 b Abs. 3 EStG)

§ 9 b Abs. 3 ist nach Wegfall der in Bezug genommenen Regelung des § 30 UStG a. F. überholt. Die Vorschrift hatte lediglich klarstellende Bedeutung; ihre Streichung beeinflusst daher die Absetzungen für Abnutzung in späteren Jahren nicht.

Zu Nummer 10 (§ 10 a Abs. 2 Satz 3 EStG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die einschlägige Vorschrift des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) ist § 57 Abs. 3 des Aktiengesetzes aufgehoben worden. Infolgedessen ist es nicht mehr gestattet, für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, den Aktionären sogenannte Bauzinsen zu zahlen. Die bisherige Nummer 7 des § 20 Abs. 1, die die Bauzinsen den Einnahmen aus Kapitalvermögen zuordnet, ist daher gegenstandslos. Zur Bereinigung des Gesetzeswortlauts wird ihre Streichung vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 und 8 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 22 Nr. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG)

Werden wiederkehrende Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht gewährt, sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß dies auch gelten, wenn der Geber eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (vgl. BFH-Urteil VI 172/59 U vom 27. November 1959,

BStBl 1960 III S. 65). Die vorgeschlagene Ergänzung in § 22 Nr. 1 Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG)

Die Bundesregierung hat in einem Bericht (BT-Drucks. 8/3165) zur steuerlichen Belastung von Zuwendungen Stellung genommen, die Stiftungen ihren Destinatären gewähren. In Abschnitt D III (Seite 111) des Berichts hat sie darauf hingewiesen, daß bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen die Zuwendungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen und bei Vermögensmassen, die zu einem standesherrlichen Hausvermögen, einem Familienfideikommiß, einem Lehen oder einem Erbstammgut gehört haben und ganz oder zum Teil nach den für die Auflösung geltenden Vorschriften in eine Stiftung umgewandelt worden sind, die Zuwendungen an die nach der Stiftungssatzung bezugsberechtigten unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Familienmitglieder weder bei der Stiftung noch bei den Zuwendungsempfängern steuerlich belastet werden. Sie hat diese Freistellung von jeglicher Besteuerung für nicht gerechtfertigt gehalten.

Dieser unbefriedigende Rechtszustand wird durch die vorgeschlagene Ergänzung beseitigt. Der neue Satzteil, der dem § 22 Nr. 1 Satz 2 angefügt wird, nimmt Bezüge von einer der genannten Stiftungen von der Regelung aus, wonach freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht gewährte wiederkehrende Bezüge den Empfängern nicht zuzurechnen sind, wenn der Geber unbeschränkt einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtig ist.

Zu Nummer 13 (§ 25 EStG)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen unmittelbar im Gesetz verankert.

Zu Nummer 14 (§ 33 c EStG)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (BStBl II S. 717) sieht § 33 c EStG vor, daß bei Alleinstehenden Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, daß die Betreuungskosten durch die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen veranlaßt sind. Die Altersgrenze für die in Betracht kommenden Kinder wird auf das 16. Lebensjahr festgesetzt, weil bei älteren Kindern ein zusätzlicher zwangsläufiger Betreuungsaufwand im Sinne des Urteils vom 3. November 1982 typischerweise nicht mehr anfällt. Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn das Kind zum inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Unter diesem Gesichtspunkt wird aus Vereinfachung

chungsgründen darauf abgestellt, daß das Kind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Zu einer Steuerermäßigung können nur solche Aufwendungen führen, bei denen die Dienstleistungen der Betreuung des Kindes dienen. Hierzu zählen z. B. auch Aufwendungen wegen Hausaufgabenbetreuung. Aufwendungen für Unterricht einschließlich Nachhilfeunterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen stellen typischerweise keinen zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand dar, der Alleinerziehenden wegen ihrer Erwerbstätigkeit erwächst. Deshalb werden diese Aufwendungen von der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird der Personenkreis der Alleinstehenden umschrieben, der Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann. Maßgebend ist nicht der Ehegattenbegriff des § 26 Abs. 1 EStG. So gelten z. B. Ehegatten von dem Zeitpunkt an als alleinstehend, ab dem sie dauernd getrennt leben.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz schreibt eine Höchstbetragsbegrenzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung vor, wobei die zumutbare Belastung im Sinne des § 33 Abs. 3 EStG zuvor anzurechnen ist. Gehörte das Kind im Kalenderjahr zum Haushalt mehrerer erwerbstätiger Alleinstehender, so soll der Höchstbetrag diesen Personen insgesamt nur einmal zustehen.

Zu Nummer 15 (§ 36 Abs. 3 Satz 1 EStG)

In Absatz 3 Satz 1 des durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) eingefügten § 36 EStG ist bestimmt, daß die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer für Zwecke der Anrechnung jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden sind. Diese Aufrundungsregelung sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Mit zunehmender Automatisierung des Steuererhebungsverfahrens hat sich die Aufrundungsvorschrift hinsichtlich der Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht nur als entbehrlich, sondern sogar als verwaltungserschwerend erwiesen.

Die Vorschrift zur Aufrundung der entrichteten und auf die Jahressteuer anzurechnenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen wird deshalb gestrichen.

Zu Nummern 16 und 17 (§§ 36 c und 36 d EStG)

I. Allgemeines

§ 36 c regelt die Vergütung von Körperschaftsteuer durch das Bundesamt für Finanzen auf Grund von Sammelanträgen. Nach Absatz 1 können die Sam-

melanträge in Vertretung der Anteilseigner von inländischen Kreditinstituten gestellt werden, bei denen die Wertpapiere in einem Depot verzeichnet sind, das auf den Namen des Anteilseigners lautet. Absatz 2 erweitert die Antragsmöglichkeit auf Kapitalgesellschaften und von ihnen bestellte Treuhänder, soweit der Antrag auf die Vergütung von Körperschaftsteuer für Gewinnausschüttungen auf solche Anteile begrenzt ist, die den Arbeitnehmern überlassen worden sind. In diesen Fällen können die Anteile außer von einem Kreditinstitut auch von der Kapitalgesellschaft oder dem Treuhänder verwahrt werden.

Es hat sich herausgestellt, daß die geltende Fassung der Vorschrift insbesondere bei Gewinnausschüttungen an Arbeitnehmer zu Schwierigkeiten führt, weil der Gesetzeswortlaut folgende Formen der Vermögensbeteiligung von aktiven bzw. früheren Arbeitnehmern nicht erfaßt:

- Die Überlassung eigener Anteile an Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes),
- sogenannte junge Aktien, die den Arbeitnehmern bei der Kapitalerhöhung auf Grund eines Bezugsrechts aus bereits überlassenen Belegschaftsaktien zugeteilt werden,
- sogenannte junge Aktien, die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden auch diese Formen der Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern in das Sammelantragsverfahren nach § 36 c Abs. 2 einbezogen. Außerdem werden weitere Verfahrenserleichterungen zugelassen.

Wegen der Bezugnahme in § 44 b haben die Änderungen auch Bedeutung für das Verfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer.

Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind Anträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer von den Finanzbehörden bereits in der Vergangenheit im Sinne der vorgeschlagenen Änderungen der §§ 36 c und 36 d abgewickelt worden (vgl. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 19. Oktober 1978, BStBl. I S. 546).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 16 (§ 36 c EStG)

Zu Buchstabe a (§ 36 c Abs. 2 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 36 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 EStG)

Die Einfügung des Wortes „inländischen“ vor dem Wort „Kreditinstitut“ bezweckt eine Klarstellung. Für Anträge, die von den in § 36 c Abs. 2 bezeichneten Sammelantragstellern (Kapitalgesellschaften, Treuhänder) eingereicht werden, gilt § 36 c Abs. 1 entsprechend. Dieser Absatz bestimmt, daß von dem Übersenden der Steuerbescheinigung unter

bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden kann. Es handelt sich dabei um eine Bescheinigung, die nach § 44 Abs. 1 Satz 3 sowie nach § 45 KStG nur inländische Kreditinstitute ausstellen dürfen. In den Fällen des § 36c Abs. 2 bedeutet daher die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 ebenfalls, daß nur inländische Kreditinstitute von der Regelung betroffen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36c Abs. 2 Satz 2 EStG)

Die Änderung des Satzes erfüllt ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft, die Arbeitnehmer verbundener Unternehmen den eigenen Arbeitnehmern der Kapitalgesellschaft, die Anteile ausgegeben hat, gleichzustellen.

Nach geltendem Recht können Kapitalgesellschaften zwar für ihre eigenen Arbeitnehmer die Vergütung von Körperschaftsteuer erhalten. Sie können in den Sammelantrag aber nicht die Arbeitnehmer verbundener Unternehmen einbeziehen, denen sie eigene Anteile überlassen haben. Diese Arbeitnehmer müssen in der Regel bei ihrem Wohnsitzfinanzamt die Veranlagung zur Anrechnung der Körperschaftsteuer beantragen.

Da § 36d Abs. 1 auf die Fälle des § 36c Abs. 2 Bezug nimmt, wirkt sich die Begrenzung auf die eigenen Arbeitnehmer auch in den Fällen aus, in denen die Bezüge aus den Anteilen den Betrag von 100 DM nicht übersteigen. In diesen Fällen ist die anrechenbare Körperschaftsteuer nur gering. Viele Arbeitnehmer müßten entweder die Veranlagung beantragen oder sich in den Fällen, in denen die Anteile in einem auf ihren Namen lautenden Depot bei einem inländischen Kreditinstitut verzeichnet sind, eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei dem Finanzamt besorgen. Ohne daß ihm eine solche Bescheinigung vorgelegt worden ist, darf das Kreditinstitut den Sammelantrag auf Vergütung der Körperschaftsteuer nicht stellen. Durch die Änderung des Satzes 2 sollen die Arbeitnehmer schnell und auf möglichst einfache Weise in den Genuß der zu vergütenden Steuer gelangen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 36c Abs. 2 Satz 3 EStG)

Nach geltendem Recht kann eine Kapitalgesellschaft oder ein von ihr bestellter Treuhänder die Vergütung von Körperschaftsteuer nur bei Gewinnausschüttungen auf Anteile beantragen, die von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind. Zu diesen Wertpapieren gehören nicht die sogenannten jungen Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind. Ebenso sind junge Aktien ausgeschlossen, die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören. Bei Gewinnausschüttungen auf junge Aktien muß der Arbeitnehmer in der Regel die Veranlagung zur Anrechnung der Körperschaftsteuer beantragen. Die mit dem Vergütungsverfahren angestrebte Vereinfachung wird aber nur erreicht, wenn auch die jungen Aktien in den Sammelantrag einbezogen werden können. Durch die Anfügung ei-

nes Satzes 3 an den Absatz 2 soll der Kreis der in den Sammelantrag aufzunehmenden Fälle auf die bezeichneten jungen Aktien erweitert werden. Reicht das Bezugsrecht aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien nicht zum Erwerb einer jungen Aktie aus und erwirbt der Arbeitnehmer fehlende Bezugsrechte hinzu, kann auch die auf diese Weise erworbene Aktie in das Sammelantragsverfahren einbezogen werden.

Zu Buchstabe b (§ 36c Abs. 5 EStG)

Das Sammelantragsverfahren soll der Vereinfachung für alle Beteiligten dienen. Die angestrebte Vereinfachung wird nur erreicht, wenn der Sammelantragsteller den zu vergütenden Steuerbetrag vorstreckt und in einer Summe mit der Dividende an den Anteilseigner auszahlt. Der Sammelantragsteller muß somit berechtigt sein, den vorgestreckten Steuerbetrag für den Anteilseigner entgegenzunehmen. In einem neuen Absatz 5 soll bestimmt werden, daß die Vollmacht, den Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen, auch zum Empfang der Steuervergütung ermächtigt. Die Ergänzung ist notwendig, weil § 80 Abs. 1 der Abgabenordnung die Wirkung der Vollmacht dahin gehend einschränkt, daß sie sich nicht auf den Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen erstreckt.

Zu Nummer 17 (§ 36d EStG)

Zu Buchstabe a (§ 36d Abs. 2 EStG)

§ 36d regelt ebenfalls die Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund eines Sammelantrags. Die Abweichungen gegenüber dem in § 36c bezeichneten Verfahren bestehen im wesentlichen darin, daß

- eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht vorgelegt zu werden braucht,
- die Bezüge des Anteilseigners im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben dürfen und
- die Vergütung anstelle vom Bundesamt für Finanzen von dem für die Besteuerung des Sammelantragstellers zuständigen Finanzamt durchgeführt wird.

Im übrigen gilt das Verfahren nach § 36d Abs. 1 für die gleichen Vergütungsfälle, auf die sich § 36c Abs. 2 erstreckt.

Entgegen den ursprünglichen Annahmen wird die Dividendenzahlung an Arbeitnehmer in vielen Fällen durch das Kreditinstitut abgewickelt, das mit der zu vergütenden Körperschaftsteuer gegenüber den Anteilseignern in Vorlage tritt. Das Kreditinstitut stellt die vorgestreckten Beträge der Kapitalgesellschaft in Rechnung, von der die Anteile ausgegeben worden sind. Die Kapitalgesellschaft reicht anschließend den Antrag auf Vergütung nach § 36d bei ihrem Betriebsfinanzamt ein.

Bei dieser Gestaltung ist es erforderlich, das Vergütungsverfahren nach § 36d schärfer als bisher ge-

gen das Vergütungsverfahren nach § 36 c abzugrenzen, damit Doppelerstattungen vermieden werden. Diese wären nach dem geltenden Recht in den Fällen nicht vollständig auszuschließen, in denen Arbeitnehmer außer den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen auch andere Anteile in einem Wertpapierdepot verwahren lassen.

Diese Abgrenzung soll durch einen neu einzufügenden Absatz 2 herbeigeführt werden. Die Vergütung durch das Betriebsfinanzamt soll danach nur zulässig sein, wenn das Kreditinstitut die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht hat und wenn es sich nicht um junge Aktien handelt, die der Anteilseigner auf Grund eines Bezugsrechts für die überlassenen Aktien oder auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erlangt hat. Hat der Anteilseigner dem Kreditinstitut für das Depot, in dem die Anteile verwahrt werden, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt, soll für alle in dem Depot verwahrten Anteile, also auch für die von der Kapitalgesellschaft überlassenen, nur die Vergütung durch das Bundesamt für Finanzen nach § 36 c zulässig sein. Bei der Vergütung durch das Betriebsfinanzamt nach § 36 d Abs. 2 muß die Kapitalgesellschaft in dem Sammelantrag versichern, daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben und daß das Kreditinstitut schriftlich erklärt hat, daß die Voraussetzungen für die Vergütung erfüllt sind. Es reicht aus, wenn das depotführende Kreditinstitut die Erklärung gegenüber der von der Kapitalgesellschaft beauftragten Zahlstelle abgibt und daß die Zahlstelle der Kapitalgesellschaft bestätigt, daß die erforderlichen Erklärungen der Kreditinstitute vorliegen. Ist die Erklärung des Kreditinstituts unrichtig, soll es für die auf Grund seiner Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile in ähnlicher Weise haften, als wenn es eine unrichtige Steuerbescheinigung erteilt hätte (§ 44 Abs. 6, § 45 Abs. 4 KStG, § 45 a Abs. 7 EStG).

Infolge der Bezugnahme in § 44 b gelten die Änderungen auch für das Verfahren zur Vergütung von Kapitalertragsteuer.

Zu Buchstabe b (§ 36 d Abs. 3 EStG)

Nach dem bisherigen Absatz 2 (künftig Absatz 3) kann das Betriebsfinanzamt die Vergütung auch in anderen als in § 36 c Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten. Die Vorschrift hat vor allem für Kapitalgesellschaften Bedeutung, die durch die Umwandlung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft entstanden sind. Die Vergütung setzt hiernach u. a. voraus, daß die Zahl der Anteilseigner besonders groß ist. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist vorgesehen, dabei nicht auf die Gesamtzahl aller Anteilseigner abzustellen, sondern auf die Zahl der Anteilseigner, für die der Antrag gestellt werden soll.

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 macht die Vergütung davon abhängig, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, einem von ihr bestellten Treuhänder oder einem Kreditinstitut verwahrt werden.

Dieser Grundsatz bedarf einer Ausnahme. Die Anteile an Kapitalgesellschaften, die aus Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften entstanden sind, werden nicht in dieser Weise verwahrt; die Art der Verwahrung ist vielmehr Sache jedes einzelnen Anteilseigners.

Zu Buchstabe c (§ 36 d Abs. 4 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 17 a (§ 37 Abs. 3 EStG)

Anpassung an die Änderung des § 29 a EStG.

Zu Nummer 18 (§ 39 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 39 Abs. 1 EStG)

Der bisherige Gebührenhöchsatz von 3 DM, den die Gemeinden für die Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte erheben können, wird in Anbetracht der zwischenzeitlichen Personal- und Sachkostensteigerungen auf 5 DM angehoben.

Zu Buchstabe b (§ 39 Abs. 2 EStG)

Der im Rahmen der Vorschriften über die Zuständigkeit der Gemeinden für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten für Ehegatten verwendete Begriff „Familienwohnung“ war mißverständlich. Mit der Änderung wird eine sachgerechtere Regelung erreicht, die im übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht.

Zu Nummer 19 (§ 39 a EStG)

Die Änderungen stellen klar, daß Kinderbetreuungskosten bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu Nummer 20 (§ 39 b Abs. 3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 39 b Abs. 3 Satz 6 EStG)

Auf Grund der Änderung in Nummer 24 Buchstabe b und in Nummer 25 werden im Lohnsteuer-Jahresausgleich der Versorgungs-Freibetrag, der Weihnachts-Freibetrag und der Altersentlastungsbetrag ohne Rücksicht darauf angesetzt, ob Teile dieser Beträge bei der Lohnsteuerermittlung für mehrjährige Bezüge berücksichtigt worden sind (vgl. Begründung zu Nummer 24 Buchstabe b). Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 39 b Abs. 3 Satz 6 soll eine mögliche Doppelgewährung ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b (§ 39 b Abs. 3 Satz 11 EStG)

Die Vorschrift ermöglicht es, die für steuerpflichtige Entlassungsentschädigungen nach § 34 Abs. 1 EStG vorgesehene Tarifiermäßigung bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen, soweit es die Besonderheiten des Lohnsteuerverfahrens erlauben. Bisher konnte die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG erst nach Ablauf des Kalen-

derjahrs im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erreicht werden.

Mit dem vorgesehenen Verfahren für den laufenden Lohnsteuerabzug kann allerdings nur der ungefähre Ermäßigungseffekt des § 34 Abs. 1 erreicht werden. Die nach der neuen Vorschrift begünstigten Einkünfte werden hiernach im Ergebnis mit dem halben Grenzsteuersatz belastet; die exakte Berechnung der Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 (halber durchschnittlicher Steuersatz), die in der Regel noch etwas günstiger ist, kann weiterhin erst nach Ablauf des Kalenderjahrs im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Zu Nummer 21 (§ 39 c Abs. 3 Satz 1 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 1 Abs. 3.

Zu Nummer 22 (§ 39 d Abs. 3 EStG)

Die Änderung stellt sicher, daß bei rückwirkenden Eintragungen in der nach § 39 d EStG auszustellenden Bescheinigung die Rechtsfolgen des § 41 c EStG eintreten (Korrektur des Lohnsteuerabzugs oder Anzeigepflichten des Arbeitgebers). Dadurch sollen insbesondere die Fälle abgedeckt werden, in denen wegen des Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Einkommensteuerpflicht die Geltungsdauer der auszustellenden Bescheinigung auf den Zeitpunkt des Beginns der beschränkten Einkommensteuerpflicht zurückverlegt wird.

Zu Nummer 23 (§ 41 b Abs. 2 EStG)

Arbeitnehmer mit ausländischen Einkünften, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach dem Auslandstätigkeitserlaß steuerfrei sind, sind nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts zur Einkommensteuer zu veranlagern. Um die Erfassung dieser Veranlagungsfälle sicherzustellen, wird der Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitnehmer mit den entsprechenden Einkünften einen Lohnzettel auszuschreiben.

Zu Nummer 24 (§ 42 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 42 Abs. 4 Satz 2 EStG)

In den Lohnsteuer-Jahresausgleich werden steuerpflichtige Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 nur auf Antrag des Arbeitnehmers einbezogen.

Zu Buchstabe b (§ 42 Abs. 4 Satz 3 EStG)

Nach der bisherigen Fassung des § 42 Abs. 3 Satz 3 sind der Versorgungs-Freibetrag, der Weihnachts-Freibetrag und der Altersentlastungsbetrag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu kürzen, soweit die Freibeträge bei Entlohnungseinkünften für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 3) berücksichtigt worden sind. Die Anwendung dieser Vorschrift

führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, weil die betroffenen Fälle beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht ohne weiteres erkennbar sind. Sie führt außerdem zu einer unterschiedlichen Behandlung je nachdem, ob sie anschließend dem Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren oder dem Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren unterliegen. Die vorgesehene Streichung dient sowohl der Vereinfachung als auch der Gleichbehandlung.

Zu Buchstabe c (§ 42 Abs. 4 Satz 6 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (§ 42 a Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um die Übertragung der Änderung des § 42 Abs. 4 auf den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten.

Zu Nummer 26 (§ 42 b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 42 b Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Der Katalog der Gründe, die zum Verbot des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber führen, wird auf die Fälle erweitert, in denen Arbeitnehmer für eine Auslandstätigkeit Arbeitslohn beziehen, oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach dem Auslandstätigkeitserlaß nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Der Auslandstätigkeitserlaß, dessen Rechtsgrundlage § 34 c Abs. 5 EStG ist und der den bisherigen Montageerlaß abgelöst hat, sieht die Einbeziehung des ausländischen Arbeitslohns in den Progressionsvorbehalt vor. Auch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sehen in der Regel die Anwendung des Progressionsvorbehalts vor. Der neue § 42 b Abs. 1 Nr. 6 EStG soll verhindern, daß der Arbeitgeber im Lohnsteuer-Jahresausgleich Steuerbeträge erstattet, die bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers infolge des Progressionsvorbehalts teilweise wieder zurückzufordern wären.

Zu Buchstabe b (§ 42 b Abs. 2 EStG)

In den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber werden die steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 nur auf Antrag des Arbeitnehmers einbezogen. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27 (§ 2 c Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderung des § 1.

Zu Nummer 28 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 EStG)

Zu den Zinsen, die nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, gehören auch Zinsen aus Wertpapieren im Sinne des § 30

Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 — IHG — (BGBl. I S. 7). Diese dürften ursprünglich nicht eher als drei Jahre nach ihrer Zuteilung an den Erwerbsberechtigten zum Börsenhandel zugelassen werden. § 43 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sieht jedoch vor, daß die Wertpapiere, aus denen die kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen entstehen, spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe zum Börsenhandel zugelassen werden. Deshalb war es erforderlich, in § 43 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 eine Ausnahme für die auf Grund des IHG emittierten Wertpapiere vorzusehen. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 22. August 1952 (BGBl. I S. 585) wurde § 30 IHG dahingehend geändert, daß die Anträge zur Börsenzulassung für die nach dem IHG emittierten Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zu stellen waren, der nicht über den 31. März 1955 hinausgeschoben werden durfte. Diese Änderung stellt sicher, daß keine nach dem IHG emittierten Wertpapiere vorhanden sind, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. § 43 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 ist deshalb gegenstandslos und kann zur Bereinigung des Gesetzeswortlauts gestrichen werden.

Zu Buchstaben b und c (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Streichung des § 20 Abs. 1 Nr. 7.

Zu Nummern 29 bis 31 (§ 43 a Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 44 a Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Streichung des bisherigen § 20 Abs. 1 Nr. 7.

Zu Nummer 32 (§ 44 b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 44 b Abs. 3 Satz 3 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 36 d.

Zu Buchstabe b (§ 44 b Abs. 4 Satz 1 EStG)

Vgl. zu Nummern 29 bis 31.

Zu Nummer 33 (§ 44 c EStG)

Zu Buchstabe a (§ 44 c Abs. 3 Satz 1 EStG)

Da in den Fällen des § 44 c Abs. 1 und 2 keine Vergütung von Körperschaftsteuer, sondern nur Erstattung von Kapitalertragsteuer in Betracht kommt, kann auf die sinngemäße Anwendung des § 36 b Abs. 5, durch den unter bestimmten Voraussetzungen die Vergütung von Körperschaftsteuer ausgeschlossen werden soll, verzichtet werden.

Zu Buchstabe b (§ 44 c Abs. 4 EStG)

Die Sondervorschrift des § 44 c EStG ist nicht anzuwenden, wenn nach § 44 b Abs. 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer in Verbindung mit der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36 d in Betracht

kommt. Unter den Voraussetzungen des § 44 c Abs. 1 und 2 wird jedoch keine Körperschaftsteuer vergütet, sondern lediglich Kapitalertragsteuer erstattet, so daß in diesen Fällen ein Antrag nach § 36 d und § 44 b Abs. 2 in Verbindung mit § 36 d nicht zulässig ist. § 44 c Abs. 4 kann daher als entbehrlich gestrichen werden.

Zu Nummern 34 und 35 (§§ 45 a, 45 b EStG)

Vgl. zu Nummern 29 bis 31.

Zu Nummer 36 (§ 46 Abs. 6 EStG)

Die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für Arbeitnehmer stehen in Konkurrenz mit den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften in § 19 der Abgabenordnung. Hieraus ergaben sich praktische Schwierigkeiten für die Verwaltung und für die Steuerpflichtigen. Die Streichung dient daher der Vereinfachung.

Zu Nummer 37 (§ 46 a EStG)

Für Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG ist durch das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 v. H. eingeführt worden mit der Maßgabe, daß die Zinsen nur auf Antrag des Steuerpflichtigen in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden. Stellt er diesen Antrag, so werden auch diese Kapitalerträge seinem individuellen Steuersatz unterworfen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich kaum noch Wertpapiere im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 im Besitz natürlicher Personen befinden, deren durchschnittlicher Steuersatz 30 v. H. nicht erreicht. Es liegt deshalb im Interesse der Vereinfachung, das bisherige Veranlagungswahlrecht für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG aufzuheben.

Zu Nummer 38 (§ 49 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 49 Abs. 1 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c (vgl. zu Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d EStG)

Die Seeschifffahrt und die Luftfahrt kennen verschiedene Formen der internationalen Zusammenarbeit. Diese wird durch Pool-Verträge und ähnliche Vereinbarungen geregelt, die bestimmte Grundsätze über die Aufteilung der Einnahmen (oder Gewinne) aus der Betriebsgemeinschaft enthalten. Es soll nicht nur ein die Beförderungsleistungen selbst erbringendes Verkehrsunternehmen besteuert wer-

den. Vielmehr soll nach dem neuen Buchstaben c des § 49 Abs. 1 Nr. 2 auch ein Unternehmen besteuert werden können, das an den von einem anderen Unternehmen erbrachten Beförderungsleistungen, die sich auf das Inland erstrecken oder vom Inland ausgehen, erfolgsmäßig teilhat, auch wenn es weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter im Inland hat. Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte angezeigt.

Der neue Buchstabe d in § 49 Abs. 1 Nr. 2 stellt klar, daß auch bei neueren Vertragsgestaltungen die beschränkte Steuerpflicht im Inland eindeutig gegeben ist. So sind z. B. ausländische Unternehmen, insbesondere in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft, dazu übergegangen, Künstler oder Berufssportler dem inländischen Veranstalter nicht im Wege der Vermittlung, sondern im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Verfügung zu stellen. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß in diesen Fällen beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb auch dann vorliegen, wenn im Inland eine Betriebsstätte nicht unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter nicht bestellt ist. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die zu erbringende Leistung in einem oder mehreren Verträgen vereinbart wird und ob der Gläubiger selbst oder ein Dritter die Vergütung für die in dieser Vorschrift ausgeübten oder verwerteten Tätigkeiten erhält.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e EStG)

Die Änderung dient zusammen mit der Ergänzung des Klammerzusatzes zu Beginn des Absatzes 1 Nr. 2 der Klarstellung und redaktionellen Verbesserung. In der Vergangenheit wurde z. T. die Auffassung vertreten, daß in einem ausländischen Betriebsvermögen gehaltene Anteile nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Andererseits wurde aus dem fehlenden Klammerhinweis auf § 17 gefolgert, daß nur in einem ausländischen Betriebsvermögen gehaltene Anteile der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die Neufassung stellt nunmehr im Zusammenwirken mit der isolierenden Betrachtungsweise klar, daß es unerheblich ist, ob die Anteile in einem ausländischen Betriebs- oder Privatvermögen gehalten werden.

Zu Buchstabe b (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 49 Abs. 3 EStG)

Im Hinblick darauf, daß die an Pool-Einnahmen beteiligten Verkehrsunternehmen (vgl. o. zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erster Absatz) die Dienstleistungen nicht selbst erbringen und deshalb in diesen Fällen keine gewinnmindernden Betriebsausgaben anfallen, würde die vereinfachende Gewinnfiktion unter den tatsächlichen Betriebsergebnissen liegen. Es ist deshalb notwendig, in diesem Bereich für jeden Einzelfall eine Gewinnermittlung zu fordern.

Zu Nummer 39 (§ 50 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 50 Abs. 1 EStG)

Es wird vorgeschrieben, daß bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen Kinderbetreuungskosten nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe b (§ 50 Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 50 Abs. 5 EStG)

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 EStG ist bereits beim Steuerabzug vom Arbeitslohn das Splitting-Verfahren anzuwenden. Die Ergänzung stellt eine Nacherhebung von Einkommensteuer (Lohnsteuer) sicher, wenn z. B. Einkünfte vorlagen, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind.

In diesen Fällen ist wegen des zu Unrecht gewährten Splitting-Verfahrens eine zu geringe Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben worden.

Zu Buchstabe d (§ 50 Abs. 7 EStG)

Durch die Änderung wird der Wortlaut des § 50 Abs. 7 EStG dem der §§ 31 und 34 c Abs. 5 angepaßt. Die Regelung ist im Interesse der einheitlichen Anwendung des Steuerrechts erforderlich.

Zu Nummer 40 (§ 50 a Abs. 4 EStG)

Durch die neue Fassung des § 50 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a soll sichergestellt werden, daß die Besteuerung einer einheitlichen — z. B. künstlerischen — Leistung nicht teilweise dadurch unterlaufen werden kann, daß die Vergütung für die Tätigkeit und für sonstige Nebenleistungen in verschiedenen Verträgen vereinbart wird. Außerdem soll es für Zwecke des Steuerabzugs nicht darauf ankommen, ob der Gläubiger selbst oder ein Dritter die Vergütung für die in dieser Vorschrift genannten ausgeübten oder verwerteten Tätigkeit erhält.

Durch die neuen Sätze am Ende des § 50 a Abs. 4 wird die Vorschrift des § 73 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 41 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Durch die Ergänzung der Vorschrift soll im Gesetz eine Grundlage geschaffen werden, durch Rechtsverordnung den Kreis der Personen näher zu bestimmen, bei dem auf Grund allgemeiner Merkmale eine Veranlagung in Betracht kommen kann und deshalb Einkommensteuererklärungen abzugeben sind. Die Beschränkung der Erklärungspflicht auf die tatsächlich steuerpflichtigen Fälle (vgl. § 56

EStDV) dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g und i EStG)

Die Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g EStG hat in der Vergangenheit keine Bedeutung erlangt.

Die Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i EStG ist gegenstandslos, weil die darauf beruhende Verordnung letztmals 1977 hergestellte Landarbeiterwohnungen begünstigt.

Zu Doppelbuchstaben bb bis dd (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben n, u und w EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 42 (§ 52 EStG)

Hierdurch wird die Anwendung der Vorschriften in Artikel 8 geregelt.

Zu Nummer 43 (§ 53 EStG)

Die Übergangsregelung in § 53 ist inzwischen entbehrlich.

Zu Nummer 44 (§ 53a EStG)

Durch Änderung der Überschrift soll klargestellt werden, daß sich die Vorschrift auf § 33a Abs. 3 EStG 1981 bezieht.

Zu Nummer 45 (§ 53b EStG)

§ 53b EStG regelt den Abzug von Aufwendungen Alleinstehender für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes für Kalenderjahre von 1971 bis 1983. Diese weitgehende Rückwirkung ist erforderlich, weil das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (BStBl. II S. 717) § 32a EStG 1971 bis 1981 betrifft.

Steuerfestsetzungen, bei denen die Steuer auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 vorläufig festgesetzt ist, werden auf Antrag wieder aufgerollt. Das gleiche gilt für Steuerfestsetzungen, die am 1. Januar 1985 noch nicht bestandskräftig waren oder die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen. Ein Antrag des Steuerpflichtigen wird gefordert, weil die Anwendung des § 33c EStG selbst einen Antrag voraussetzt. Im übrigen soll es grundsätzlich in analoger Anwendung des § 79 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht dabei bleiben, daß am 3. November 1982 bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen nicht mehr geändert werden können.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit muß jedoch nach Auffassung der Bundesregierung gegenüber dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit dort zurücktreten, wo § 33c EStG an die Stelle der für 1980 bis 1982 ergangenen Regelung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten nach § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG 1979 und 1981 tritt. Hier sollte eine Gleichbehandlung aller Alleinstehenden ohne Rücksicht darauf gewährleistet sein, ob Bestandskraft eingetreten ist oder nicht. Das ist um so mehr gerechtfertigt, als die frühere Regelung bei Alleinerziehenden von vornherein umstritten war. Hinzu kommt, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 im Laufe der Veranlagungsarbeiten für 1980 und 1981 erging. Unter diesen Gesichtspunkten sieht § 53b EStG eine rückwirkende Anwendung des § 33c EStG bei bestandskräftigen Steuerfestsetzungen auch für diese Kalenderjahre vor.

Zu Nummer 46 (§ 54 EStG)

Die Vorschrift ist nicht mehr aktuell und kann im Interesse der Straffung des Gesetzes gestrichen werden.

Zu Artikel 9 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 11a und 11b EStDV)

Vgl. Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Zu Nummern 3 bis 6 (§§ 57, 57a, 58 und 59 EStDV)

Die Vorschriften in §§ 57 und 57a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) über die Steuererklärungspflicht zusammen oder getrennt zu veranlagender Ehegatten werden durch Artikel 8 unmittelbar im Einkommensteuergesetz (§ 25 Abs. 3) verankert. Die §§ 57 und 57a EStDV können daher als entbehrlich aufgehoben werden.

Die Erklärungspflicht für die gesonderte und ggf. auch einheitliche Feststellung der einkommensteuerrechtlichen Besteuerungsgrundlagen war bisher in §§ 58, 59 EStDV geregelt. Wegen der über den einkommensteuerrechtlichen Bereich hinausgehenden allgemeinen Bedeutung wird die Steuererklärungspflicht bei gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen nunmehr in die Abgabenordnung übernommen (Artikel 1 Nr. 26). Die §§ 58, 59 EStDV werden daher gegenstandslos.

Zu Nummer 7 (§ 72 EStDV)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden, da in § 46a des Einkommensteuergesetzes die Sätze 2 bis 5 gestrichen werden (vgl. Artikel 8 Nr. 37).

Zu Nummer 8 (§ 73 a EStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 8 Nr. 40).

Zu Nummer 9 (§ 73 b EStDV)

Die Vorschrift ist in § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes übernommen worden (vgl. Artikel 8 Nr. 40) und kann daher als entbehrlich aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 73 f EStDV)

Vgl. Begründung zu Nummer 8 (§ 73 a EStDV).

Zu Nummer 11 (§ 75 EStDV)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 EStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den generellen Regelungen in § 7 a Abs. 4 und im neuen § 7 a Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 Buchstaben a und b).

Zu Nummer 13 (§ 79 EStDV)

Die durch § 7 d des Einkommensteuergesetzes ersetzten Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für bestimmte Anlagen des Umweltschutzes sind gegenstandslos geworden und können deshalb aufgehoben werden (vgl. auch Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 14 (§ 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStDV)

Vgl. Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 15 (§ 82 EStDV)

Vgl. Begründung zu Nummer 13.

Zu Nummer 16 (§ 82 d Abs. 1 Satz 1 und 2 EStDV)

Vgl. Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 17 (§ 82 e EStDV)

Vgl. Begründung zu Nummer 13.

Zu Nummer 18 (§ 82 f Abs. 1 Satz 2 EStDV)

Vgl. Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 19 (§ 84 Abs. 4 und 5 EStDV)

Der bisherige Absatz 4 ist durch Zeitablauf überholt und kann deshalb gestrichen werden. Wegen der Streichung des Absatzes 5 vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Artikel 10 (Zonenrandförderungsgesetz)

Die Streichungen in § 3 Abs. 2 sind Folgeänderungen zu den generellen Regelungen über die Zulässigkeit von linearen Absetzungen für Abnutzung neben der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen in § 7 a Abs. 4 EStG und über die Restwertabschreibung im neuen § 7 a Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 8 Nr. 5 Buchstaben a und b).

Zu Artikel 11 (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande)

Zu Nummer 1 (§ 1 AGGrenz NL)

Durch Artikel 26 Nr. 11, 15, 17 und 25 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) sind der Haushaltsfreibetrag von 864 Deutsche Mark und die Steuerklasse II für bestimmte alleinstehende Personen ohne Kinder abgeschafft worden. Dadurch wurden in § 1 redaktionelle Anpassungen notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 8 AGGrenz NL)

Zu Buchstaben a und b (§ 8 Abs. 1 und 2 AGGrenz NL)

Die Änderung regelt die erstmalige Anwendung; sie folgt aus Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben a und h des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) und aus Artikel 26 Nr. 27 Buchstabe a des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 AGGrenz NL)

Die Vorschrift hatte lediglich für das Kalenderjahr 1979 Bedeutung; sie kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 12 (Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 1 ErfVO)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll künftig der volkswirtschaftliche Wert eines Versuchs oder einer Erfindung nicht im Zusammenwirken zwischen drei Behörden von Ländern und Bund, sondern allein von der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes bestätigt werden, in dem der Erfinder seine Tätigkeit ausübt. Der bisher zustän-

dige Bundesminister für Wirtschaft wird im Länderausschuß Forschung darauf hinwirken, daß die nunmehr allein zuständigen obersten Wirtschaftsbehörden der Länder das Vorliegen des volkswirtschaftlichen Wertes nicht nach unterschiedlichen Grundsätzen beurteilen.

Zu Nummer 2 (§ 3 a ErfVO)

Die Regelung folgt entsprechenden Empfehlungen der Wirtschaftsministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz der Länder.

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder)

Die Geltungsdauer der Verordnungen über die

- einkommensteuerrechtliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387),
- steuerrechtliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388),
- steuerrechtliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33)

läuft am 31. Dezember 1984 aus.

Damit die erfinderische Tätigkeit weiter im bisherigen Umfang steuerlich gefördert werden kann, wird die Geltungsdauer der genannten Verordnungen um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 14 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 49 KStG)

Zu Buchstabe a (§ 49 Abs. 1 KStG)

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung zur Neuregelung der Steuererklärungspflichten bei der Einkommensteuer. Die Verweisung auf das EStG erstreckt sich künftig auf das gesamte Besteuerungsverfahren, soweit das KStG nichts anderes bestimmt.

Zu Buchstabe b (§ 49 Abs. 2 KStG)

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 47 KStG.

Zu Buchstabe c (§ 49 Abs. 3 KStG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 54 Abs. 8 KStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 15 (Zerlegungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 4)

§ 3 Abs. 4 des Zerlegungsgesetzes regelt die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung über die Zerlegung der Körperschaftsteuer.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 6)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 16 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 1 UmwStG)

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) ist das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung geändert worden. Als neuer Zweiter Abschnitt sind in dieses Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 1981 Vorschriften über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgenommen worden. Das Gesetz trägt nunmehr die Bezeichnung „Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung“. Die Änderung des § 16 Abs. 1 dient der Anpassung der Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes an dieses Gesetz. Die Finanzverwaltung hat die Vorschriften der §§ 14 bis 16 UmwStG bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 4. Juli 1980 auf die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung angewandt.

Zu Nummer 2 (§ 28 Abs. 4 und 5 UmwStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 17 (Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken)

I. Allgemeines

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken gewährt Wasserkraftwerken neben gewissen Vergünstigungen für die Bauzeit eine Ermäßigung um die Hälfte der gesetzlichen Beträge bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer. Die Steuerermäßigung ist zeitlich befristet. Sie gilt bei Anlagen, mit deren Bau bis zum 31. 12. 1985 begonnen wird, für die Dauer von 20 Jahren seit dem Betriebsbeginn.

Sinn der Verordnung ist es, die Ausnutzung der Wasserkraft als eine heimische Energiequelle, die zudem umweltfreundlich ist, steuerlich zu unterstützen. Die Förderung ist notwendig, um wegen

des höheren Kapitalaufwands in etwa eine Gleichstellung der Wasserkraftwerke mit den Wärmekraftwerken zu erreichen und damit die wirtschaftliche Grundlage für den Bau dieser Anlagen zu schaffen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Nummer 1 (§ 3)

Der Ausbau der Wasserkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ist, auch gestützt auf die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken, weit fortgeschritten. Mit den Wasserkraften steht eine sich ständig selbst erneuernde Energiequelle zur Verfügung, die möglichst weitgehend ausgeschöpft werden sollte. Wegen des hohen Kapitalbedarfs beim Bau von Wasserkraftwerken ist ihre steuerliche Belastung ohne Begünstigung im Vergleich zu Kraftwerken andererseits besonders hoch. Durch die Verlängerung der Begünstigung besteht die Aussicht, noch vorhandene Möglichkeiten zum Bau von Kraftwerken zu erschließen.

2. Zu Nummer 2 (§ 8)

Nach § 8 der Verordnung entfällt die steuerliche Begünstigung für ein Wirtschaftsjahr, für das mehr als 8 v. H. des Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des Vermögens nach der Steuerbilanz entnommen oder ausgeschüttet wird. Diese Regelung geht auf das Jahr 1944 zurück, aus dem die Verordnung stammt. Die Einschränkung der Steuerbegünstigung beruhte auf kriegsbedingten Überlegungen, die in dem zu jener Zeit geltenden Dividendenstopp ihren Ausdruck fanden.

Diese Einschränkung der steuerlichen Begünstigung ist nicht mehr zeitgemäß. Wird das Wasserkraftwerk von einer Kapitalgesellschaft betrieben und schüttet diese mehr als 8 v. H. ihres Grund- oder Stammkapitals aus, geht die Steuervergünstigung auch für den Teil des Gewinns verloren, der im Unternehmen verbleibt. Im Hinblick auf andere hochverzinsliche Anlagemöglichkeiten erwarten die Anteilseigner in der Regel aber eine Ausschüttung, die über der 8 v. H.-Grenze liegt. Dem Ziel, die Eigenkapitalbildung zu fördern, steht die Ausschüttungsbegrenzung deshalb entgegen. Hinzu kommt, daß die Zielsetzung der Körperschaftssteuerreform von 1977 darauf gerichtet ist, die Eigenkapitalbildung durch steuerliche Entlastung der Ausschüttungen zu fördern. Im übrigen hat die gleichzeitige Begrenzung der Entnahmen von natürlichen Personen und Personengesellschaften auf 8 v. H. des Vermögens nach der Steuerbilanz in der Vergangenheit dazu geführt, daß einige Unternehmen nicht in den Genuß der Steuervergünstigung gelangen konnten. Da die steuerliche Investitionsförderung in anderen Bereichen nicht von einer Beschränkung der Ausschüttungen und Entnahmen abhängig gemacht wird, soll die

Ausschüttungsbegrenzung auch für steuerbegünstigte Wasserkraftwerke entfallen. Sie soll letztmals für Wirtschaftsjahre gelten, die vor dem 01. 01. 1984 enden.

3. Zu Nummer 3 (§ 10)

Der neue Absatz 3 regelt, daß die Ausschüttungsbegrenzung nach § 8 letztmals für Wirtschaftsjahre gilt, die vor dem 01. 01. 1984 enden.

Zu Artikel 18 (Gewerbsteuergesetz)

I. Allgemeines

Im Vordergrund des vorliegenden Gesetzentwurfs steht die Abschaffung der gewerbsteuerlichen Umrechnungsvorschriften. Nach geltendem Recht wird der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umgerechnet, wenn bei Beginn oder Ende der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate umfaßt (§ 10 Abs. 3 GewStG). Damit im Zusammenhang stehen Bestimmungen über die Ermäßigung der Steuermeßbeträge in Fällen, in denen die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat (§ 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 4 GewStG).

Das Verfahren auf Grund der Umrechnungsvorschriften hat sich als außerordentlich aufwendig und schwierig erwiesen. In Organschaftsfällen, in denen die Steuerpflicht eines zum Organkreis gehörenden Unternehmens nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat, erfordert eine Umrechnung besonders umfangreiche und äußerst komplizierte Berechnungen. Im Interesse der Vereinfachung des Steuerrechts sollen die Umrechnungsvorschriften deshalb aufgehoben werden, zumal der ursprüngliche Grund für die Schaffung der Umrechnungsvorschriften, nämlich die progressiv gestalteten Steuermeßzahlen bei natürlichen Personen und Personengesellschaften, ab Erhebungszeitraum 1978 weggefallen ist.

Bei der Gewerbeertragsteuer soll der Gewerbeertrag künftig entsprechend der Regelung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nur in dem Erhebungszeitraum erfaßt werden, in dem er bezogen worden ist. Die Gewerkekapi talsteuer soll wie die Vermögensteuer und die Grundsteuer als Stichtagsabgabe gestaltet werden. Die Freibeträge sollen in Zukunft unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht für jeden Erhebungszeitraum voll gewährt werden.

Um die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ausdrücklich gesetzlich zu verankern, wird in das Gewerbsteuergesetz eine allgemeine Regelung über die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung aufgenommen. Die notwendigen Durchführungsvorschriften in § 25 GewStDV sollen bestehen bleiben. Hierfür soll jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden. Die Neufassung des § 152 AO wird zum Anlaß genom-

men, die jetzige Regelung in § 26 GewStDV über den Verspätungszuschlag, die von § 3 Abs. 4 AO abweicht, in das Gewerbesteuergesetz zu übernehmen. Außerdem ist vorgesehen, bei dem Begriff des Erhebungszeitraums den Sonderfall des abgekürzten Erhebungszeitraums ausdrücklich zu regeln.

Darüber hinaus sieht der Entwurf auch aus Gründen der Vereinfachung eine Anhebung der in § 31 Abs. 4 und 5 GewStG bestimmten Beträge für Zwecke der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Streichung des § 31 Abs. 6 GewStG vor.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 8 Nr. 7 GewStG)

Die Änderung ist erforderlich, weil nach Abschaffung der Umrechnungsregelung des § 10 Abs. 3 GewStG der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate betragen kann (s. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 7 Satz 2 GewStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 10 GewStG)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 GewStG)

Ein Gewerbebetrieb ist nunmehr — ähnlich wie bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer — mit dem Gewerbeertrag gewerbesteuerpflichtig, den er im Erhebungszeitraum bezogen hat. Damit wird der Grundsatz aufgegeben, daß der Gewerbebetrieb während der Zeit seines Bestehens, d. h. von der Eröffnung bis zur Einstellung, mit einem Gewerbeertrag zur Gewerbesteuer herangezogen wird, der der Dauer seiner Steuerpflicht im Kalenderjahr entspricht. Dieser Grundsatz erforderte die bisher geltenden Umrechnungsvorschriften.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GewStG)

Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 GewStG für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, wonach der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs in zwei Erhebungszeiträumen zu berücksichtigen ist, muß nach Abschaffung der Umrechnungsregelung des § 10 Abs. 3 GewStG und dem damit im Zusammenhang stehenden Wegfall der Ermäßigung des Steuermeßbetrags nach § 11 Abs. 6 GewStG entfallen. Im Falle der Betriebseröffnung mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr kann regelmäßig in dem Erhebungszeitraum, in dessen Verlauf die Eröffnung des Gewerbebetriebs erfolgt, keine Gewerbeertragsteuer mehr erhoben werden, weil in diesem Erhebungszeitraum kein Gewerbeertrag als bezogen gilt.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 GewStG)

Die Streichung des § 10 Abs. 3 GewStG, der die eigentliche Umrechnungsregelung enthält, ist der Kernpunkt des Änderungsgesetzes (vgl. hierzu die allgemeine Begründung unter I.).

Wird ein Gewerbebetrieb im Laufe eines Erhebungszeitraums eröffnet oder eingestellt und umfaßt der Zeitraum für die Ermittlung des Gewerbeertrags deshalb z. B. nur einen Monat, so ist dieser Gewerbeertrag künftig für die Besteuerung in dem Erhebungszeitraum maßgebend, in dem er bezogen worden ist, und zwar ohne weitere Umrechnung. Bei der Gewährung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG beispielsweise ist von diesem Gewerbeertrag auszugehen.

Bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr kann künftig in dem Erhebungszeitraum, in dem die Umstellung erfolgt, ein Gewerbeertrag mit einem Ermittlungszeitraum von bis zu 23 Monaten bezogen werden und damit für die Besteuerung maßgebend sein.

Zu Nummer 4 (§ 10 a GewStG)

Die Vorschrift des § 10 a GewStG über die Berücksichtigung eines Gewerbeverlustes in den Folgejahren kann bisher nur von Gewerbetreibenden in Anspruch genommen werden, die den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln. Bei der vergleichbaren Regelung über einen Verlustabzug nach § 10 d EStG für das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht ist diese Voraussetzung bereits ab 1975 entfallen. An dieser Voraussetzung soll deshalb auch bei der Gewerbesteuer nicht mehr festgehalten werden.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 6 GewStG)

§ 11 Abs. 6 GewStG, der eine Ermäßigung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag vorsieht, wenn der Gewerbebetrieb im Laufe eines Erhebungszeitraums eröffnet oder eingestellt wird, ist die ergänzende Regelung zu den Umrechnungsvorschriften in § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 GewStG und muß daher ebenfalls gestrichen werden. Das hat zur Folge, daß auch in Fällen der Betriebseröffnung oder Betriebseinstellung im Laufe eines Erhebungszeitraums der Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG in voller Höhe gewährt wird. Das ist auch systemgerecht, weil der Gewerbebetrieb für diesen Erhebungszeitraum künftig ohne Rücksicht darauf gewerbesteuerpflichtig ist, wie lange er in diesem Erhebungszeitraum bestanden hat. Im übrigen entspricht dies der Regelung bei der Einkommensteuer.

Zu Nummer 6 (§ 12 GewStG)

Zu Buchstabe a (Überschrift des § 12 GewStG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstaben b und c (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 GewStG)

Die Abkehr von dem Umrechnungsverfahren zwingt auch bei der Gewerbekapitalsteuer zu einer Systemänderung. Die Gewerbekapitalsteuer wird — wie die Vermögensteuer und die Grundsteuer — als Stichtagsabgabe gestaltet, die einerseits voll erhoben wird, wenn die Betriebseinstellung im Laufe eines Erhebungszeitraums erfolgt (vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 6), die andererseits bei Betriebseröffnung im Laufe eines Erhebungszeitraums nicht zu erheben ist. Maßgebend sind allein die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Die Gestaltung der Gewerbekapitalsteuer als Stichtagsabgabe bedingt die Streichung des § 13 Abs. 4 GewStG. Das hat zur Folge, daß auch in Fällen der Betriebseinstellung im Laufe eines Erhebungszeitraums der Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Satz 3 GewStG in voller Höhe gewährt wird. Das ist im Hinblick darauf, daß in diesen Fällen das Gewerbekapital in voller Höhe der Gewerbekapitalsteuer unterworfen wird, auch gerechtfertigt. Im übrigen entspricht dies der Regelung bei der Vermögensteuer.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 2 GewStG)

Im Rahmen der Begriffsbestimmung des Erhebungszeitraums soll der Sonderfall des abgekürzten Erhebungszeitraums, d. h. der Fall, in dem die Gewerbesteuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs besteht, ausdrücklich geregelt werden. Damit wird klargestellt, daß die Vorschrift des § 18 GewStG, nach der die Gewerbesteuer mit Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht, für den die Festsetzung vorgenommen wird, auch für den Fall eines abgekürzten Erhebungszeitraums gilt. Das gleiche gilt für die Frage der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags. Eine Rechtsänderung tritt hierdurch nicht ein.

Zu Nummer 9 (§§ 14 a und 14 b GewStG)

Zu § 14 a GewStG

Um die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ausdrücklich gesetzlich zu verankern, soll in das Gewerbesteuergesetz eine grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen im Bereich der Gewerbesteuer aufgenommen werden. Dabei ist es erforderlich, für Zwecke der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die einzelnen Betriebsstätten-Gemeinden die Abgabe einer Zerlegungserklärung vorzuschreiben. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 12 Nummer 1 hingewiesen.

Zu § 14 b GewStG

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 152 AO soll die Anordnung in § 26 Abs. 2 GewStDV,

nach der ein nach § 152 AO zu entrichtender Verspätungszuschlag der heheberechtigten Gemeinde zufließt, in das Gewerbesteuergesetz übernommen werden. Dies erscheint erforderlich, weil es sich hier um eine von § 3 Abs. 4 Satz 2 AO abweichende Regelung handelt.

Zu Nummer 10 (§ 31 GewStG)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 4 Satz 2 GewStG)

Arbeitslöhne werden nach Absatz 4 Satz 2 im Zerlegungsverfahren nicht angesetzt, soweit sie 40 000 DM übersteigen. Zweck dieser Regelung ist es, eine Bevorzugung der Gemeinde zu vermeiden, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Soweit die Gehälter der geschäftsleitenden Personen erheblich über das allgemeine Lohn- und Gehaltsniveau hinausgehen, sollen sie bei der Zerlegung unberücksichtigt bleiben. Die Grenze von 40 000 RM/DM ist seit 1936 unverändert geblieben; sie ist durch die Entwicklung der Gehälter überholt. Da hier in erster Linie die Gehälter der geschäftsleitenden Personen gemeint sind, wird die Grenze auf 100 000 DM erhöht.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 5 GewStG)

Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind nach Absatz 5 im Zerlegungsverfahren für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 24 000 DM jährlich anzusetzen. Mit dem Ansatz dieses fiktiven Unternehmerlohns wird insbesondere die Berücksichtigung der Gemeinde bei der Zerlegung sichergestellt, in der Unternehmer oder Mitunternehmer allein tätig sind. Auf Grund der Entwicklung der Gehälter und im Hinblick darauf, daß es sich hier ausschließlich um Unternehmen mit mindestens zwei Betriebsstätten handelt, wird der Betrag auf 50 000 DM angehoben.

Zu Buchstabe c (§ 31 Abs. 6 GewStG)

Nach Absatz 6 sind bei Eisenbahnunternehmen für Zwecke der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen. Diese Sonderregelung geht auf das preußische Kommunalabgabenrecht zurück. Sie hatte schon im Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 kaum praktische Bedeutung, zumal damals die Reichsbahn (wie auch heute die Bundesbahn) von der Gewerbesteuer befreit war. Die Vorschrift ist als überholt anzusehen und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 35 c Nr. 1 Buchstabe e-GewStG)

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die gesetzliche Ermächtigung in § 35 c GewStG auch den Erlass der notwendigen Durchführungsvorschriften zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung (§ 25 GewStDV) umfaßt. § 35 c GewStG soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 12 (§ 36 GewStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbe-
reich.

Zu den Artikeln 19 bis 21 (Umsatzsteuergesetz, Um-
satzsteuer-Durchführungsverordnung und Zwölftes
Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes)

I. Allgemeines

Das derzeitige Umsatzsteuergesetz, mit dem zum
1. Januar 1980 vorrangig die 6. USt-Richtlinie der
EG in das nationale Recht umgesetzt wurde, ist in
mehreren Punkten änderungs- und ergänzungsbe-
dürftig. Als besonders dringliche Maßnahme sind
hervorzuheben:

1. Einführung gleicher umsatzsteuerlicher Rege-
lungen für die Überlassung von Gebäuden und
Wohnungen zur Nutzung für private oder öffent-
liche Zwecke. Die bisherige unterschiedliche Be-
handlung verleitet zu Gestaltungen, die ab 1. Ja-
nuar 1985 erhebliche Steuerausfälle zur Folge
hätten (vgl. Artikel 19 Nr. 2, 4 und 10).
2. Beseitigung von Rechtsunsicherheit und prakti-
schen Erschwernissen. Sie sind durch eine der
herrschenden Rechtsauffassung entgegenste-
hende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs
zum Verzehr an Ort und Stelle aufgetreten (vgl.
Artikel 19 Nr. 6 und Artikel 20).
3. Weitere Anpassungen an das EG-Recht. Sie sind
teils durch die 6. USt-Richtlinie der EG, teils
durch andere EG-Rechtsakte bedingt (vgl. Arti-
kel 19 Nr. 3, 5 und 8).

Die sonstigen Änderungen dienen der Klarstellung
(Artikel 19 Nr. 1), der Rechtsbereinigung (Arti-
kel 21) oder tragen den Anliegen der Wirtschaft
Rechnung, die Anwendung des Umsatzsteuerrechts
in der Praxis zu vereinfachen (vgl. Artikel 19 Nr. 7, 9
und 11).

Den genannten Erfordernissen läßt sich auf andere
Weise als durch entsprechende Änderungen der
maßgeblichen Gesetzesvorschriften nicht begegnen.
Die vorgesehenen Maßnahmen gehen von Inhalt
und Umfang her nicht weiter, als es zur Erreichung
der angegebenen Zielsetzung unbedingt erforder-
lich ist.

*II. Zu den einzelnen Vorschriften***Zu Artikel 19****Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c UStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung
an den durch das Gesetz zur Änderung des Par-
teiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezem-
ber 1983 (BGBl. I S. 1577) geänderten § 4 EStG. Da-
nach ist der bisherige Absatz 6 zum Absatz 7 gewor-
den.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG)

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchstabe c er-
streckt sich bisher auf die Bestellung und Veräuße-
rung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungs-
rechten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfi-
nanzhofs sind hierunter lediglich die in § 31 des
Wohnungseigentumsgesetzes geregelten Nutzungs-
rechte zu verstehen. Wegen der wirtschaftlichen
Vergleichbarkeit wird die Steuerbefreiung auf alle
dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken ausge-
dehnt. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchsta-
be c umfaßt damit außer den Nutzungsrechten im
Sinne des § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes
auch den Nießbrauch, die Grunddienstbarkeit und
die beschränkte persönliche Dienstbarkeit. In Ver-
bindung mit der Änderung des § 9 (vgl. Nummer 4)
wird damit eine gleiche Behandlung aller Grund-
stücksüberlassungen zur Nutzung erreicht.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 UStG)

Nach geltendem Recht sind Lieferungen von Ge-
genständen zur Ausrüstung oder Versorgung priva-
ter Beförderungsmittel (z. B. Sportboote, Sportflug-
zeuge und private Kraftfahrzeuge) außengebietli-
cher Abnehmer in den sogenannten Abholfällen
von der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen
ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3). Die Regelung stützt sich
auf Artikel 15 Nr. 2 der 6. USt-Richtlinie der EG. Sie
soll einen un versteuerten Letztverbrauch verhin-
dern.

Für Ausfuhren von Gegenständen im Reiseverkehr
gelten auf der Grundlage der EG-Reiserichtlinien
Sondervorschriften. Dadurch wird ebenfalls ein un-
verteuerter Letztverbrauch verhindert. So ist für
Ausfuhren im nichtkommerziellen innergemein-
schaftlichen Reiseverkehr die Steuerbefreiung für
Gegenstände jeder Art bis zu einem Wert von 500
DM ausgeschlossen (§ 14 UStDV). Für Gegenstände
mit einem höheren Wert hängt die Steuerbefreiung
von der Erteilung eines Sichtvermerks des Einfuhr-
landes ab (§ 15 UStDV), um auf diese Weise die steu-
erliche Erfassung durch das Einfuhrland sicherzu-
stellen.

Durch die Anfügung des Satzes 2 in § 6 Abs. 3 wird
erreicht, daß (im Gegensatz zur bisherigen Rege-
lung) die Sondervorschriften für Ausfuhren im Rei-
severkehr Vorrang vor dem Ausschluß der Steuer-
befreiung nach § 6 Abs. 3 haben. Es wird damit ei-
ner entsprechenden Klarstellung innerhalb der EG
über die Rangfolge der zugrundeliegenden EG-Vor-
schriften gefolgt.

Zu Nummer 4 (§ 9 UStG)

Absatz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 9
Satz 1.

Die bisherige Regelung des § 9 Satz 2 wird in Ab-
satz 2 übernommen und gleichzeitig ergänzt. Die
bereits durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom
22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) getroffene Ein-
schränkung des Verzichts auf Steuerbefreiung war

erforderlich, weil durch die steuerpflichtige Zwischenvermietung von Wohnungen und den hierdurch möglichen Vorsteuerabzug auf die Baukosten unangemessene Umsatzsteuervorteile erzielt werden können, die zu einer ungleichmäßigen Steuerbelastung im Wohnungsbau geführt haben. Es läßt sich nicht ausschließen, daß nunmehr versucht werden würde, diese Vorteile anstatt durch eine Zwischenvermietung durch die Bestellung von dinglichen Nutzungsrechten (z. B. Nießbrauch) für zwischengeschaltete Unternehmer zu erzielen. Es ist daher erforderlich, diese Rechte in die Einschränkung der Verzichtsmöglichkeit auf Steuerbefreiung einzubeziehen und damit Grundstücksüberlassungen dieser Art ebenfalls vom Vorsteuerabzug auszunehmen.

Außerdem wird die Möglichkeit des Verzichts auf Steuerbefreiung eingeschränkt bei der Vermietung usw. von Grundstücken, die anderen nichtunternehmerischen Zwecken als Wohnzwecken dienen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die gewerbliche Zwischenvermietung nicht nur bei Wohngebäuden, sondern z. B. auch bei Gebäuden, die den nichtunternehmerischen Zwecken juristischer Personen des öffentlichen Rechts dienen (z. B. Rathäuser), gewählt wird, um den Vorsteuerabzug auf die Baukosten zu ermöglichen. Nach dem Grundgedanken des Umsatzsteuerrechts soll jedoch bei Umsätzen auf der Endstufe, zu denen nicht nur die Umsätze an private Verbraucher, sondern auch die Umsätze an die öffentliche Hand gehören, die Vorsteuerbelastung erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um eine gleichmäßige Umsatzsteuerbelastung aller Umsätze auf der Endstufe zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 5 UStG).

Für die Ermittlung des Zollwerts von Waren ist am 1. Juli 1980 die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (ABl. EG Nr. L 134 S. 1) in Kraft getreten. Die bisher zitierte Verordnung (EWG) Nr. 803/68 vom 27. Juni 1968 ist aufgehoben worden.

Werte in fremder Währung, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr zu berücksichtigen sind, werden auch künftig nach den entsprechenden zollwertrechtlichen Vorschriften umgerechnet. Um spätere Anpassungen an die jeweils geltende Regelung zu vermeiden, wird jedoch nur noch allgemein auf diese Vorschriften Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 UStG)

Satz 3 des § 12 Abs. 2 Nr. 1 grenzt den in Satz 2 dieser Vorschrift festgelegten Tatbestand der Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gegenüber den Umsätzen ab, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Auf diese Speisen- und Getränkelieferungen ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden. Satz 3 stimmt mit der bisherigen Vorschrift des § 29 UStDV überein, die ihrerseits unverändert aus § 5 der von 1968 bis 1979 geltenden 3. UStDV übernommen wurde.

Die Übernahme der Abgrenzungsregelung in das Gesetz ist erforderlich, weil der frühere § 5 der 3. UStDV nach Auffassung des Bundesfinanzhofs rechtungswidrig ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Bundesfinanzhof die gleichlautende Vorschrift des § 29 UStDV ebenfalls als rechtsunwirksam ansehen würde.

Die vom Bundesfinanzhof aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes entwickelten Grundsätze für die Besteuerung der Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind auch nach Auffassung der betroffenen Unternehmer für die Praxis ungeeignet. Demgegenüber hat sich die bisher in der Durchführungsverordnung enthaltene Abgrenzungsregelung weitgehend bewährt.

Durch die Übernahme dieser Abgrenzungsregelung in das Gesetz werden die rechtlichen Bedenken, die gegen eine Abgrenzung im Verordnungswege erhoben wurden, ausgeräumt. Außerdem wird gewährleistet, daß der vom Gesetzgeber bei der Einführung des jetzigen Umsatzsteuerrechts geschaffene und in der Verordnungsregelung veranschaulichte Rechtszustand erhalten bleibt.

Die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle setzt wie bisher voraus, daß

- zwischen dem Ort der Lieferung und dem des Verzehrs ein räumlicher Zusammenhang besteht und
- besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Ein räumlicher Zusammenhang ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Speisen und Getränke in unmittelbarer Nähe des Geschäftslokals im Freien (z. B. bei einem Gartenlokal, vor dem Geschäftslokal auf der Straße oder der gegenüberliegenden Straßenseite) verzehrt werden.

Die besonderen Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle müssen vom Unternehmer selbst oder in seinem wirtschaftlichen Interesse durch einen Dritten bereitgehalten werden. Diese Voraussetzung liegt z. B. auch dann vor, wenn ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts die zum Betrieb einer Kantine durch einen Kantinenunternehmer erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände (insbesondere auch Tische und Stühle) bereitstellt. In den Fällen des sogenannten „Party-Service“ trifft dies dagegen regelmäßig nicht zu.

Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen, wie z. B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden und dergl., sind unabhängig von ihrer Form und Größe keine besonderen Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle.

Zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 2 UStG)

Nach bisherigem Recht kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe der Voranmeldungen

und der Entrichtung der Vorauszahlungen befreien, wenn zu erwarten ist, daß die Steuer für das laufende Kalenderjahr 600 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Befreiung wird den Bedürfnissen der Praxis entsprechend nunmehr davon abhängig gemacht, daß die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr den Betrag von 600 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die tatsächliche Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr ist in eine Jahressteuer umzurechnen, wenn die unternehmerische Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt wurde. Die Umrechnung gilt auch für die Abgrenzung der Monatszahler von den Vierteljahreszahlern (§ 18 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 8 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 UStG)

Die Zollvorschrift, nach der Freigut durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr Zollgut wird (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 ZG), gilt nicht für die Einfuhrumsatzsteuer. Steuergegenstand der Einfuhrumsatzsteuer ist die Einfuhr von Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Außerdem widerspräche es dem Sinn und Zweck der Einfuhrbesteuerung, für Waren der heimischen Produktion und für zum freien Verkehr abgefertigte eingeführte Waren Einfuhrumsatzsteuer zu erheben, wenn die Waren wieder in den freien Verkehr übergeführt werden.

Freigut wird nunmehr auch Zollgut durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr gleichsteht (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 ZG i. d. F. des 17. ZGÄndG vom 12. September 1980, BGBl. I S. 1695). Diese Vorschrift muß aus den gleichen Gründen wie die Nummer 1 des § 5 Abs. 5 ZG von einer Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 4 UStG)

Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird Land- und Forstwirten die Option zur Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes erleichtert. Die bisherige Regelung führte in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Unternehmer die Optionserklärung spätestens bis zum 10. Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres (10. Februar bzw. 10. April) abgeben mußten. Zu diesem Zeitpunkt liegen aber die für eine Option maßgeblichen wirtschaftlichen Daten vielfach noch nicht vor.

Die bisher in § 24 Abs. 4 Satz 6 enthaltene Billigkeitsregelung, nach der die Frist für die Abgabe der Optionserklärung unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend verlängert werden kann, war wegen der kurzen Optionsfrist erforderlich. Nachdem diese Frist durch die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 bis zum 10. Januar des folgenden Kalenderjahres ausgedehnt wird, ist insoweit eine zusätzliche Billigkeitsregelung künftig entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 27 Abs. 5 UStG)

Die bisherige Übergangsregelung des § 27 Abs. 5 gilt für die Vermietung und Verpachtung von

Grundstücken, die Wohnzwecken dienen. Sie wird in Anpassung an die Änderung des § 9 (vgl. Nummer 4) auf die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, die anderen nichtunternehmerischen Zwecken dienen, auf die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a) und auf die in § 4 Nr. 12 Buchstabe b und c bezeichneten Umsätze (vgl. Nummer 2) ausgedehnt.

Zu Nummer 11 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände wird an zwei Stellen durch die Aufnahme einiger, bisher nicht begünstigter Lebensmittel ergänzt.

Mit der Erweiterung der Nummer 18 Buchstabe c um die Erzeugnisse Rosmarin, Beifuß und Basilikum wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Waren überwiegend als Gewürze für die Lebensmittelzubereitung verwendet werden. Soweit diese Waren medizinischen Zwecken oder der Riechmittelherstellung dienen, unterliegen sie weiterhin dem allgemeinen Steuersatz. Das wird dadurch sichergestellt, daß die neu aufgenommenen Erzeugnisse nur in Aufmachungen für den Küchengebrauch (Packungen mit einem Gewicht bis zu einem Kilogramm) begünstigt werden.

In die Nummer 35 werden die Zuckeraustauschstoffe auf der Grundlage von D-Sorbit eingefügt. Es handelt sich hierbei um sorbithaltige Zubereitungen mit Zusätzen von Saccharin oder dessen Salzen. Sie werden im allgemeinen als Süßstoffe bezeichnet und gehören zu den diätetischen Lebensmitteln.

Zu Artikel 20 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Vorschrift des § 29 UStDV wird aufgehoben, da sie mit gleichem Wortlaut in den § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes übernommen wurde (vgl. Artikel 19 Nr. 6 und die Begründung hierzu).

Zu Artikel 21 (Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes)

Artikel 5 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes — Ausschluß der Befreiung von den Verbrauchsteuern bei der Ausfuhr im Reiseverkehr — kann aufgehoben werden, nachdem die im Zollgesetz (§ 60 Abs. 2, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 3) enthaltenen Ermächtigungen zur Beschränkung des Handels mit unverzolltem bzw. nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammenden Reisebedarf durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) auf unversteuerte bzw. nicht aus dem steuerlich freien Verkehr stammende Waren ausgedehnt worden sind.

Zu den Artikeln 22 und 23 (Kapitalverkehrsteuergesetz und Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung)

I. Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStG) dienen in erster Linie der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Nach Feststellung des Bundesrechnungshofs hat sich der Verwaltungsaufwand bei den Kapitalverkehrsteuern immer ungünstiger entwickelt. Der zu hohe Anteil an Verwaltungslasten wird besonders deutlich bei der Gesellschaftsteuer. Hier ist das Aufkommen nach der Herabsetzung des Steuersatzes von 2,5 v. H. ab 1. Januar 1972 auf 2 v. H. und ab 1. Januar 1974 auf 1 v. H. durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2134) erheblich zurückgegangen. Durch das genannte Gesetz ist die EG-Richtlinie vom 17. Juli 1969 betr. die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Amtsblatt der EG Nr. L 249 S. 25) in deutsches Recht umgesetzt worden (vgl. BT-Drucksache VI/2769).

Im Gegensatz zum Aufkommen haben sich die Personal- und Sachausgaben wesentlich erhöht. Nach Mitteilung der Länder, die die Kapitalverkehrsteuern im Auftrag des Bundes verwalten, sind die Verwaltungskosten im Bereich der örtlichen Prüfung für Zwecke der Kapitalverkehrsteuern besonders hoch, weil die Prüfungen sehr aufwendig sind. Alle zu prüfenden Stellen sind grundsätzlich innerhalb eines Turnus von fünf Jahren zu prüfen (§ 42 Abs. 1 KVStDV), unabhängig davon, ob durch die Prüfung Änderungen — die sich nach den bisherigen Erfahrungen in den wenigsten Fällen ergeben — zu erwarten sind. Den Finanzämtern ist es wegen der erheblich gestiegenen und noch ständig steigenden Anzahl der Prüfstellen trotz Vermehrung des Personals nicht möglich, diese vorgeschriebenen turnusmäßigen Prüfungen durchzuführen. Ein derartiger fester Prüfungsrhythmus für alle Prüfstellen ist nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht zwingend, zumal eine solche Regelung insbesondere bei den Ertragsteuern auch nicht besteht. Deshalb sollen nach der nunmehr im Gesetz selbst vorgesehenen Regelung auch für Kapitalverkehrsteuerprüfungen ausschließlich die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung (§§ 193 bis 203) gelten. Dadurch wird es den Finanzämtern ermöglicht, örtliche Prüfungen auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuern entsprechend den allgemein geltenden Regelungen grundsätzlich nur in lohnenden Fällen durchzuführen. In den übrigen Fällen können die Finanzämter auf schriftlichem Wege durch Übersendung allgemeiner Fragebögen etwaige steuerpflichtige Rechtsvorgänge ermitteln (§ 10 a Abs. 5 des Entwurfs). Eine danach noch erforderliche örtliche Prüfung wird durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird das bisherige Mißverhältnis zwischen dem Aufkommen der Kapitalverkehrsteuern und den Kosten der Ver-

waltung durch die Neuregelung des Prüfungsverfahrens abgebaut werden.

Eine spürbare Vereinfachung sowohl für die Finanzämter als auch für die Urkundspersonen ergibt sich bei der Börsenumsatzsteuer durch die Einbeziehung der öffentlich beurkundeten Anschaffungsgeschäfte in das Verfahren der Steuerentrichtung durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken (§ 25 b Abs. 1 des Entwurfs).

Weitere Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen ergeben sich bei der Neuregelung daraus, daß die Bestätigung des Eingangs von Urkundsabschriften (§ 3 Abs. 3 KVStDV), die Urkundensperre (§ 3 Abs. 5 KVStDV) und die nur noch für wenige Fälle geltende Handelsregistersperre (§ 7 KVStDV) entfallen sollen. Verzichtet werden soll auch auf die Verpflichtung (§ 4 Abs. 2 KVStDV), die Einforderung bestimmter Leistungen anzumelden, da bei Bewirkung dieser Leistungen ohnehin eine Steuererklärung abzugeben ist.

Ferner sind die besonderen Vorschriften über die Festsetzung der Steuer (§ 6 KVStDV) sowie die Vorschriften, die mit der früheren Wertpapiersteuer im Zusammenhang stehen (§§ 12 bis 19 KVStDV), nicht mehr erforderlich. Entbehrlich sind auch die Mitteilungspflichten der Bergbehörden und Grundbuchämter (§ 9 KVStDV), weil neue bergrechtliche Gewerkschaften nicht mehr entstehen können und die bestehenden mit Ablauf des 1. Januar 1986 aufgelöst sind, wenn sie bis dahin nicht umgewandelt oder auf andere Weise aufgelöst werden (vgl. § 163 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 BGBl. I S. 1310).

Ferner ist vorgesehen, die Vorschriften über die Erklärungspflichten und über das Besteuerungsverfahren aus der KVStDV in das KVStG zu übernehmen. Die vielfach untereinander verzahnten verfahrensrechtlichen Vorschriften und das Besteuerungsverfahren sind dabei weitgehend vereinfacht worden. Einige zum Teil seit Jahrzehnten eingespielte Regelungen und Begriffe sollen beibehalten werden, auch wenn es sich im Vergleich zu anderen Steuern um Besonderheiten handelt. Dies gilt z. B. hinsichtlich der Bestimmungen über die Abrundung der Steuer (§ 24 Abs. 3 KVStG und bisher § 22 KVStDV) und den Begriff „Abrechnungsverfahren“.

Die Übernahme der bezeichneten Vorschriften in das KVStG erscheint auch deshalb geboten, weil entsprechende Änderungen im Verordnungswege problematisch werden könnten. Zweifeln, ob die in § 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 und 11 KVStG vorgesehenen Ermächtigungen mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar sind, wird vorgebeugt. Dagegen können die Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Vertrieb, Umtausch und Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken (§§ 27 bis 30 KVStDV) sowie über den Inhalt der Schlußnoten (§ 31 Abs. 2 bis 4 KVStDV) weiterhin der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen bleiben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 22**Zu Nummer 1 (§§ 10 a bis 10 d KVStG)**

Die Änderung sieht vor, daß die bisher in der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (KVStDV) geregelten Vorschriften über die Erklärungsspflichten bei der Gesellschaftsteuer in das Kapitalverkehrsteuergesetz übernommen und an die Abgabenordnung angepaßt werden. Da eine Steuererklärung nicht regelmäßig, sondern nur bei Verwirklichung eines Rechtsvorgangs der in § 2 KVStG bezeichneten Art abzugeben ist, wird aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, für die Steuererklärung einen amtlichen Vordruck vorzuschreiben.

Für die Gesellschaftsteuer soll es bei der in § 4 Abs. 5 KVStDV getroffenen Regelung verbleiben, daß die an einem der Steuer unterliegenden Rechtsvorgang Beteiligten eine Steuererklärung (bisher als Anmeldung bezeichnet) nicht abzugeben brauchen, wenn ein Rechtsvorgang öffentlich beurkundet ist und die Urkundsperson dem Finanzamt eine Abschrift der Urkunde übersenden muß (§ 10 a Abs. 4 des Entwurfs). Diese Verknüpfung läßt es geboten erscheinen, auch die Vorschriften über die Beistandspflicht der Urkundspersonen (§ 3 KVStDV) in das Kapitalverkehrsteuergesetz zu übernehmen (§ 10 c des Entwurfs). Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch die Mitteilungspflicht der Gesellschaften beim Wegfall von Befreiungsvoraussetzungen sowie die Mitteilungspflicht der Registergerichte künftig nicht mehr im Verordnungswege (§§ 8 und 11 KVStDV), sondern durch Gesetz zu regeln (§§ 10 b und d des Entwurfs).

Neu ist die Regelung in § 10 a Abs. 5 KVStG. Danach kann das Finanzamt schriftliche Auskünfte sowie Unterlagen verlangen, die eine Prüfung ermöglichen, ob bei einer Kapitalgesellschaft gesellschaftsteuerbare Rechtsvorgänge verwirklicht worden sind. Durch die Vorschrift soll das Finanzamt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeiten erhalten, in geeigneten Fällen anstelle einer Außenprüfung (§ 28 a des Entwurfs) oder zur Vorbereitung einer Außenprüfung etwaige steuerpflichtige Rechtsvorgänge auf schriftlichem Wege durch Übersendung eines allgemeinen Fragebogens zu ermitteln. Entsprechende schriftliche Prüfungen werden schon jetzt vielfach von den Finanzämtern durchgeführt. Es ist jedoch rechtsstreitig, ob für ein derartiges Verfahren eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Die vorgesehene Regelung ist deshalb erforderlich. Sie ist im Hinblick auf die Neuregelung des Prüfungsverfahrens (§ 28 a des Entwurfs) auch sachlich gerechtfertigt.

Zu Nummer 2 (§ 24 KVStG)**Zu Buchstabe a (§ 24 Abs. 3 KVStG)**

In Absatz 3 werden die bisher in § 24 Abs. 3 KVStG und § 22 KVStDV enthaltenen Regelungen über die Abrundung der Börsenumsatzsteuer zusammengefaßt.

Zu Buchstabe b (§ 24 Abs. 4 KVStG)

Der neue Absatz 4 ersetzt die bisherige Vorschrift des § 23 KVStDV. Aus Vereinfachungsgründen sind die Werte in fremder Währung nach den amtlich festgestellten Briefkursen und nicht mehr nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

Zu Nummer 3 (§ 25 KVStG)

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß bei Händlergeschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beide Vertragsteile Gesamtschuldner sind.

Zu Nummer 4 (§§ 25 a und 25 b KVStG)

Die Abwicklung des Abrechnungsverfahrens, das für die Entrichtung der Börsenumsatzsteuer durch inländische Händler vorgeschrieben ist, wird in § 25 a des Entwurfs neu geregelt. Bisher ist Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr. Der Abrechner hat auf die Jahressteuer Abschlagszahlungen zu entrichten, sobald die zu entrichtende Steuer jeweils mehr als 100 Deutsche Mark beträgt (§ 26 Abs. 1 und 2 KVStDV). Nach der Neuregelung ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat oder, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark betragen hat, das Kalendervierteljahr. Bei Vierteljahreszahlern führt die Neuregelung zu einer Vereinfachung. Der Abrechner muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Steueranmeldung (§ 150 Abs. 1 Satz 2 AO) abgeben und die im Abrechnungszeitraum entstandene Steuer entrichten. Entsprechend der Regelung bei der Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) wird die Börsenumsatzsteuer vom Finanzamt festgesetzt, wenn der Abrechner die Steueranmeldung nicht bis zum Ablauf der Abrechnungsfrist abgibt. Die Festsetzung der Steuer ist im übrigen nur erforderlich, wenn sie zu einer von der Steueranmeldung abweichenden Steuer führt (§ 167 Satz 1 AO). Neben der Steueranmeldung für jeden Abrechnungszeitraum ist eine Steuererklärung für das Kalenderjahr nicht mehr vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Übergang zu einem Steueranmeldungsverfahren werden zugleich die Schwierigkeiten ausgeräumt, die das bisherige Verfahren im automatisierten Erhebungsverfahren bereitet hat.

Das Verfahren der Steuerentrichtung durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken ist bisher in der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung enthalten. Die Regelung soll in das Gesetz (§ 25 b des Entwurfs) übernommen und auf öffentlich beurkundete Anschaffungsgeschäfte und Anschaffungsgeschäfte über Kommanditanteile an Gesellschaften im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 ausgedehnt werden. Damit entfällt nicht nur das bisher vorgesehene Festsetzungsverfahren (§ 37 KVStDV), sondern auch die Beistandspflicht der Urkundspersonen (§ 38 KVStDV), so daß sich sowohl für die Finanzämter als auch für die Urkundspersonen eine spürbare Vereinfachung ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 27 KVStG)

Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer werden bisher zwei Wochen nach ihrer Entstehung fällig. Diese allgemeine gesetzliche Bestimmung des Fälligkeitstages ist entbehrlich, weil in allen Fällen, in denen die Steuer nicht festgesetzt wird, die Fälligkeit in den betreffenden Vorschriften geregelt ist (z. B. § 25 a des Entwurfs). Durch die Änderung wird eine Zahlungsfrist von einem Monat statt zwei Wochen (§ 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 KVStDV) eingeräumt, wenn die Steuer festgesetzt wird. Die Regelung dient der Anpassung der Kapitalverkehrsteuern an andere Steuerarten und wirkt sich zugunsten der Steuerpflichtigen aus.

Zu Nummer 6 (§§ 28 a bis 28 c KVStG)

Das bisherige Prüfungsverfahren auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuern (§§ 40 bis 47 KVStDV) ist zu aufwendig. Durch die Neuregelung in § 28 a KVStG soll eine Senkung der Kosten bei weitgehend gleichbleibender Effektivität der örtlichen Prüfungen erreicht werden (vgl. auch Abschnitt I.).

§ 28 a Abs. 1 KVStG sieht vor, daß für die örtliche Prüfung (jetzt Außenprüfung) der Kapitalverkehrsteuern die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 193 bis 203) über die Außenprüfung gelten. Damit entfallen die bisher in diesem Bereich geltenden Sonderbestimmungen weitgehend. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung, daß alle Prüfstellen jeweils innerhalb eines Prüfungsturnusses von fünf Jahren geprüft werden sollen (§ 42 Abs. 1 KVStDV). Die Finanzbehörden bestimmen damit künftig über die Durchführung einer Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. In den Fällen, in denen erfahrungsgemäß mit Änderungen bei der Gesellschaftsteuer nicht zu rechnen und deshalb eine Außenprüfung nicht erforderlich ist, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, schriftliche Auskünfte sowie Unterlagen von der Kapitalgesellschaft zu verlangen, die eine Prüfung ermöglichen, ob steuerbare Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 KVStG verwirklicht worden sind (§ 10 a Abs. 5 KVStG).

Nach § 28 a Abs. 2 kann eine Außenprüfung auch bei Gerichten, Beamten und Notaren durchgeführt werden. Ob und in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird, liegt ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörden. Demgegenüber sah die bisherige Regelung (§ 40 Nr. 1 und § 46 KVStDV) vor, daß die Prüfung innerhalb eines Prüfungsturnusses von fünf Jahren erfolgen mußte. Seit dem Inkrafttreten der Abgabenordnung 1977 am 1. Januar 1977 sind örtliche Prüfungen bei den genannten Stellen aber weitgehend nicht mehr durchgeführt worden. Es wurde geltend gemacht, daß der Gesetzgeber den Bereich der Außenprüfung durch die Abgabenordnung umfassend neu geregelt habe und die Außenprüfung danach nur der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen diene. Da diese Voraussetzung bei der kapitalverkehrsteuerlichen Prüfung der Gerichte, Beamten und Notare nicht gegeben sei, fehle es an einer Rechtsgrundlage für die Anordnung solcher Prü-

fungen. Die Finanzverwaltung hält diese Auffassung für zutreffend. Sie hat aber festgestellt, daß es geboten ist, Außenprüfungen bei den genannten Stellen — insbesondere nach dem Wegfall der Erfordernisse einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Gesellschaftsteuer (bisher § 7 KVStDV) — wieder zu ermöglichen.

Die Vorschrift des § 28 b KVStG entspricht dem geltenden Recht (§ 47 Abs. 4 und 5 KVStDV). Es erscheint zweckmäßig, diese Sonderregelungen beizubehalten. Die Ergänzung hinsichtlich der Anmeldung der vom Abrechner anerkannten Fehlbeträge (Absatz 1 Satz 2) sowie der Festsetzung der vom Abrechner nicht anerkannten Fehlbeträge (Absatz 2) ist wegen der Neuregelung des Abrechnungsverfahrens erforderlich, damit die Nachforderung der Fehlbeträge möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

Durch die Anwendungsvorschriften (§ 28 c des Entwurfs) wird ein reibungsloser Übergang vom bisherigen Abrechnungsverfahren, das für die Entrichtung der Börsenumsatzsteuer durch inländische Händler vorgesehen ist (§§ 24 ff. KVStDV), auf das neue Abrechnungsverfahren (vgl. Nummer 4) gewährleistet.

Zu Nummer 7 (§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 und 11 KVStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die bisher im Verordnungswege getroffenen Regelungen werden — soweit erforderlich — in das Kapitalverkehrsteuergesetz übernommen.

Zu Artikel 23 (Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 3 bis 9, 11 bis 19, 21 bis 26, 33, 34, 37 und 40 bis 48 KVStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich auf Grund der nunmehr im Kapitalverkehrsteuergesetz selbst vorgesehenen Regelungen ergeben.

Hinsichtlich der Streichung der §§ 3 Abs. 5, 7, 9 und 12 bis 19 KVStDV Hinweis auf Abschnitt I. zu den Artikeln 22 und 23.

Zu Nummer 2 (§ 20 KVStDV)

Durch die Änderung wird die Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit an die im Kapitalverkehrsteuergesetz vorgesehenen Verfahrensänderungen angepaßt. Außerdem ist es zweckmäßig, die örtliche Zuständigkeit bei Abrechnern (Nummer 1) — wie bei anderen Steuerarten — nach der Geschäftsleitung und nicht mehr danach zu bestimmen, wo der Abrechner seine Geschäfte betreibt. Daneben ist eine besondere Zuständigkeitsregelung nur noch für Zweigniederlassungen vorgesehen, die selbständig Anschaffungsgeschäfte abschließen und diese selbst abrechnen. Diese Neuregelung entspricht einem praktischen Bedürfnis, da die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte zunehmend bei den Hauptnie-

derlassungen der Banken zentralisiert wird und die Zweigniederlassungen dann nur noch als Boten der Hauptniederlassung tätig werden. Durch die Neuordnung entfallen künftig in den genannten Fällen besondere Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder. Sie dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummern 3 bis 5 (§ 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 bis 3 und § 38 Abs. 1 bis 3 KVStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Vorschriften werden in das Kapitalverkehrsteuergesetz übernommen bzw. fallen wegen Änderung des Besteuerungsverfahrens ersatzlos weg (§ 38 Abs. 1 bis 3).

Zu den Artikeln 24 und 25 (Versicherungsteuergesetz und Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung)

I. Allgemeines

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die versicherungsteuerrechtlichen Vorschriften an die Vorschriften der Abgabenordnung angepaßt werden. Ferner werden die bisher in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV) enthaltenen Vorschriften über die Erklärungs-pflichten in das Versicherungsteuergesetz (VersStG) übernommen und soweit wie möglich vereinfacht.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353). Diese Angleichung wird sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzämter zu einer Vereinfachung führen.

Wegen des Sachzusammenhangs sollen auch die Vorschriften über die Entrichtung der Steuer sowie einige das Gesetz ergänzende Regelungen über die Berechnung der Steuer aus der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in das Versicherungsteuergesetz übernommen werden. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, auch die Mitteilungspflichten der Aufsichtsbehörden und Registergerichte künftig im Gesetz selbst zu regeln.

Durch die Neuordnung werden einige der im Versicherungsteuergesetz vorgesehenen Ermächtigungen sowie die meisten Vorschriften der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung entbehrlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 24

Zu Nummer 1 (§ 5 VersStG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 VersStG)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung (§ 6 Abs. 3 VersStDV).

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VersStG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch die Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte und nicht für jede einzelne Versicherung berechnen dürfen, bei denen die Steuerberechnung nach der Solleinnahme erfolgt (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Entwurfs).

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 5 VersStG)

Die Neufassung sieht vor, daß in ausländischer Währung ausgedrückte Beträge künftig nicht mehr nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften, sondern wie bei der Feuerschutzsteuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet werden sollen. Hierin liegt eine Vereinfachung für die Steuerpflichtigen und die Finanzämter.

Zu Nummer 2 (§ 8 VersStG)

Künftig soll wie im Feuerschutzsteuergesetz sowohl für die Fälle, in denen ein Versicherer oder ein Bevollmächtigter die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat, als auch für die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer die Steuer selbst zu entrichten hat, die Abgabe einer Steuererklärung vorgeschrieben werden, in der der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Anmelungszeitraum ist der Kalendermonat, bei einer im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Steuer von nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark das Kalendervierteljahr. Diese an die Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 UStG) angepaßte Regelung erscheint im Hinblick auf die Erleichterungen, die dadurch bei den Finanzämtern eintreten, vertretbar. Sie führt bei Vierteljahreszahlern zu einer Vereinfachung.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung (§ 6 Abs. 4 VersStDV).

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 VersStDV) sind weitgehend dem Feuerschutzsteuergesetz (§ 8 Abs. 3 und 4) angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 10 VersStG)

Die Neufassung des § 10 VersStG entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung der Aufzeichnungspflichten (§ 7 VersStDV) und der Außenprüfung (§ 10 VersStG).

Die Regelung über die Festsetzung der Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten sind (Absatz 4), ist wegen des neuen Steueranmeldungsverfahrens erforderlich, damit die Nachforderung der Steuerbeträge möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

Zu Nummer 4 (§§ 10 a und 10 b VersStG)

Die Vorschrift über die Mitteilungspflicht entspricht weitgehend der bisherigen Regelung (§ 3 VersStDV). Sie ist an die entsprechende Vorschrift bei der Feuerschutzsteuer (§ 12) angepaßt.

Durch die Anwendungsvorschriften (§ 10 b) wird ein reibungsloser Übergang vom bisherigen Abrechnungsverfahren (§§ 6 ff. VersStDV) auf das Anmeldeverfahren (§ 8 des Entwurfs) gewährleistet.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VersStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die bisher im Verordnungswege getroffenen Regelungen werden in das Versicherungsteuergesetz übernommen.

Zu Artikel 25 (Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 VersStDV)

Durch die Änderung wird die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei der Versicherung an die entsprechende Regelung bei der Feuerschutzsteuer angepaßt. Damit wird die gebotene verfahrensmäßige Gleichbehandlung beider Steuerarten auch insofern erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 4 VersStDV)

Die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt ist bisher nur für die Fälle geregelt, in denen die Steuer mit dem Regelsteuersatz von 5 vom Hundert erhoben wird. Durch die Änderung wird der Steuersatz von 2 vom Hundert (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) in die Regelung einbezogen, da eine andere Behandlung nicht zu rechtfertigen ist.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 3, 6 bis 9, § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 VersStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Vorschriften werden in das Versicherungsteuergesetz übernommen.

Zu Artikel 26 (Rennwett- und Lotteriegesetz)

Nach § 18 Nr. 2 Buchstabe a des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) sind von der Lotteriesteuer befreit von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung den Wert von 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Freigrenze betrug zunächst 3 000 Deutsche Mark. Sie ist durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 19. März 1964 (BGBl. I S. 213) auf 12 000 Deutsche Mark und durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 16. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3561) auf 48 000 Deutsche Mark angehoben worden. Wegen der seit dem Jahre 1974 eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Hinblick auf die mit diesen Lotterien und Ausspielungen verfolgten förderungswürdigen Zwecke erscheint es geboten, die Freigrenze nunmehr auf 75 000 Deutsche Mark zu erhöhen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Erhöhung der Steuerfreigrenze in § 18 Nr. 2 Buchstabe b RennwLottG für alle anderen behördlich genehmigten Lotterien und Ausspielungen von 120 Deutsche Mark auf 200 Deutsche Mark vor. Diese Freigrenze hat in erster Linie Bedeutung für Lotterien und Ausspielungen auf Volksfesten und Jahrmärkten. Sie betrug zunächst 15 Deutsche Mark. Durch die bereits erwähnten Gesetze zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 19. März 1964 bzw. vom 16. Dezember 1974 ist sie auf 60 Deutsche Mark bzw. 120 Deutsche Mark erhöht worden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenze auf 200 Deutsche Mark ist ebenfalls wegen der seit der letzten Erhöhung eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse geboten. Sie dient zugleich der Anpassung an die Erhöhung der Obergrenze der Gestehungskosten für den Hauptgewinn bei Ausspielungen auf Volksfesten und Jahrmärkten von 30 Deutsche Mark auf 50 Deutsche Mark, die im Rahmen der Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen vorgesehen ist. Hierdurch soll zum einen der Preisentwicklung Rechnung getragen, zum anderen durch die Möglichkeit, attraktivere Gewinne anzubieten, die wirtschaftliche Situation des Schaustellergewerbes verbessert werden.

Zu Artikel 27 (Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Zu Nummern 1 bis 3 (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 3, § 21 RennwLottAB)

Der Wegfall der Steuerfestsetzung durch das Finanzamt führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Änderungen berücksichtigen, daß die Abgabenordnung den Begriff der Steueranmeldung nur bei gesetzlich vorgeschriebener Selbstberechnung der Steuer in der Steuererklärung verwendet (§ 150 Abs. 1 Satz 2 AO).

Zu Nummern 4 und 5 (§ 36 Abs. 2, § 46 Abs. 4 RennwLottAB)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 28 (Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold)

Für die Verordnung, die im Gefolge der Inflation im Jahre 1924 notwendig geworden war, besteht in der Praxis kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 29 (Verordnung über die Versteuerung von Wertscheinen im Abrechnungsverfahren)

§ 6 der Verordnung enthält durch die Inflation im Jahre 1923 notwendig gewordene kurze Fristen für die Abgabe von Nachweisungen und für die Zah-

lung des Rennwettsteuerbetrags durch Buchmacher. Diese Fristen werden durch längere Fristen in § 18 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz überlagert und können deshalb entfallen.

Für § 7 der Verordnung besteht in der Praxis kein Bedarf.

Zu Artikel 30 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 104 Abs. 12 Nr. 2 BewG)

Im 2. Haushaltsstrukturgesetz wurde aus Vereinfachungsgründen die Sonderregelung des § 104 Abs. 4 ff. BewG allgemein auf laufende Leistungen ausgedehnt. Nach § 104 Abs. 12 BewG werden die Vervielfältiger der Anlage 10 ff. im Anwendungsbereich des § 13 a Berlinförderungsgesetz um 30 v. H. bzw. 15 v. H. erhöht. Im 2. Haushaltsstrukturgesetz ist aber — und das soll nunmehr nachgeholt werden — die folgerichtig notwendige Änderung des Wortlauts des Absatzes 12 hinsichtlich der Bezugnahme auf die seinerzeit neue Anlage 13 (statt bisher Anlage 9) versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 2 (§ 106 Abs. 5 Nr. 1 BewG)

Nach § 106 Abs. 1 BewG sind für Bestand und Bewertung des Betriebsvermögens grundsätzlich die Verhältnisse des Feststellungszeitpunktes (Beginn eines Kalenderjahres) maßgebend. Es kann jedoch auch ein anderer Zeitpunkt in Betracht kommen, der Abschlußtag eines Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres (Absatz 2 oder 3). Absatz 5 Nr. 1 schließt dies für Betriebsgrundstücke jedoch aus. Für die gleich zu behandelnden Mineralgewinnungsrechte (§ 100 BewG) fehlt bisher eine entsprechende ausdrückliche Regelung. In Rechtsprechung und Literatur haben sich daraus Zweifel ergeben. Sie werden durch die vorgesehene Einfügung des Wortes „Mineralgewinnungsrechte“ in Absatz 5 Nr. 1 behoben.

Zu Nummer 3 (§ 107 BewG)

Die Vorschriften des § 107 BewG regeln den Ausgleich von Umschichtungen, die in der Zeit zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt eingetreten sind, unterschiedlich für die verschiedenen Wirtschaftsgüter. Die vorgesehenen Änderungen des § 107 stellen sicher, daß — analog zu der Änderung des § 106 BewG — Vermögensumschichtungen, die sich zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem maßgebend bleibenden Feststellungszeitpunkt ergeben haben, bei Mineralgewinnungsrechten wie bei Betriebsgrundstücken behandelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 108 BewG)

§ 108 BewG soll verhindern, daß Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Betriebsvermögen durch Verlagerung ins Ausland innerhalb der letzten drei Mo-

nate vor dem Feststellungszeitpunkt oder dem abweichenden Abschlußzeitpunkt ohne Einbringung eines Gegenwertes ausscheiden. Diese Wirtschaftsgüter werden daher unter bestimmten weiteren Voraussetzungen noch zum inländischen Betriebsvermögen gerechnet.

Die Vorschrift hat kaum praktische Bedeutung erlangt und ist im Hinblick auf § 42 AO (Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 124 BewG)

Die Nummer 5 regelt den Anwendungszeitpunkt für die einzelnen Änderungsvorschriften.

Zu Nummer 6 (Anlagen 10 bis 13 zum BewG)

Die Berechnungsgrundlagen für die Teilwertermittlung für Pensionsrückstellungen nach § 6 a Abs. 3 EStG, die nach § 104 Abs. 3 BewG bewertungsrechtlich bei allen buchführenden Unternehmern und darüber hinaus auch bei anderen Unternehmern zugrunde zu legen sind, deren Pensionszusagen der Insolvenzsicherungspflicht unterliegen, sind 1983 aktualisiert worden. Dies bedingt ab 1. Januar 1984 eine Anpassung der in den Anlagen 10 bis 13 zum BewG enthaltenen Tabellenwerte für die Steuerpflichtigen, die weder Bücher führen noch Leistungen nach dem Insolvenzsicherungsgesetz erbringen müssen.

Zu Artikel 31 (Wohnungseigentumsgesetz)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 61 und 62 WEG)

Die Vorschriften können aufgehoben werden, weil die Rechtsform des Wohnungseigentums zwischenzeitlich in steuer- und gebührenrechtlichen Vorschriften (vgl. z. B. § 93 BewG) ausdrücklich berücksichtigt worden ist.

Zu Artikel 32 (Gesetz über das Branntweinmonopol)

I. Allgemeines

Das Gesetz über das Branntweinmonopol sieht in den §§ 119 bis 125 besondere Monopolstraftaten und Monopolordnungswidrigkeiten vor, deren Tatbestände sich weitgehend mit entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung decken. Es handelt sich dabei um die Monopolhinterziehung (§§ 119 ff.), deren Haupttatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO entspricht, die Monopolhehlerei (§ 124), die mit der Steuerhehlerei nach § 374 AO vergleichbar ist sowie die leichtfertige Monopolverkürzung (§ 125), die in der leichtfertigen Steuerverkürzung nach § 378 AO ihr Pendant hat. Eine die Rechtsanwendung zusätzlich erschwerende Besonderheit besteht darin, daß die Monopolvorschriften nur dann eingreifen, wenn es sich um Hinterziehungen bei *inländischem* Branntwein handelt; bei

eingeführtem Branntwein dagegen werden die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO angewendet.

Soweit sich die Strafvorschriften des Monopols mit den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung decken, sollen sie aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und zugunsten einer umfassenderen Anwendbarkeit der Abgabenordnung aufgehoben werden. Diese Vereinfachung führt durch die ersatzlose Aufhebung von neun Paragraphen zu einer Straffung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 BranntwMonG)

Folgeänderung der in Nummer 7 Buchstabe d vorgesehenen Streichung der §§ 119 bis 124.

Zu Nummer 2 (§ 91 b BranntwMonG)

§ 91 b wird um einen Absatz erweitert, der in Anlehnung an § 50 Abs. 2 AO den Schuldübergang regelt.

Zu Nummer 3 (§ 103 b Abs. 1 Satz 1 BranntwMonG)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 4 (§ 108 BranntwMonG)

Es handelt sich teils um eine Folgeänderung der in Nummer 7 Buchstabe d vorgesehenen Streichung des § 121 (Verkürzung von Monopoleinnahmen), teils um eine Angleichung an die neue Terminologie des § 184 Abs. 1.

Zu Nummer 5 (§ 110 b BranntwMonG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der in Nummer 7 Buchstabe d vorgesehenen Streichung der §§ 119 bis 124. Die Haftung ergibt sich nunmehr aus § 71 AO.

Zu Nummer 6 (§ 111 Abs. 1 BranntwMonG)

Die Ausfuhrvergütung ist eine Steuervergütung. Die AO ist daher unmittelbar anwendbar. Die Verjährungsregelung ist erforderlich, weil das Erschleichen von Branntweinübernahmegelde wegen Wegfalls der §§ 119 ff. nicht mehr unter den Tatbestand der Monopolhinterziehung (mit der Folge der Verjährungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO) fällt.

Zu Nummer 7 (Elfter Abschnitt BranntwMonG)

Zu Buchstaben a bis c (Überschriften)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (§§ 119 bis 125 BranntwMonG)

Die geltenden Vorschriften behandeln — teilweise in textlicher Anlehnung an die Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 370, 374 und 378 AO — die Monopolhinterziehung (§§ 119 ff.), die Monopolhehlerei (§ 124) und die leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen (§ 125). Diese bestehen im wesentlichen aus den Abgaben „Branntweinsteuer“ (§ 84) und „Branntweinaufschlag“ (§ 78) — vgl. hierzu die geltende Fassung von § 121 Nr. 2 —; zu den „Monopoleinnahmen“ gehört aber auch der ablieferungspflichtige Branntwein selbst, ohne den das Branntweinmonopol keine Einnahmen erzielen könnte — vgl. § 121 Nr. 1 —. Außerdem zählen dazu Monopolvergünstigungen im Sinne des § 121 Nr. 3. Der abgabenrechtliche Bereich der Monopoleinnahmen wird künftig durch die entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften der AO abgedeckt werden, so daß insoweit kein Regelungsbedürfnis in dem Gesetz über das Branntweinmonopol mehr besteht. Die übermäßig strenge Strafbewehrung der Verteilung der Abnahme ablieferungspflichtigen Branntweins, wie sie die geltende Vorschrift des § 121 Nr. 1 z. Z. noch vorsieht, ist seit der Liberalisierung des Branntweinmonopols nicht mehr angemessen. Ein Verstoß gegen die Ablieferungspflicht soll deshalb künftig nicht mehr als Monopol- bzw. Steuerhinterziehung, sondern — durch entsprechende Ergänzung des § 126 — nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies ist notwendig, weil das Branntweinmonopol auf der Ablieferungspflicht basiert und ohne Bußgeldbewehrung die Erfüllung seiner Aufgabe als Marktordnungsstelle erschwert würde (vgl. Begründung Buchstabe e). Eine entsprechende Regelung für den Bereich des Kornbranntweins, der an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle abzuliefern ist, findet sich bereits in § 126 Abs. 1 Nr. 4.

Das Erschleichen von Monopolvergünstigungen (z. B. Gewährung eines überhöhten Übernahmegeldes) fällt in Zukunft allein unter den Betrugstatbestand.

Zu Buchstabe e (§ 126 BranntwMonG)

Wegen Absatzes 1 Nr. 3 a vgl. Begründung zu d. Die Erweiterung des Absatzes 2 Nr. 2 um die Möglichkeit, ein überhöhtes Übernahmegelde zu erlangen, ist notwendig, weil buchungspflichtige Betriebsvorgänge auch wesentlich für die korrekte Berechnung des Übernahmegeldes sein können. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe f (§ 128 BranntwMonG)

Soweit künftig die allgemeinen Tatbestände der Abgabenordnung über Steuerhinterziehung und Steuerhehlerei eingreifen, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten. Insoweit bedarf es daher keines besonderen Hinweises auf diese Vorschriften nach dem Vorbild des bisherigen § 132. Das Erschleichen von Monopolvergünstigungen wird von dem Tatbestand der Steuerhinterziehung jedoch künftig nicht mehr erfaßt. Wegen des engen Zusammenhangs, in

dem die Tatbestände der Steuerhinterziehung und des Erschleichens von Monopolvergünstigungen miteinander stehen, ist es erforderlich, für diese Fälle im Gesetz über das Branntweinmonopol eine Regelung vorzusehen, die § 385 Abs. 2 AO entspricht. Dies wird in § 128 Abs. 1 bestimmt.

Zur Klarstellung bestimmt § 128 Abs. 2, daß für Monopolordnungswidrigkeiten die Vorschriften der §§ 409 bis 412 AO gelten. Dies könnte bei dem Ordnungswidrigkeitenkatalog nach § 126 zum Teil zweifelhaft sein, weil das Branntweinmonopol nicht nur der Erhebung von Branntweinabgaben, sondern auch der Regelung der nationalen Marktordnung dient. Wegen des Sachzusammenhangs und zur Vermeidung von Zweifelsfragen wird deshalb durchgängig bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 409 bis 412 AO bei allen Monopolordnungswidrigkeiten anzuwenden sind.

Zu Buchstabe g (§ 132 BranntwMonG)

Die ersatzlose Aufhebung des § 132 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung der Monopolstraftaten (§§ 119 bis 125) ergibt.

Zu Artikel 33 (Brennereiordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Aufhebung der besonderen Strafvorschriften des Branntweinmonopols ergeben (Artikel 32 Nr. 7 Buchstabe d).

Zu Artikel 34 (Biersteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 11 BierStG)

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 ist durch die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 abgelöst worden.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BierStG)

Die bisherige Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Biersteuergesetzes verbietet, Anleitungen über die Bereitung von Bier im Haushalt anzupreisen, zu veräußern oder unentgeltlich abzugeben. Diese Vorschrift ist nicht geeignet, die Grundrechte der Presse- und Informationsfreiheit (Artikel 5 GG) einzuschränken; sie wird als verfassungswidrig angesehen. Die Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung wenden die Bestimmung daher auch nicht mehr an.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BierStG)

Die Streichung des § 11 Abs. 1 Satz 3 BierStG bedingt zugleich die Beseitigung der diesbezüglichen Bußgeldbewehrung in § 18 Abs. 1 Nr. 5 BierStG und der bisherigen Möglichkeit, die Anleitungen zur Bierbereitung einzuziehen.

Zu Artikel 35 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Zu den Absätzen 1 und 2

Wegen der zum Teil umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, die auf Grund der Änderungen sich ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Absatz 3

Das vorliegende Gesetz enthält alle zur Zeit entscheidungsreifen Regelungen, die der Vereinfachung des Steuerrechts dienen. Soweit sich hieraus unmittelbar Auswirkungen auf Verordnungen ergeben oder eine gesonderte Änderung zu aufwendig wäre, sind in das Gesetz auch Änderungen von Verordnungen aufgenommen worden. Die Übergangszeit zwischen der Verkündung des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 und dem Inkrafttreten der Rechtsänderungen ist voraussichtlich zu knapp bemessen, um die erforderlichen Folgeänderungen in den Durchführungsverordnungen rechtzeitig vornehmen zu können.

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen künftig nur noch durch Gesetz aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 36 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 37 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 1985 in Kraft treten. Bereits mit dem Tag nach der Verkündung sollen die Verordnungsermächtigungen zur Abgabenordnung (§ 30 Abs. 6, § 93 a, § 150 Abs. 6, § 180 Abs. 2 AO, § 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 35 c Nr. 1 GewStG) sowie Artikel 3 (Übergangsvorschriften im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung), Artikel 5 (betr. Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes), Artikel 32 (betr. Branntweinmonopol) und Artikel 34 (betr. Biersteuer) in Kraft treten, weil sie im wesentlichen verwaltungsinterne Bedeutung haben und die Außenwirkung der Regelungen unbedeutend ist.

Da die Regelung in Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a nur klarstellenden Charakter hat, soll sie rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 in Kraft getreten ist.

Die klarstellenden Regelungen in Artikel 3 sollen zum 1. Januar 1982 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt das mittlerweile für nichtig erklärte Staatshaftungsgesetz in Kraft getreten war.

Die ebenfalls der Klarstellung dienende Regelung in Artikel 19 Nr. 1 soll zum 1. Januar 1984 in Kraft treten, um die Rechtslage, die bis zum 31. Dezember 1983 bestanden hat, fortzuführen. Die begünsti-

gende Regelung in Artikel 19 Nr. 9 soll zum 1. Januar 1984 in Kraft treten, um rückwirkend Schwierigkeiten zu beseitigen, die bei Anwendung der bisherigen Optionsfrist aufgetreten sind.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a — neu — (§ 68 Nr. 7 AO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 68 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- „7. a) kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater und kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Kunstausstellungen,
 - b) sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, der keine Fußballveranstaltungen unter Einsatz seiner Lizenzspieler nach dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e.V. durchführt,
 - c) gesellige Veranstaltungen einer steuerbegünstigten Körperschaft,
- wenn die Mehreinnahmen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft oder zur Deckung von Mehrausgaben aus den zu Buchstaben a bis c genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden.“

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage sind kulturelle Einrichtungen sowie kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften als steuerbegünstigte Zweckbetriebe anzusehen, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten aus den zu Buchstaben a bis c genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres nicht mehr als insgesamt 12 000 Deutsche Mark je Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird. Bei den unter den Buchstaben a und b genannten kulturellen Einrichtungen sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die der Körperschaft durch die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erwachsen. Die Überschreitung der Grenze von 12 000 Deutsche Mark ist unschädlich, wenn der Überschuß einer zulässigen Rücklage (§ 58 Nr. 6) zugeführt und innerhalb von drei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird.

Rechen-Beispiel für die bisherige Rechtslage:

Ein Verein hat folgende wirtschaftliche Zahlen ermittelt:

	kulturelle und sportliche Veranstaltungen	vereinsinterne gesellige Veranstaltungen	allgemeine Vereinskosten
1981	– 15 000	+ 11 000	10 000
1982	+ 35 000	+ 10 000	10 000
1983	+ 5 000	+ 10 000	10 000

Stufe 1:

Die genannten Veranstaltungen und Einrichtungen sind Zweckbetriebe, wenn der Überschuß zusammen nicht mehr als 12 000 DM im Durchschnitt der letzten drei Jahre beträgt.

Beispiel:

Gewinn/Verlust der kulturellen, sportlichen und vereinsinternen geselligen Veranstaltungen und Einrichtungen ist:

1981	– 4 000
1982	+ 45 000
1983	+ 15 000
	<u>56 000</u>
Durchschnitt =	18 667

Nach Stufe 1 würde sich für 1983 Steuerpflicht ergeben, weil der Durchschnittsüberschuß mehr als 12 000 DM beträgt.

Stufe 2:

Der bei der Durchschnittsberechnung mit einbezogene Überschuß von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen wird durch den Abzug der allgemeinen Vereinskosten desselben Jahres vermindert bzw. neutralisiert. Danach ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre erneut zu berechnen.

Beispiel:

	kulturelle und sportliche Veranstaltungen	allgemeine Vereinskosten	vereinsinterne gesellige Veranstaltungen	zusammen
1981	– 15 000	—	+ 11 000	– 4 000
1982	+ 35 000	– 10 000	+ 10 000	+ 35 000
1983	+ 5 000	– 5 000	+ 10 000	+ 10 000
		(höchstens)		<u>41 000</u>
			Durchschnitt =	13 667

Auch nach Stufe 2 würde sich für 1983 Steuerpflicht ergeben, weil der Durchschnittsüberschuß mehr als 12 000 DM beträgt.

Stufe 3:

Ein Durchschnittsüberschuß von mehr als 12 000 DM führt dann nicht zur Steuerpflicht, wenn der Gesamtüberschuß des letzten Jahres (hier 1983) einer Rücklage zugeführt wird. Die Rücklage ist innerhalb von drei Jahren für ein konkretes Vorhaben zugunsten des Zwecks zu verwenden.

Beispiel:

Der Gesamtüberschuß des Jahres 1983 aus kulturellen, sportlichen und vereinsinternen geselligen Veranstaltungen in Höhe von 15 000 DM wird auf ein Sparkonto eingezahlt. Es ist vorgesehen, mit dem Betrag in etwa zwei Jahren das Vereinsheim zu renovieren.

Im Jahre 1983 tritt im Beispielsfall keine Steuerpflicht ein.

Das im bisherigen § 68 Nr. 7 AO vorgeschriebene, überaus komplizierte Ermittlungsverfahren ermöglicht in jedem Fall die Beurteilung der Einrichtung bzw. Veranstaltung als steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

Diese sinnlose Erschwernis für die Vereine und die Finanzverwaltung sollte abgebaut werden. Dies wird durch den Wegfall der Ermittlungsvorschriften erreicht.

Mit der Gesetzesänderung sind noch zwei weitere Verbesserungen verbunden. So wird klar gestellt, daß Gewinne und Verluste der genannten Einrichtungen bzw. Veranstaltungen miteinander verrechnet werden können; erst das Gesamtergebnis ist für die steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft zu verwenden. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, weil im steuerbegünstigten Bereich die ertragsteuerlichen Vorschriften zur Ermittlung des Einkommens, die diesen Ausgleich für den steuerpflichtigen Bereich vorsehen, nicht gelten.

Zum anderen entfällt die Bestimmung, wonach Überschüsse spätestens nach drei Jahren dem Zweck zugeführt werden müssen. Diese Regelung scheint entbehrlich, weil die Verwendungen von Überschüssen in einem anderen Jahr als dem Jahr ihrer Erzielung in § 58 Nr. 6 AO (Rücklage für bestimmte Vorhaben) ohne zeitliche Bedingung geregelt ist. Die bisherige Zeitgrenze stellt eine überflüssige Beschränkung für die Disposition der Vereine dar, die entfallen kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5a — neu — (§ 93 Abs. 1 AO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5 a einzufügen:

„5.a. In § 93 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Finanzbehörde kann dabei auch Auskunft über die in § 160 genannten Gläubiger und Empfänger verlangen, soweit dies

zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerpflichtiger erforderlich ist.“

Begründung

Einkünfte aus Nebentätigkeiten, Zahlungsrückflüsse, Rabattgewährungen und ähnliches werden nach den Erfahrungen der Praxis vielfach nicht versteuert. Um sicherzustellen, daß auch solche Einkünfte der Besteuerung zugrunde gelegt werden, benötigen die Finanzbehörden z. B. Auskünfte über geleistete Zahlungen und andere in § 160 angesprochene Vorgänge. In letzter Zeit ist es als zweifelhaft angesehen worden, ob die Finanzbehörden solche Auskünfte auch dann verlangen dürfen, wenn die Angaben nicht der Besteuerung des Beteiligten dienen. Nach § 93 sind Auskunftersuchen gegenüber Dritten zwar im Rahmen einer Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren grundsätzlich zulässig; ob diese Vorschrift auch heranzuziehen ist, wenn der Steuerpflichtige im eigentlichen Sinne, nämlich der Empfänger der Zahlungen, noch nicht bekannt ist, wird in letzter Zeit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, bestritten. Aus §§ 85, 88, 194 Abs. 3, § 208 ergibt sich, daß die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle zu den Aufgaben der Finanzbehörden gehört. Diese Aufgabenzuweisung muß jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine eindeutige Befugnisnorm ergänzt werden. Dem dient die Anfügung eines neuen Halbsatzes an den bisherigen § 93 Abs. 1 Satz 3. Der neue Halbsatz beschränkt im Interesse des Auskunftspflichtigen den Umfang der Auskünfte auf die in § 160 genannten Sachverhalte. Auskunftspflichtig ist der Steuerpflichtige im Sinne des § 160. Für die Ausführung des Auskunftersuchens gelten die allgemeinen Regeln für Auskunftersuchen im konkreten Steuerermittlungsverfahren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Zur Sicherung der Besteuerung (§ 85) können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden und Rundfunkanstalten verpflichtet werden, Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen, Entschädigungen, den Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen und die Zahlung von Vergütungen dafür, Verwaltungsakte, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, sowie Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung den Finanzbehörden mitzuteilen. § 93 bleibt unberührt.

(2) Schuldenverwaltungen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, Kreditinstitute,

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, Berufskammern und Versicherungsunternehmen sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

(3) In der Rechtsverordnung sind die mitteilende Stelle, die für die Entgegennahme der Mitteilung zuständige Finanzbehörde und die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen, der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln sowie abzugrenzen, in welchen Fällen die mitteilende Stelle verpflichtet ist, den von der Mitteilung Betroffenen zu unterrichten. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden.

(4) Einem Zuwendungsempfänger (§ 14 Haushaltsgrundsätzegesetz) kann durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag für steuerliche Zwecke die Pflicht auferlegt werden, Vergütungen für Leistungen, die nicht erkennbar im Rahmen der regelmäßigen freiberuflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Vergütungsempfängers erbracht werden, der für ihn zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Auf Antrag kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine andere Finanzbehörde für die Entgegennahme der Mitteilung bestimmen.“

Begründung

Die Finanzverwaltung vermag ihren Verfassungs- und gesetzlichen Auftrag, für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Gesetze Mittel zu beschaffen, dabei die Steuern gleichmäßig festzusetzen und sicherzustellen, daß keine Steuern verkürzt werden, ohne Informationen seitens anderer Behörden nicht zu erfüllen. Bei der Normierung des darauf abzielenden, seit Jahrzehnten praktizierten sog. Kontrollmitteilungsverfahrens vermeidet die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 Satz 1 eine Überfrachtung des Gesetzestextes durch zu umfangreiche kasuistische Aufzählungen und gewährleistet zugleich die erforderliche Flexibilität im Einsatz dieser Verfahren. Absatz 1 Satz 2 regelt das Verhältnis des § 93 a zu § 93 klarstellend dahin, daß die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften aufgrund von Einzelersuchen oder von Ersuchen in Gruppen von Einzelfällen bestehen bleibt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene ausnahmslose Unterrichtung der von Mitteilungen Betroffenen bedarf der Modifizierung. Es würden z. B. sonst bei Schwarzarbeit und unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung eigene Ermittlungen der mitteilenden Stelle gefährdet. Die

mitteilende Stelle leitet ohnehin keine Daten weiter, über welche ihr ein zur Auskunft verpflichteter Bürger Angaben machen mußte; die Kontrollmitteilungen beruhen vielmehr in der Regel auf der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde selbst. So erübrigt sich auch die Unterrichtung u. a. bei an Betroffene gerichteten Grundlagenbescheiden, die den Wegfall steuerlicher Vergünstigungen zwangsläufig zur Folge haben (Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a des Regierungsentwurfs).

Absatz 4 Satz 2 war um die Regelung zu ergänzen, wer über die abweichende Zuständigkeit befindet.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO)

Der Gesetzentwurf beschränkt die Mitteilungspflichten nicht auf das notwendige Maß. Er läßt damit die vorrangige Bedeutung außer acht, die den Erklärungen der Beteiligten zur Ermittlung steuerrechtlicher Sachverhalte zukommt (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge vorzulegen, wie die Mitteilungen beschränkt, vereinfacht und entbürokratisiert werden können.

Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit Mitteilungspflichten begründet werden können, wenn es um den Vollzug von Landesrecht geht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum 2. Durchgang den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung des § 93 a der Abgabenordnung vorzulegen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 152 Abs. 6 AO)

In Artikel 1 Nr. 16 sind in § 152 Abs. 6 Satz 1 AO nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 108 Abs. 7 GG.

7. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 171 Abs. 4 AO)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a wird in dem anzufügenden Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.“

Begründung

Es sind Zweifel aufgekommen, ob die vorgesehene Fassung des in § 171 Abs. 4 angefügten Satzes 3 eindeutig zum Ausdruck bringt, daß die Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften

ten von der Neuregelung unberührt bleibt. Werden aufgrund einer Außenprüfung erlassene Steuerbescheide angefochten, wird angesichts der heutigen Prozeßdauer die Frist von vier Jahren in der Regel überschritten. Stellung und Formulierung des angefügten Satzes 3 könnten zu der Auslegung führen, daß die Festsetzungsfrist auf jeden Fall (spätestens) auch dann nach den Fristen des § 169 Abs. 2 AO endet, wenn eine Schlußbesprechung stattgefunden hat, die danach erlassenen Steuerbescheide aber nicht innerhalb dieser Frist unanfechtbar geworden sind. Der vorgeschlagene Halbsatz beseitigt klarstellend diese Zweifel.

8. Zu Artikel 1 Nr. 34a — neu — (§ 226 Abs. 4 AO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 34 folgende neue Nummer 34 a einzufügen:

„34a. In § 226 Abs. 4 wird vor den Worten „die Körperschaft“ das Wort „auch“ eingefügt.“

Begründung

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß für die Aufrechnung neben der Verwaltungshoheit auch auf die Ertragshoheit abgestellt werden kann. Die Änderung dient der Vereinfachung, da Abtretungen zwischen den beteiligten Körperschaften zum Zweck der Aufrechnung in den Fällen entbehrlich werden, in denen die Verwaltungshoheit auseinanderfällt, aber eine gemeinschaftliche Ertragshoheit gegeben ist.

Durch die bisherige Regelung in § 226 Abs. 4 sollten die Schwierigkeiten beseitigt werden, die vorhanden waren, wenn die verwaltende und die ertragsberechtigte Körperschaft nicht identisch sind. Damit sollte eine sonst in zahlreichen Fällen erforderliche Abtretung für Zwecke der Aufrechnung vermieden werden. Es war jedoch nicht beabsichtigt gewesen, die Aufrechnung von Forderungen und Schulden, deren Ertragsberechtigung bei ein und derselben Körperschaft liegen, entgegen der Vorschrift des § 226 Abs. 1 i. V. m. den §§ 387 ff. BGB auszuschließen, wenn die Verwaltung durch verschiedene Körperschaften erfolgt. Die Gesetzesergänzung ist aufgrund der Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil VII R 146/82 vom 13. Oktober 1983), die dieser Auslegung nicht folgt, erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 35a — neu — (§ 240 Abs. 3 AO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende neue Nummer 35a einzufügen:

„35a. § 240 Abs. 3 AO wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.““

Begründung

- a) Nach § 240 Abs. 3 AO wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben (Schonfrist). Mit dieser Regelung soll dem Steuerzahler das Laufzeitrisiko für Überweisungen genommen und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Die Regelung ist für Überweisungen (Einzahlungen auf ein Konto) notwendig, weil der Steuerpflichtige den Tag der Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde nicht vorhersehen kann.

Bar- und Scheckzahlungen sind dagegen nicht mit einem derartigen Laufzeitrisiko verbunden. Bei Übersendung von Zahlungsmitteln, zu denen der Scheck gehört, gilt eine wirksam geleistete Zahlung bereits mit dem Eingang des Schecks im Finanzamt als entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Da der Steuerpflichtige hier den Zeitpunkt des Zugangs selbst bestimmen kann, wirkt sich die Schonfristregelung insoweit als Verlängerung der Zahlungsfrist aus. Bei einer Hingabe des Schecks erst am letzten Tag der Schonfrist entstehen der öffentlichen Hand Zinsbelastungen, und zwar nicht nur für die fünf Tage der Schonfrist, sondern auch noch für die weiteren Tage bis zur Gutschrift der Scheckbeträge auf den Konten der Finanzkassen.

- b) Im Steueranmeldungsverfahren entstehen bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldungen weitere Zinsausfälle, da die Schonfrist für die Zahlung erst mit dem Eingang der Steueranmeldung im Finanzamt zu laufen beginnt (§ 240 Abs. 1 Satz 3 AO) und Verspätungszuschläge nach einer bundeseinheitlichen Verwaltungsregelung bei einer Verspätung bis zu fünf Tagen in der Regel nicht erhoben werden. Die „doppelte“ Gewährung der Schonfrist soll im Verwaltungswege durch Festsetzung von Verspätungszuschlägen verhindert werden; jedoch ist der Vollzug dieser Regelung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.
- c) Die Gewährung einer Schonfrist auch für Scheckzahlungen verursacht bei den Gebietskörperschaften beachtliche Kosten. Infolge der verspäteten Zahlungen entstehen temporäre Einnahmeausfälle, die vorfinanziert werden müssen. Dafür fallen erhebliche Zinsaufwendungen an; nach vorsichtiger Schätzung betragen sie bei Bund und Ländern jährlich bis zu 200 Mio. DM. Zugleich wird der Liquiditätsspielraum der öffentlichen Hand eingeschränkt.
- d) Es ist deshalb geboten, die Schonfristregelung in § 240 Abs. 3 AO einzuschränken. Dazu ist die Schonfrist nur noch in den Fällen des § 224 Abs. 2 Nr. 2 AO zu gewähren,

d. h. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung. Insoweit ist die Beibehaltung der Schonfrist erforderlich, um dem Steuerpflichtigen das Laufzeitrisiko für die Überweisung abzunehmen. Die unterschiedliche Handhabung ist gerechtfertigt, weil es bei Bar- oder Scheckzahlungen ein Laufzeitrisiko nicht gibt.

10. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 3 EG-Amtshilfe-Gesetz)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

§ 3 Abs. 3 sieht vor, daß befürchtete Schwierigkeiten oder Zweifel bei der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch vorherige Verständigung zu bereinigen oder einem schiedsgerichtlichen Verfahren vorbehalten sind.

Die dieser Vorschrift zugrundeliegende Absicht der Bundesregierung, im Bereiche der Europäischen Gemeinschaften die Schaffung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Anwendung der Abkommen zu erreichen, wird in vollem Umfange unterstützt. Ein derartiges Schiedsverfahren gibt es jedoch noch nicht, und in einem nationalen Gesetz kann nicht auf ein noch nicht existentes Verfahren verwiesen werden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beraten bereits seit mehreren Jahren den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen. Wann mit der Verabschiedung eines solchen Schlichtungsverfahrens gerechnet werden kann, ist noch völlig offen. Abgesehen davon erstreckt sich diese noch in der Diskussion befindliche Richtlinie nur auf Fragen der Gewinnberichtigung bei verbundenen Unternehmen, erfaßt also nur einen Teilbereich möglicher Schwierigkeiten oder Zweifel bei der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen, die auf einen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zurückgeführt werden können.

Die bestehenden Abkommensregelungen und vorgesehenen Vorschriften, nämlich

- die in den mit den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen über das Verständigungsverfahren (entsprechend Artikel 25 des OECD-Musterabkommens),
- die Konsultationen nach Artikel 9 der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe,
- § 3 Abs. 1 Nr. 3 des EG-Amtshilfe-Gesetzes

reichen aus, mögliche Schwierigkeiten oder Zweifel bei der im Zusammenhang mit Auskünften stehenden Anwendung der Abkommen zu klären oder zum Anlaß zu nehmen, Auskünfte nicht zu erteilen.

§ 3 Abs. 3 ist daher zu streichen.

11. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 2 EG-Amtshilfe-Gesetz)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 2 nach dem Wort „oder“ die Worte „bei der öffentlichen Verkündung von“ einzufügen.

Begründung

Der vorgesehene Wortlaut des § 4 Abs. 2 kann, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats der Bekanntgabe der Auskünfte nicht zustimmt, dazu führen, daß das Gericht Tatsachen, die auf solchen Auskünften beruhen, bei seiner Entscheidung entweder nicht verwerten oder aber im schriftlichen Urteil nicht angeben darf. Aus rechtsstaatlichen Gründen, insbesondere auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG), ist es jedoch geboten, daß das Gericht sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen berücksichtigt und im schriftlichen Urteil die Gründe angibt, die für die richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind. Diesem Anliegen trägt die vorgeschlagene Fassung Rechnung.

12. Zu Artikel 8 vor Nummer 1 (EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Besteuerung der Land- und Forstwirte durch folgende Maßnahmen verbessert werden kann:

1. Ausdehnung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EStG auf Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden,
2. Zulassung einer steuerlich unschädlichen Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grund und Boden auf die Anschaffung oder Herstellung von Wohn- und Geschäftsgebäuden entsprechend der Regelung in §§ 6b, 6c EStG,
3. Verdoppelung der Reinvestitionsfrist der §§ 6b, 6c EStG für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden von zwei auf vier Jahre,
4. Wiedereinführung des bis 31. Dezember 1976 geltenden Freibetrags von 60 000 DM nach § 14a Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b EStG a. F. für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, soweit der Veräußerungspreis zur Tilgung von Betriebsschulden verwendet wird,
5. Verdoppelung des Freibetrags von 60 000 DM nach § 14a Abs. 4 EStG für Gewinne aus

der Veräußerung von Grund und Boden, soweit der Veräußerungspreis zur Abfindung weichender Erben verwendet wird,

6. Verdoppelung des Freibetrags von 60 000 DM nach § 14 a Abs. 1 EStG für Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieser Vorschrift auf Betriebe, deren Wirtschaftswert 50 000 DM nicht übersteigt,
7. Streichung der Befristung der Abschreibungserleichterungen für Land- und Forstwirte nach den §§ 76 und 78 EStDV.

Begründung

Zu 1.

Bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden werden stille Reserven aufgedeckt, die in der Regel im Laufe vieler Jahre entstanden sind. Durch die Gewinnrealisierung entsteht eine Einkommenszusammenballung, deren Besteuerung entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 1 EStG gemildert werden sollte.

Zu 2.

Die bestehende Möglichkeit der Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grund und Boden auf Ersatzgrundstücke nach §§ 6 b, 6 c EStG erscheint nicht ausreichend, weil land- und forstwirtschaftliche Ersatzgrundstücke äußerst knapp sind und der Erwerb eines solchen Grundstücks innerhalb einer betrieblich vertretbaren Entfernung vom Hofgrundstück oftmals nicht möglich ist. Die steuerneutrale Übertragung von Bodenveräußerungsgewinnen auf Wohn- und Geschäftsgebäude ist nach geltendem Recht bei Land- und Forstwirten nicht möglich, da solche Gebäude bei Land- und Forstwirten in aller Regel nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden können. Für nichtbuchführende Land- und Forstwirte gilt dies sogar ausnahmslos. Die Möglichkeit der steuerneutralen Übertragung von Bodenveräußerungsgewinnen auf Wohn- und Geschäftsgebäude würde einen Anreiz schaffen, derartige Veräußerungsgewinne zum Bau oder Erwerb von Gebäuden zu verwenden. Dies würde sowohl zu einer Belebung des Grundstücksverkehrs und der daraus folgenden Vergrößerung des Baulandangebots als auch zur Stützung der Baukonjunktur beitragen.

Zu 3.

Nach geltendem Recht muß eine steuerneutrale Reinvestition in Grund und Boden innerhalb der beiden auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahre erfolgen. Diese Frist ist wegen des geringen Angebots an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu kurz. Eine Verdoppelung der Frist auf vier Jahre würde dem Land- und Forstwirt mehr Zeit für eine sinnvolle Reinvestition lassen.

Zu 4.

Die Wiedereinführung des in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 31. Dezember 1976 nach § 14 a Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b EStG a. F. geltenden Freibetrags von 60 000 DM für Bodenveräußerungsgewinne, die zur Tilgung von Betriebschulden verwendet werden, würde die Beschaffung flüssiger Mittel zur Entschuldung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erleichtern.

Zu 5.

Die Verdoppelung des Freibetrags von 60 000 DM für Bodenveräußerungsgewinne, soweit der Veräußerungspreis zur Abfindung weichender Erben verwendet wird, würde die Erbausinandersetzung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wesentlich erleichtern und dadurch zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Der Freibetrag wird nur dann gewährt, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum vor der Veräußerung 24 000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 48 000 DM) nicht überstiegen hat. Er begünstigt daher in erster Linie kleinere Betriebe. Seine Verdoppelung erscheint auch im Hinblick auf die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1984 vorgenommene Verdoppelung des Freibetrags von 60 000 DM nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG (Veräußerung von Betrieben nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit) sachgerecht.

Zu 6.

Mit der Anhebung des Freibetrages würde eine entsprechende Gesetzesänderung beim allgemeinen Freibetrag für Veräußerungsgewinne (§ 16 Abs. 4 Satz 3 EStG) für den landwirtschaftlichen Bereich nachvollzogen. Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG ist durch das StEntlG 1984 von 60 000 DM auf 120 000 DM angehoben worden. Nach der Begründung zu diesem Gesetz soll die Anhebung des Steuerfreibetrages bewirken, daß der Veräußerungsgewinn in stärkerem Maße als bisher für die Altersversorgung des ausscheidenden Betriebsinhabers zur Verfügung steht.

Diese Überlegungen treffen auch bei der speziellen Vorschrift für die Veräußerung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu. Die Aufgabe kleinerer Betriebe ist aus agrarpolitischer Sicht wünschenswert. Sie darf nicht dadurch behindert werden, daß steuerliche Vorschriften die Altersversorgung des ausscheidenden Betriebsinhabers gefährden. Durch die Anhebung des Wirtschaftswerts soll die steuerliche Vergünstigung einem größeren Kreis von Land- und Forstwirten zugute kommen.

Zu 7.

Die Abschreibungserleichterungen für Land- und Forstwirte (§§ 76, 78 EStDV) sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 befristet. Da diese Vorschriften auch über diesen Zeitpunkt hinaus große Bedeutung für das Investitionsverhalten der Land- und Forstwirtschaft haben werden, sollte die Befristung gestrichen werden.

13. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 1 Abs. 3 — neu — EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschlagene Erweiterung der unbeschränkten Steuerpflicht so ausgestaltet werden kann, daß unbillige Härten für den betroffenen Personenkreis vermieden werden und ungerechtfertigte Nachteile für andere Steuerpflichtige nicht eintreten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in die Prüfung Folgeänderungen bei anderen Steuergesetzen einzubeziehen.

Begründung

Mit Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b soll die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht auch auf solche im Ausland ansässige Angehörige des öffentlichen Dienstes ausgedehnt werden, die keinen diplomatischen oder konsularischen Status besitzen. Damit soll bei diesen Personen insbesondere die Anwendung des Splitting-Verfahrens ermöglicht werden. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich diesen Vorschlag. Von der allgemeinen Frage absehend, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, die unbeschränkte Steuerpflicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne extritorialen Status zwingend anzuordnen (zweifelnd BFH vom 18. Dezember 1968, BStBl 1969 II, S. 355, 358), weist er jedoch auf Bedenken hin, die sich vor allem daraus ergeben, daß nunmehr auch im Ausland ansässige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Inland beschäftigt sind, unbeschränkt steuerpflichtig werden sollen. Teils würde diese Regelung für die betroffenen Personen zu Härten führen, teils würde sie andere Steuerpflichtige in vergleichbarer Lage ungerechtfertigt benachteiligen.

(1) In der Regel ist die in Aussicht genommene Regelung für die Betroffenen günstig; sie kann deshalb, weil der Kreis der zu besteuern den Einkünfte bei unbeschränkter Steuerpflicht weiter ist, im Einzelfall aber auch belastend sein. Von Bedeutung würde dies insbesondere sein, wenn zwar der im öffentlichen Dienst Tätige, nicht aber sein Ehegatte unbeschränkt steuerpflichtig wird, das Splittingverfahren daher nicht zur Anwendung kommen kann. Diese Situation kann bei der vorliegenden Konzeption für die Neuregelung leicht eintreten: Bewohnen die Eheleute — wie häufig bei diesen Personen der Fall — im grenznahen Ausland ein ihnen gemeinsam gehörendes Haus, so fallen nach deutschem, möglicherweise aber nicht nach ausländischem (z. B. nicht nach französischem) Recht in Höhe des Nutzungswerts Einkünfte an; diese sind vor Begründung einer unbeschränkten Steuerpflicht im Inland nicht einkommensteuerpflichtig. Die Besteuerung von Einnahmen, die nicht nach § 49 EStG zu erfassen wären (z. B. Zinsen aus Sparguthaben) sowie z. B. die Anwendung des progressiven Steuersatzes auf sonst nur mit Kapitalertragsteuer

belastete Einkünfte und des Progressionsvorbehalts auf den Nutzungswert der Wohnung können hier für den im inländischen öffentlichen Dienst Beschäftigten zu einer höheren Steuerlast als nach geltendem Recht führen. Des weiteren kann es zu ähnlichen Härten kommen, wenn der Ehegatte im Inland bei einem privaten Arbeitgeber tätig ist, die Besteuerung des Arbeitseinkommens jedoch aufgrund einer Grenzgängerregelung dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist.

(2) Soweit die Vorschrift — wie in der Regel — zugunsten im Inland beschäftigter, jedoch im Ausland ansässiger Angehöriger des öffentlichen Dienstes wirkt, verschafft sie diesen Personen einen ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil. Deren Situation unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die im benachbarten Ausland ihren Wohnsitz nehmen, aber ausschließlich im Inland ihrer Tätigkeit nachgehen. Dasselbe gilt auch im Verhältnis zu privaten Arbeitnehmern, die nicht in den Anwendungsbereich einer Grenzgängerregelung fallen. Diese Steuerpflichtigen tragen, soweit sie im Ausland keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielen, ebenfalls den Nachteil, daß sie weder im Staat der Tätigkeit noch in dem des Wohnsitzes in den Genuß personenbezogener steuerlicher Vergünstigungen gelangen. Eine kasuistische Regelung des Problems wäre mit der grundlegenden Bedeutung der Frage der unbeschränkten Steuerpflicht für die Einkommensbesteuerung nicht vereinbar, eine einseitige Begünstigung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zudem verfassungsrechtlich bedenklich.

(3) Zu der Bitte an die Bundesregierung, in die Prüfung Folgeänderungen bei anderen Steuergesetzen einzubeziehen: Bislang ist z. B. die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht bei der Vermögensteuer in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer geregelt (§ 1 Abs. 2 VStG; vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die Regelung sollte in den einzelnen Steuergesetzen weiterhin möglichst einheitlich sein.

14. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a 1 — neu —
(§ 3 Nr. 25 EStG)

In Artikel 8 ist in Nummer 2 nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) Nummer 25 wird gestrichen.“

Begründung

Bei der Verpachtung auf mindestens zwölf Jahre oder der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Betriebsteilen unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an aus der Landwirtschaft stammende oder überwiegend in der Landwirtschaft tätige Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind die aus der Verpachtung stammenden Einkünfte oder bei der Veräußerung vorbehaltene Anteile steuerfrei, soweit sie jährlich 2 000 DM

nicht übersteigen. Dadurch soll die Eingliederung dieser Vertriebenen und Flüchtlinge erleichtert werden.

Diese Steuerbefreiung hat keine praktische Bedeutung mehr.

15. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 3 Nr. 49 EStG)

In Artikel 8 Nr. 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Vorschrift des § 3 Nr. 49 EStG ersatzlos zu streichen. Die Vorschrift regelt die Steuerbefreiung laufender Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist. Nach den Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (BGBl. II 1955 S. 305), dem Schreiben der drei Hohen Kommissare vom 26. Mai 1952 (BGBl. II 1955 S. 500), der Erklärung der Alliierten Kommandantura vom 5. Mai 1955 (GVBl. Berlin S. 335) sowie den Vereinbarungen des Viermächteabkommens vom 3. September 1971 und den dazu ausgetauschten Mitteilungen der vertragschließenden Parteien besteht für Berlin der Besatzungsstatus fort. Fälle der in der Vorschrift geregelten Art können daher in Berlin weiter auftreten. Im Falle der Aufhebung der Befreiungsvorschrift würden die deutschen Empfängerinnen derartiger Unterstützungsleistungen unvertretbar schlechter gestellt.

16. Zu Artikel 8 Nr. 2a — neu — (§ 4 Abs. 5 EStG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

„2 a. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Nr. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Begründung

Der Abzug von Geschenken an Geschäftsfreunde als Betriebsausgabe ist nach geltendem Recht auf sogenannte Werbeträger beschränkt. In der Praxis bereitet die Feststellung, ob ein Gegenstand als Werbeträger anzusehen ist, häufig Schwierigkeiten. Die Absicht des Gesetzgebers, mit der Beschränkung auf Werbeträger mißbräuchliche Gestaltungen zu verhindern und unangemessen hohe oder die private Lebensführung berührende Ausgaben vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen, wird ausreichend durch die Betragsgrenze erfüllt.

17. Zu Artikel 8 Nr. 2b — neu —
(§ 6 Abs. 3 — neu — EStG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2b einzufügen:

„2b. In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der mit dem Zeitpunkt der Zuführung anzusetzende steuerliche Einlagewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6) tritt.“

Begründung

Die Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG soll künftig aus Gründen der Vereinfachung auch bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die

- aus einem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt oder
- dem Betrieb im Rahmen der Eröffnung zugeführt worden sind.

18. Zu Artikel 8 Nr. 9a — neu —
(§ 10 Abs. 6 EStG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a einzufügen:

„9a. In § 10 Abs. 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Als Wohnungsbau gelten bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung und Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsver-einen (Wohnungsbauvereinen), wenn der Erwerb der Mitgliedschaft von dem Erwerb von Anteilscheinen abhängig ist, die während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar sind.“

Begründung

Im Hinblick auf die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt besteht ein dringendes Bedürfnis, den Bau von Wohnungen gerade in Ballungsgebieten zu fördern. Dabei kommt den Aktivitäten von Wohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen erhebliche Bedeutung zu.

Durch Prämien und steuerrechtliche Maßnahmen werden diese Aktivitäten bereits gefördert. Z. B. sind Aufwendungen für den ersten Erwerb von Mitgliedsrechten (Anteilen) an eingetragenen Wohnungs-Baugenossenschaften prämienbegünstigt. Nicht begünstigt sind dagegen Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen, obwohl Satzung, Struktur, Ziel und Tätigkeiten solcher Vereine meist

deutlich genossenschaftliche Merkmale aufweisen.

Dieser Zustand wird von den Wohnungsbauvereinen als ungerecht empfunden, zumal nicht ersichtlich ist, was den Gesetzgeber dazu bewogen hat, nur den Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften, nicht aber den Erwerb von Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen zu begünstigen.

Die Einbeziehung von Anteilen an Wohnungsbauvereinen in die prämierechtliche Förderung könnte mittelbar die Wohnungsbautätigkeit gerade in Ballungsgebieten günstig beeinflussen und dürfte darüber hinaus auch verfassungsrechtlich angezeigt sein (Gleichbehandlung mit Genossenschaften).

19. Zu Artikel 8 Nr. 10 a — neu — (§ 14 a Abs. 2 und 4 EStG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a — neu — einzufügen:

„10 a. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Grund und Boden“ die Worte „und der forstwirtschaftliche Teilbetrieb“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
 - „c) Grund und Boden, den er als weichender Erbe im Wege der Erbfolge erhalten hat, entnimmt.“
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „ohne Berücksichtigung“ die Worte „des Veräußerungs- oder Entnahmegewinns und“ eingefügt.

Begründung

Zu a)

Bei der Veräußerung kleinerer und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist es oftmals nicht möglich, den forstwirtschaftlichen Teilbetrieb (i. d. R. sog. Bauernwaldung) mitzuveräußern, weil dieser Teilbetrieb zur Alterssicherung des veräußernden Landwirts unerlässlich ist. Nach der bisherigen Fassung des § 14 a Abs. 1 bis 3 kann der Land- und Forstwirt auch bei Erhaltung aller im Gesetz genannten Bedingungen nicht in den Genuß des Freibetrags kommen.

Auch bei der agrarstrukturpolitisch erwünschten Abgabe der landwirtschaftlichen Flächen zur Aufstockung anderer Betriebe kann der Freibetrag nach dem bisherigen Wortlaut des § 14 a Abs. 1 bis 3 trotz Vorliegens aller materiellen Voraussetzungen nicht in Betracht kommen,

weil der forstwirtschaftliche Teilbetrieb als weiterlebender Organismus nicht in das Privatvermögen überführt werden kann. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 wird dieser Mißstand beseitigt.

Zu b) aa)

Die Änderung dient der Klarstellung der Rechtslage.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der bisherige Wortlaut der Vorschrift die Absicht des Gesetzgebers nicht genügend zum Ausdruck bringt.

Für Grundstücksüberlassungen im Erbfall, bei denen nach der BFH-Rechtsprechung die Entnahmegewinne direkt von den weichenden Erben zu versteuern sind, kann der Freibetrag nach § 14 a Abs. 4 EStG ebenfalls in Betracht kommen.

Zu b) bb)

Nach bisher geltendem Recht sind bei Land- und Forstwirt Veräußerungs- und Entnahmegewinne i. S. d. § 14 a Abs. 4 wie der laufende Gewinn eines abweichenden Wirtschaftsjahres zeitanteilig auf zwei Kalenderjahre zu verteilen.

Veräußerungsgewinne i. S. des § 14 a Abs. 4 erhöhen daher mittelbar den Gewinn des vorangegangenen VZ, auch wenn sie erst in dem Teil des Wirtschaftsjahres realisiert werden, der bereits zum nächsten VZ zu rechnen ist. Das führt dazu, daß die Freibetragsregelung des § 14 a Abs. 4 nicht mehr anzuwenden ist, weil durch die Aufteilung des Veräußerungsgewinns im vorangegangenen VZ die Einkommensgrenze überschritten wird. § 14 a Abs. 4 EStG steht sich in diesem Fall sozusagen selbst im Wege.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird dieses unerwünschte Ergebnis beseitigt.

20. Zu Artikel 8 Nr. 11 a — neu — und 12 a — neu — (§§ 21, 23 EStG)

- a) Nach Artikel 8 Nr. 11 wird die folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „Erbpachtrecht“ und das folgende Komma gestrichen.“

- b) Nach Artikel 8 Nr. 12 wird die folgende Nummer 12 a eingefügt:

„12 a. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden das Wort „Erbpachtrecht“ und das folgende Komma gestrichen.“

Begründung

Die Erbpacht an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist durch Artikel X Abs. 1 in Verbindung mit Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 beseitigt und das Eigentum an den Grundstücken den bisherigen Erbpächtern übertragen worden. Artikel 63 EGBGB mit der Verweisung auf landesrechtliche Vorschriften über das Erbpacht-

recht gilt zwar grundsätzlich für Grundstücke fort, die von Artikel III des Kontrollratsgesetzes nicht erfaßt werden, z. B. städtische Grundstücke. Auch insoweit kommt dem Erbpachtrecht aber keine praktische Bedeutung mehr zu. In § 2 GrEStG 1983 ist der Begriff deshalb nicht mehr enthalten. Er ist auch in den §§ 21, 23 EStG zu streichen.

21. Zu Artikel 8 Nr. 12 (§ 22 Nr. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung des Gesetzentwurfs vorgenommen werden sollte:

„In Artikel 8 Nr. 12 wird Buchstabe b wie folgt neu gefaßt:

„b) Am Ende des Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gewährt werden und für Bezüge i. S. des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.“

Begründung

In Artikel 8 Nr. 12 Buchstabe b ist eine Änderung des § 22 Nr. 1 EStG vorgesehen. Sie hat in erster Linie zum Ziel, die Zuwendungen steuerbegünstigter Stiftungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen i. S. des § 58 Nr. 5 AO einmal — nämlich beim Zuwendungsempfänger — der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Regelungsinhalt der vorgesehenen Gesetzesänderung reicht jedoch für die Praxis nicht aus. Sie erstreckt sich lediglich auf Zuwendungen i. S. des § 58 Nr. 5 AO. Nicht angesprochen sind andere Bezüge aus steuerbefreiten Körperschaften, z. B.

- Unterstützungsleistungen aus mildtätigen Körperschaften,
- Stipendienzahlungen durch steuerbefreite Berufsverbände,
- Stipendienzahlungen durch gemeinnützige Körperschaften,
- Rentenzahlungen durch steuerbegünstigte Stiftungen, die nicht unter § 58 Nr. 5 AO fallen, möglicherweise aber der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

Der Vorschlag stellt sicher, daß alle unter § 22 Nr. 1 EStG fallenden Bezüge, die von unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Perso-

nenvereinigungen und Vermögensmassen gewährt werden, den Empfängern zugerechnet werden.

22. Zu Artikel 8 Nr. 13a — neu — (§ 32 Abs. 4 EStG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a — neu — einzufügen:

„13a. § 32 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind,
2. Pflegekinder im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 8 der Abgabenordnung, sofern die Eltern im Sinne der Nummer 1 verstorben sind oder das Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu diesen Eltern ausgeschieden ist,
3. Stiefkinder, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.“

Begründung

Durch die beantragte Rechtsänderung wird der Begriff des Pflegekindes im Einkommensteuergesetz näher definiert. Bisher fehlte es dort an einer solchen Definition; hiernach wäre an sich die Definition in § 15 Abs. 1 Nr. 8 der Abgabenordnung für das Einkommensteuerrecht maßgebend. Bei Anwendung dieser Definition würden die Pflegekinder jedoch häufig doppelt berücksichtigt, nämlich bei den Pflegeeltern und bei den leiblichen Eltern. Durch die beantragte Rechtsänderung wird die Doppelberücksichtigung weitgehend ausgeschlossen. Die Änderung entspricht der gegenwärtigen Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien, deren Anwendbarkeit durch die Einführung des § 15 AO in der geltenden Fassung fraglich geworden war.

23. Zu Artikel 8 Nr. 14 (§ 33c EStG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht ein Teil des Absetzungsbetrages pauschaliert und damit nachweisfrei gestellt werden sollte. Dies könnte der Vereinfachung des Verfahrens dienen und allen, die über ein gewisses steuerpflichtiges Einkommen verfügen, eine Mindestentlastung sichern. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 verpflichtet nicht dazu, hier eine volle Nachweispflicht zu statuieren.

24. Zu Artikel 8 Nr. 14 (§ 33c EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es, entsprechend den vom Bundesverfassungsge-

richt in der Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 319 ff.) hinsichtlich Alleinstehender mit Kindern aufgeführten Gründen, geboten ist, zwangsläufige Kinderbetreuungskosten von Ehepaaren als Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich zu berücksichtigen, wenn diese Ehepaare die durch das Splittingverfahren gewährleistete Entscheidungsfreiheit über die Aufgabenverteilung in der Ehe aus bestimmten Gründen faktisch nicht nutzen können, insbesondere deshalb, weil einer der Ehegatten einer intakten Ehe wegen Krankheit oder Körperbehinderung oder aus ähnlichen Gründen weder zur Berufstätigkeit noch zur Kinderbetreuung in der Lage ist.

25. Zu Artikel 8 Nr. 18 (§ 39 Abs. 3 EStG)

In Artikel 8 Nr. 18 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

- c) In Absatz 3 wird am Ende des Satzes 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.“

Begründung

Für den Antrag auf Eintragung der Kinder über 16 Jahre auf der Lohnsteuerkarte soll nicht der umfassende Vordruck auf Lohnsteuerermäßigung verwendet werden müssen. Die Benutzung eines besonderen Antragsformulars für diese Fälle muß gesetzlich vorgeschrieben werden. Die allgemeine Regelung in § 39 a Abs. 2 Satz 3 für die Eintragung von Freibeträgen reicht dazu nicht aus.

26. Zu Artikel 8 Nr. 18 (§ 39 Abs. 5 a — neu — EStG)

In Artikel 8 Nr. 18 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig oder im Laufe des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an ungültig zu machen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. Unterbleibt die Anzeige, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 DM übersteigt.“

Begründung

Die verfahrensmäßige Behandlung der Fälle, in denen ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig wird, ist nur unvollkommen geregelt: Die beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht gewährte günstigere Besteuerung für unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige kann verfahrensrechtlich derzeit nur korrigiert werden, wenn der Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt oder zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der neue Absatz 6 schließt diese Lücke, indem der Arbeitnehmer zur Anzeige verpflichtet und damit eine Korrektur der Besteuerung durch den Arbeitgeber ermöglicht wird. Unterbleibt die Anzeige, erhält das Finanzamt eine Rechtsgrundlage für die Nachforderung der Lohnsteuer. Eine Regelung mit gleicher Zielsetzung enthielt der Referentenentwurf vom 23. Januar 1984; diese sah eine Anzeige bei der Gemeinde vor, stieß jedoch auf Einwendungen der kommunalen Spitzenverbände.

27. Zu Artikel 8 Nr. 36 (§ 46 Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 8 Nr. 36 folgende Änderung von § 46 Abs. 1 EStG vorzunehmen ist:

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „48 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „72 000 Deutsche Mark“ und die Worte „24 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „36 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. Durch die Anhebung der Veranlagungsgrenzen sind von den Finanzämtern weniger Veranlagungsfälle zu bearbeiten; die an deren Stelle tretenden Lohnsteuer-Jahresausgleichsfälle sind weniger personalintensiv. Die Arbeitgeber werden von steuerlichen Hilfsdiensten dadurch entlastet, daß sie weniger Lohnzettel ausschreiben müssen. Die Erfassung steuerlich bedeutenderer Fälle ist durch die Freigrenze von 800 DM genügend gesichert.

28. Zu Artikel 8 Nr. 36 (§ 46 Abs. 6 EStG)

In Artikel 8 ist Nummer 36 wie folgt zu fassen:

36. § 46 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ganz aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, so ist für die Durchführung der Veranlagung in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am Schluß des Veranlagungszeitraums seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Auf-

enthalt hatte. § 42 c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.'

Begründung

§ 46 Abs. 6 EStG ist für die Durchführung von Arbeitnehmer-Veranlagungen die korrespondierende Zuständigkeitsregelung zu § 42 c Abs. 2 EStG (Zuständigkeit für den Lohnsteuer-Jahresausgleich).

Vielfach ergibt sich erst im Datenverarbeitungsverfahren, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist. Eine für beide Verfahren einheitliche Zuständigkeitsregelung ermöglicht es in Fällen, in denen das Einkommen ganz aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht, auch bei Wohnungswechsel nach dem Schluß des Veranlagungszeitraums einen als Lohnsteuer-Jahresausgleich in das Datenverarbeitungsverfahren gegebenen Fall erforderlichenfalls als Einkommensteuerveranlagung bei demselben Finanzamt abzuwickeln. Das Gleiche gilt umgekehrt, wenn sich aufgrund einer Einkommensteuererklärung ergibt, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist.

In Hamburg werden diese Wechselfälle zwischen Einkommensteuerveranlagung und Lohnsteuer-Jahresausgleich bereits vollautomatisch abgewickelt. Andere Länder beabsichtigen, dieses Verfahren baldmöglichst einzuführen. Bei der im Entwurf vorgesehenen Streichung des § 46 Abs. 6 EStG könnte dieses problemlose, der Verwaltungsvereinfachung dienende Verfahren in Hamburg nicht beibehalten, in den anderen Ländern nicht eingeführt werden, weil in jedem Wechselfall zunächst die Zuständigkeit geprüft und gegebenenfalls die Einkommensteuerakte an das nach § 19 AO oder der Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich an das nach § 42 c Abs. 2 zuständige Finanzamt abgegeben werden müßte.

Eine Streichung des § 46 Abs. 6 EStG würde zu Lasten der an einer schnellen Erstattung interessierten Steuerpflichtigen, zu einer Verzögerung des Verfahrensablaufs und darüber hinaus zu Verwaltungserschwernissen führen, die über die in der Begründung zu Artikel 8 Nr. 36 des Entwurfs angeführten Schwierigkeiten aus der Konkurrenz zu § 19 AO weit hinausgingen. Die letztgenannten Schwierigkeiten sind — soweit bekannt — ausschließlich in Fällen aufgetreten, in denen Arbeitnehmer auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten hatten (z. B. durch Auseinanderfallen von Betriebs- und Wohnsitz-Finanzamt). Diese Schwierigkeiten werden durch die vorstehende Neufassung des § 46 Abs. 6 EStG ebenso vermieden wie durch die im Entwurf vorgesehene Streichung des Absatzes.

Zu Artikel 9a — neu — (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Nach Artikel 9 wird folgender neuer Artikel 9a eingefügt:

Artikel 9 a

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377/1379), wird wie folgt geändert:

29. a) § 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Satzes 2 wird gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die an dasselbe Unternehmen oder Institut geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen im Kalenderjahr mindestens 100 Deutsche Mark betragen.“

b) In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Unternehmen oder Institut geleisteten begünstigten Aufwendungen im Kalenderjahr mindestens 100 DM betragen.“

Begründung zu a) und b)

Zahlreiche Arbeitnehmer haben die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz — und nur diese Leistungen — bei einer Bausparkasse angelegt. Nach der Beseitigung der Doppelförderung von vermögenswirksamen Leistungen durch Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie sind ab 1982 nur noch zusätzliche, über die vermögenswirksamen Leistungen hinausgehende Sparbeiträge wohnungsbauprämienbegünstigt. Häufig werden keine zusätzlichen Leistungen erbracht; prämienbegünstigt sind in solchen Fällen lediglich die auf dem Bausparvertrag gutgeschriebenen Zinsen. Meist handelt es sich dabei nur um Beträge in der Größenordnung von 10 bis 30 DM jährlich.

In einer Vielzahl von Fällen müssen daher Wohnungsbauprämienanträge wegen kleiner und kleinster Prämienbeträge bearbeitet werden. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze (prämienbegünstigte Aufwendungen mindestens 100 DM jährlich, Mindestprämie also 14 DM jährlich) könnte der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Bausparkassen als auch in der Finanzverwaltung erheblich verringert werden (Wegfall von rd. 540 000 Anträgen auf Wohnungsbauprämie; Einsparung von ca. 4 Mio. DM Prämie).

30. c) § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie von Anteilsscheinen an gemeinnützigen Wohnungsvereinen (Wohnungsbauvereinen), wenn der Erwerb der Mitgliedschaft von dem Erwerb von Anteilscheinen abhängig ist, die während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar sind. Ein Anspruch

auf Wohnungsbauprämie besteht nicht, sofern der Erwerb mit Bausparmitteln erfolgt, über die i. S. des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 oder des § 10 Abs. 6 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorzeitig verfügt worden ist;“.

- d) In § 2 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Als Wohnungsbau i. S. der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung und Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsver-einen (Wohnungsbauvereinen), wenn der Erwerb der Mitgliedschaft von dem Erwerb von Anteilscheinen abhängig ist, die während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar sind.“

Begründung zu c) und d)

Im Hinblick auf die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt besteht ein dringendes Bedürfnis, den Bau von Wohnungen gerade in Ballungsgebieten zu fördern. Dabei kommt den Aktivitäten von Wohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen erhebliche Bedeutung zu.

Durch Prämien und steuerrechtliche Maßnahmen werden diese Aktivitäten bereits gefördert. Z. B. sind Aufwendungen für den ersten Erwerb von Mitgliedsrechten (Anteilen) an eingetragenen Wohnungs-Baugenossenschaften prämiengünstig. Nicht begünstigt sind dagegen Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen, obwohl Satzung, Struktur, Ziel und Tätigkeiten solcher Vereine meist deutlich genossenschaftliche Merkmale aufweisen.

Dieser Zustand wird von den Wohnungsbauvereinen als ungerecht empfunden, zumal nicht ersichtlich ist, was den Gesetzgeber dazu bewogen hat, nur den Erwerb von Anteilen an Wohnungs-Baugenossenschaften, nicht aber den Erwerb von Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen zu begünstigen.

Die Einbeziehung von Anteilen an Wohnungsbauvereinen in die prämierechtliche Förderung könnte mittelbar die Wohnungsbautätigkeit gerade in Ballungsgebieten günstig beeinflussen und dürfte darüber hinaus auch verfassungsrechtlich angezeigt sein (Gleichbehandlung mit Genossenschaften).

31. Zu Artikel 10 a — neu — (Änderung des Investitionszulagengesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung des Gesetzentwurfs vorgenommen werden sollte:

„Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 1 a eingefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) vor Ablauf der Dreijahresfrist im Sinne des Satzes 1 (im ganzen) veräußert wird und der Erwerber den Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) fortführt.“

Begründung

Der Anspruch auf Investitionszulage erlischt rückwirkend, wenn das Wirtschaftsgut, für das die Zulage gewährt worden ist, innerhalb drei Jahren seit Anschaffung oder Herstellung veräußert wird. Das gilt auch, wenn die Veräußerung im Rahmen einer entgeltlichen Betriebsübertragung im ganzen erfolgt. Im Regelfall einer Betriebsveräußerung mag die Rückzahlungsverpflichtung gerechtfertigt sein. Sie läuft aber dann dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider, wenn sie die Übernahme stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betriebe beeinträchtigt, wie das regelmäßig der Fall ist, wenn ein Erwerber eines solchen Betriebs mit der Inanspruchnahme aufgrund der Erwerberhaftung (§ 75 AO) rechnen muß.

Die im Fall einer Betriebsveräußerung im ganzen drohende Rückforderung von Investitionszulage erschwert häufig die Übernahmeverhandlungen und gefährdet so mittelbar die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze in den Fördergebieten.

Die vorgeschlagene Änderung läßt volkswirtschaftlich sinnvollere Regelungen zu. Insbesondere sichert sie die Gleichbehandlung vergleichbarer Tatbestände im ZRFG und InvZulG (vgl. BMF-Schreiben zu § 3 ZRFG vom 10. November 1978, Az.: IV B 2 — S 1990 — 50/78, BStBl 78 I S. 541) und sie entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung auch des § 6 d EStG, der die Übernahme eines in seinem Bestand bedrohten Betriebs steuerlich begünstigt.

32. Zu Artikel 10 b — neu — (Änderung des Berlinförderungsgesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nach Artikel 10 a folgender neuer Artikel 10 b eingefügt werden sollte:

„Artikel 10 b

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 2 a eingefügt:

„Satz 2 ist hinsichtlich der unbeweglichen Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen oder

anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten nicht anzuwenden, wenn ein stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) vor Ablauf der Dreijahresfrist im Sinne von Absatz 2 Satz 4 (im ganzen) veräußert wird und der Erwerber den Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) fortführt.“

Begründung

Der Anspruch auf Investitionszulage nach § 19 BerlinFG erlischt rückwirkend, wenn unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die eine Zulage gewährt worden ist, innerhalb von drei Jahren nach der Herstellung oder der Beendigung nachträglicher Herstellungsarbeiten veräußert werden. Das gilt auch, wenn die Veräußerung im Rahmen einer entgeltlichen Betriebsübertragung im ganzen erfolgt. Im Regelfall einer Betriebsveräußerung mag die Rückzahlungsverpflichtung gerechtfertigt sein. Sie läuft aber dann dem Sinn und Zweck des Berlinförderungsgesetzes zuwider, wenn sie die Übernahme stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betriebe beeinträchtigt, wie das regelmäßig der Fall ist, wenn ein Erwerber eines solchen Betriebs mit der Inanspruchnahme aufgrund der Erwerberhaftung (§ 75 AO) rechnen muß.

Die im Falle einer Betriebsveräußerung im ganzen drohende Rückforderung von Investitionszulage erschwert häufig die Übernahmeverhandlungen und gefährdet so mittelbar die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze in Berlin (West). Dies gilt um so mehr, als es sich wegen der bei Gebäuden regelmäßig entstehenden erheblichen Herstellungskosten im allgemeinen um ins Gewicht fallende Beträge handelt.

Die vorgeschlagene Änderung läßt volkswirtschaftlich sinnvollere Regelungen zu. Sie sichert die Gleichbehandlung vergleichbarer Tatbestände im ZRFG (vgl. BMF-Schreiben zu § 3 ZRFG vom 10. November 1978 — IV B 2 — S 1990 — 50/78 — BStBl I S. 541), im InvZulG (vgl. Artikel 10 a) und im BerlinFG, sie entspricht auch der grundsätzlichen Zielsetzung des § 6 d EStG, der die Übernahme eines in seinem Bestand bedrohten Betriebs steuerlich begünstigt.

33. Zu Artikeln 14 (KStG 1981) und 18 (GewStG 1978)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH, Bremen, in den Katalog der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG steuerbefreiten Gesellschaften aufgenommen werden kann.

34. Zu Artikel 18 Nr. 5 (§ 11 GewStG)

In Artikel 18 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:
5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist der Freibetrag von 36 000 Deutsche Mark entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.“

- b) Absatz 6 wird gestrichen.

Begründung

Im Vordergrund der vorgesehenen Änderungen des Gewerbesteuergesetzes steht die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Umrechnungsvorschriften. Der Gesetzentwurf geht u. a. davon aus, daß der Freibetrag beim Gewerbeertrag in Höhe von 36 000 DM — unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum und unabhängig vom Zeitraum der Ermittlung des Gewerbeertrags — stets in voller Höhe gewährt werden soll. Dagegen bestehen Bedenken. Insbesondere in den Fällen, in denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt — dies ist die Regel —, würde sich bei Beginn oder Ende der Steuerpflicht gegenüber dem bisherigen Recht eine steuerliche Entlastung der Unternehmen ergeben. Für diese Entlastung, die in erster Linie zu Lasten der Gemeinden gehen würde, gibt es keine sachlichen Gründe. Dies gilt um so mehr, als die Bundesregierung mehrmals versichert hat, daß weitere Eingriffe in die Gewerbesteuer in dieser Legislaturperiode nicht zur Diskussion stehen. Eine repräsentative Umfrage bei einigen Großstädten hat zudem gezeigt, daß die Steuerausfälle keinesfalls geringfügig sein dürften, wie die Bundesregierung meint. Vielmehr können die Steuermindereinnahmen — je nach Zahl der in einer Gemeinde in einem Erhebungszeitraum an- und abgemeldeten Betriebe — bis zu 1 Mio. DM jährlich betragen.

Bei Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr kann die vorgesehene Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht führen.

Ein zutreffendes Ergebnis wird erreicht, wenn bei der vorgesehenen Abschaffung der Umrechnungsvorschriften der Freibetrag von 36 000 DM im Ergebnis für jeden Monat des Zeitraums der Steuerpflicht in Höhe von einem Zwölftel gewährt wird. Um auch die Fälle mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr einer sinnvollen Lösung zuzuführen, ist der Freibetrag nach dem für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebenden Zeitraum umzurechnen. Eine solche Regelung würde einerseits die angestrebte Verwaltungsvereinfachung nicht in Frage stellen und andererseits die Steuerausfälle in Grenzen halten.

35. Zu Artikel 19 Nr. 2 (§ 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Besteuerung der Land- und Forstwirte durch folgende Maßnahme verbessert werden kann:

Beschränkung der vorgesehenen Änderung des § 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG auf die Bestellung, Übertragung und Überlassung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken, die mit Wohnzwecken dienenden Gebäuden bebaut sind oder bebaut werden sollen.

Begründung

Die in Artikel 19 Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG führt zu einer nicht gewollten Benachteiligung der unter die Pauschalregelung des § 24 UStG fallenden Land- und Forstwirte, da durch die vorgesehene Neuregelung auch solche Fälle betroffen wären, die nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht erfaßt werden sollen. Das sind z. B. die Fälle, in denen Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an unbebauten Grundstücken für den Bau ober- oder unterirdischer Leitungen (insbesondere Elektrizitäts- oder Gasleitungen) bestellt werden. Diese Leistungen sind nach geltendem Umsatzsteuerrecht steuerpflichtig.

Pauschalierende Land- und Forstwirte können daher die auf diese Leistungen entfallende Umsatzsteuer den Leistungsempfängern (z. B. Versorgungsunternehmen) gesondert in Rechnung stellen, müssen die Umsatzsteuer jedoch nicht an das Finanzamt abführen. Würden diese Leistungen künftig steuerfrei, entfielen damit die Möglichkeit der gesonderten Inrechnungstellung der Umsatzsteuer. Das hätte einen entsprechenden Einnahmeausfall für die Land- und Forstwirte zur Folge.

36. Zu Artikel 19 Nr. 2 und 10 (§§ 4, 27 UStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in den Fällen der entgeltlichen Bestellung eines Nießbrauchs oder Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Wohnungsbaubereich für die Optionsmöglichkeit eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt werden sollte.

37. Zu Artikel 22 Nr. 6 (§ 28 a Abs. 2 Kapitalverkehrsteuergesetz)

In Artikel 22 Nr. 6 ist § 28 a Abs. 2 Kapitalverkehrsteuergesetz zu streichen.

Begründung

Die in § 28 a Abs. 2 vorgesehene Regelung über eine bei Gerichten, Behörden und Notaren durchzuführende Außenprüfung lehnt sich an die §§ 40, 46 der Kapitalverkehrsteuer-Durch-

führungsverordnung an, die ihrerseits noch aus den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1984 (Reichsministerialblatt S. 839) stammen und den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden.

Es ist schon zweifelhaft, ob § 28 a Abs. 2 von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Steuerrechts und zur Regelung des Verfahrens von Finanzbehörden noch gedeckt wird. Jedenfalls kann die vorgesehene Regelung aus grundsätzlichen verfassungspolitischen und rechtspolitischen Gründen nicht hingenommen werden. Mit einer von Finanzbehörden im Geschäftsbereich anderer Ministerien durchzuführenden Außenprüfung, die die ordnungsmäßige Erfüllung gesetzlich auferlegter Beistands- und Mitteilungspflichten zum Gegenstand hat, würde in die sich nach Landesrecht richtende Ressortzuständigkeit und Ressortverantwortung derjenigen Landesminister eingegriffen, in deren Geschäftsbereich die Gerichte, Behörden und Notare im Landesdienst fallen, bei denen eine Außenprüfung durchgeführt werden soll. Es ist Sache der aufsichtsführenden Stellen der betroffenen Ressorts, die Einhaltung der Gerichten, Notaren und nachgeordneten Behörden gesetzlich obliegenden Beistands- und Mitteilungspflichten zu überprüfen. Die zuständigen Stellen der Finanzverwaltung können erforderlichenfalls um die Durchführung einer solchen Überprüfung nachsuchen.

38. Zu Artikel 30 Nr. 01 und 4 a — neu — (§§ 29, 123 BewG)

In Artikel 30 sind

1. vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

„01. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Auskünfte, Erhebungen und Mitteilungen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Finanzamt“ durch die Worte „der Finanzbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzämter“ durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Behörden haben den Finanzbehörden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten, für die Vermögensteuer oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. In der Rechtsverordnung sind die mitteilende Stelle, die für die Entgegennahme der Mitteilung zuständige Fi-

nanzbehörde und die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen sowie der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden.“;

2. nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

4a. In § 123 Abs. 1 werden hinter den Worten „§ 21 Abs. 1,“ die Worte „§ 29 Abs. 3,“ eingefügt.

Begründung zu 1. und 2.

Die Feststellung von Einheitswerten, insbesondere deren Fortschreibung, erfolgt überwiegend nicht aufgrund von Steuererklärungen; sie setzt zwingend Anzeigen/Mitteilungen, vornehmlich der Bau- sowie der Justizbehörden, voraus. Die Unterrichtung für Zwecke der Einheitsbewertung, Grundsteuer und Vermögensteuer beruht bisher nur auf Verwaltungsanweisungen (u. a. Abschnitt 5 der Grundsteuer-richtlinien). Entsprechend dem mit Artikel 1 Nr. 6 verfolgten Anliegen soll das Verfahren auch hier gesetzlich normiert, die Praxis durch eine Verordnungsermächtigung abgesichert werden. Sie ist in Anlehnung an die Regelung in verschiedenen Einzelgesetzen (z. B. § 34 ErbStG; § 18 Grunderwerbsteuergesetz) in das Bewertungsgesetz, in § 29, einzustellen (Nummer 01 Buchstabe d).

Der die Ermächtigungen des Bewertungsgesetzes insgesamt behandelnde § 123 ist um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen (Nummer 4 a); wegen der Ergänzung des Artikels 37 siehe die Begründung dazu.

Die zu den Sätzen 1 der Absätze 1 und 2 vorgesehenen Änderungen (Nummer 01 Buchstaben b und c) sind redaktioneller Art. Sie dienen der Anpassung an die Terminologie der Abgabenordnung.

39. **Zu Artikel 30a — neu —** (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Dem § 13 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 kann der Erwerber der Finanzbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, daß er auf die Steuerbefreiung verzichtet.“

Begründung

Nach § 10 Abs. 6 ErbStG sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammen-

hang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung unterliegen, bei der Wertermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nicht abzugsfähig. Schulden und Lasten, die mit teilweise befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht. Bleibt der Erwerb von Grundbesitz oder Kulturgütern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ErbStG teilweise oder in voller Höhe steuerfrei, so können folglich die mit diesem Grundbesitz oder diesen Kulturgütern in Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten (z. B. Unterhaltslast) auch nur teilweise oder überhaupt nicht abgezogen werden. Dies gilt auch, soweit die Schulden und Lasten den steuerlichen Wert übersteigen.

Die gegenteilige, für die Vermögensteuer geltende Regelung des § 118 Abs. 2 Satz 2 BewG, wonach Schulden und Lasten, die mit den nach § 115 BewG steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abzuziehen sind, wurde für die Erbschaftsteuer bei der Erbschaftsteuerreform 1974 bewußt nicht übernommen, da dies dem Charakter der Erbschaftsteuer, die die echte Bereicherung eines Erwerbers erfassen will, widersprechen würde.

Die erbschaftsteuerliche Regelung ist in den Fällen unbefriedigend, in denen die Schulden oder Lasten, die mit steuerfreiem Grundbesitz oder Kulturgütern in Zusammenhang stehen, den steuerlichen Wert übersteigen. Da der Erbe oder der Beschenkte nach geltendem Recht nicht die Möglichkeit hat, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, um auf diese Weise den Abzug der Schulden und Lasten zu ermöglichen, wird der Zweck der Befreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ErbStG in diesen Fällen in sein Gegenteil verkehrt. Mit der vorgeschriebenen Änderung soll dieses sinnwidrige Ergebnis künftig ausgeschlossen werden.

40. **Zu Artikel 32** (Änderung des Branntweinmonopolgesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol zum Anlaß zu nehmen, § 129 (Straftaten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts) auch im Hinblick auf die Verweisung auf Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes zu überprüfen.

41. **Zu Artikel 34 Nr. 3** (§ 18 Biersteuergesetz)

Artikel 34 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt und die Worte „oder Anleitungen zur Bierbereitung anpreist, veräußert oder unentgeltlich abgibt“ gestrichen.

Begründung

Klarstellung, daß nur § 11 Abs. 1 Satz 1 bußgeldbewehrt werden soll.

42. Zu Artikel 37 (Inkrafttreten)

In Artikel 37 Abs. 2 sind nach den Worten „Artikel 18 Nr. 9,“ die Worte „Artikel 30,“ einzufügen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 30. Sie bezweckt entsprechend der in Artikel 37 sonst getroffenen Regelung, auch die Verordnungsermächtigung zum Bewertungsgesetz bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden zu lassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 Nr. 3 a — neu — § 68 Nr. 7 AO —)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 5 a — neu — § 93 Abs. 1 AO —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nochmals prüfen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 6 — § 93 a AO —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine kürzere Fassung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Kontrollmitteilungen verfassungsrechtlich vertretbar ist.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 6 — § 93 a AO —)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 6 — § 93 a AO —)

Die Bundesregierung wird sich bemühen, einen Entwurf für die zu erlassende Rechtsverordnung bereits im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 16 — § 152 Abs. 6 AO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 21 — § 171 Abs. 4 AO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 34 a — neu — § 226 Abs. 4 AO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 35 a — neu — § 240 Abs. 3 AO —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Dabei wird folgendes zu berücksichtigen sein: Eine Regelung im Sinne des Vorschlages würde eine Verschärfung der jetzigen Praxis bedeuten. Im übrigen erscheint fraglich, ob mit ihr das vom Bundesrat angestrebte Ziel erreicht werden kann. Vielfach dürften die Steuerpflichtigen durch verspätete Abgabe von Steueranmeldungen den Wegfall der Schonfrist auszugleichen versuchen. Vor Eingang der Steueranmeldung, die einer Steuerfestsetzung

unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht, entstehen keine Säumniszuschläge. Die Finanzämter müßten daher auch in Fällen geringfügig verspäteter Steueranmeldungen in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen treffen. Falls bei Übersendung von Schecks durch die Post der Scheck trotz rechtzeitiger Absendung erst nach Fälligkeit eingeht, würden die Finanzämter einer Vielzahl von Erlaßanträgen bezüglich der entstandenen Säumniszuschläge gegenüberstehen. Schließlich hat der Vorschlag zur Folge, daß in den Finanzkassen nach Art der Zahlung differenziert werden müßte, wodurch ebenfalls ein Verwaltungsmehraufwand entstünde.

Zu 10. (Artikel 2 — § 3 Abs. 3 EG-Amtshilfe-Gesetz —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

§ 3 Abs. 3 des EG-Amtshilfe-Gesetzes soll sicherstellen, daß in Fällen, in denen der Austausch von Auskünften nach dem Gesetz eine Doppelbesteuerung zur Folge haben kann, die Doppelbesteuerung mit Sicherheit vermieden wird. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn der ausländische Fiskus dies nicht sicherstellt, notfalls durch Anerkennung einer Schiedsentscheidung.

Diese Regelung ist zum Schutz der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ihres Exports, notwendig. Die der Stellungnahme des Bundesrates zugrundeliegende Annahme, das bestehende Recht bzw. andere Bestimmungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes reichten aus, trifft nicht zu.

Zu 11. (Artikel 2 — § 4 Abs. 2 EG-Amtshilfe-Gesetz —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 8 vor Nummer 1 EStG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß eine Entscheidung nicht im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes getroffen werden sollte.

Zu 13. (Artikel 8 Nr. 1 b — § 1 Abs. 3 — neu — EStG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 14. (Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a — neu — § 3 Nr. 25 EStG —)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen die Streichung der Vorschrift.

Zu 15. (Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b — § 3 Nr. 49 EStG —)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen die Beibehaltung der Vorschrift.

Zu 16. (Artikel 8 Nr. 2a — neu — § 4 Abs. 5 EStG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 17. (Artikel 8 Nr. 2b — neu — § 6 Abs. 3 — neu — EStG —)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs inhaltlich zu, behält sich jedoch eine Überprüfung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung vor.

Zu 18. (Artikel 8 Nr. 9a — neu — § 10 Abs. 6 EStG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 19. (Artikel 8 Nr. 10a — neu — § 14a Abs. 2 und 4 EStG —)**a) Zu § 14a Abs. 2 EStG**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die Vorschrift des § 14a Abs. 2 EStG ist eingeführt worden, um den Land- und Forstwirten bei der Aufgabe bzw. Veräußerung des Betriebs die (unversteuerte) Entnahme ihrer Wohnung, die bei Land- und Forstwirten regelmäßig zum Betriebsvermögen gehört, zu ermöglichen. Die vom Bundesrat beschlossene Änderung läuft darauf hinaus, auch andere Betriebsgrundstücke (Wald) endgültig und ohne Erfassung der stillen Reserven aus der Besteuerung zu entlassen. Das ist nicht nur verfassungsmäßig bedenklich, weil damit wieder Teile des Grund und Bodens in der Landwirtschaft — wie vor 1970 — von der Besteuerung ausgenommen würden. Es ist auch systematisch nicht vertretbar. Mit der gleichen Berechtigung könnte auch die Entlassung anderer betrieblicher Wirtschaftsgüter (z. B. lebendes oder totes Inventar oder Ackerland) aus der Besteuerung gefordert werden. Zudem könnte Berufungen aus nicht land- und forstwirtschaftlichen Bereichen nicht ernstlich widersprochen werden.

b) Zu § 14a Abs. 4 EStG

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen.

Zu 20. (Artikel 8 Nr. 11a — neu — und 12a — neu — §§ 21, 23 EStG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. (Artikel 8 Nr. 12 — § 22 Nr. 1 EStG —)

Die Bundesregierung wird dem Prüfungsersuchen entsprechen.

Zu 22. (Artikel 8 Nr. 13a — neu — § 32 Abs. 4 EStG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 23. (Artikel 8 Nr. 14 — § 33c EStG —)

Gegen eine teilweise pauschale Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Elternteile bestehen Bedenken. Eine solche Regelung hätte angesichts der tatsächlichen Verhältnisse vielfach Freibetragswirkungen zur Folge, die gegenüber vollständigen Familien nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu 24. (Artikel 8 Nr. 14 — § 33c EStG —)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Prüfung nicht im Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens, sondern erst im Rahmen der vorgesehenen allgemeinen Verbesserung des Familienlastenausgleichs in einem größeren Zusammenhang vorgenommen werden sollte.

Zu 25. (Artikel 8 Nr. 18 — § 39 Abs. 3 EStG —)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es jedoch sinnvoll, die Vorschrift des § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG, die den Bundesminister der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ländern Antragsvordrucke bundeseinheitlich zu bestimmen, entsprechend zu ergänzen.

Zu 26. (Artikel 8 Nr. 18 — § 39 Abs. 5a — neu — EStG —)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Absatzes 5a zu, wenngleich sie die Effektivität dieser neuen Vorschrift eher gering einschätzt.

Zu 27. (Artikel 8 Nr. 36 — § 46 Abs. 1 EStG —)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 28. (Artikel 8 Nr. 36 — § 46 Abs. 6 EStG —)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Zuständigkeitsregelung in § 46 Abs. 6 EStG beibehalten werden sollte.

Zu 29. (Artikel 9a — neu — §§ 1 und 2 Abs. 4 Wohnungsbau-Prämiengesetz —)**a) Zu § 1 WoPG**

Der Vorschlag ist inhaltsgleich mit dem Vorschlag für einen neuen § 2 Abs. 4; die Vorschrift ist nach Auffassung der Bundesregierung an dieser Stelle entbehrlich.

b) Zu § 2 Abs. 4 — neu — WoPG

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 30. (Artikel 9a — neu — § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz —)

a) Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

b) Zu § 2 Abs. 2 letzter Satz

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 31. (Artikel 10a — neu — § 5 Abs. 6 Investitionszulagengesetz —)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 32. (Artikel 10b — neu — § 19 Abs. 8 Berlinförderungsgesetz —)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 33. (Artikel 14 — KStG 1981 — und Artikel 18 — GewStG 1980 —)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 34. (Artikel 18 Nr. 5 — § 11 GewStG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Abschaffung der Umrechnungsvorschriften (§ 10 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 6 GewStG) stellt eine grundlegende Systemänderung dar. Ein Gewerbebetrieb ist nunmehr — ähnlich wie bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer — mit dem Gewerbeertrag gewerbesteuerpflichtig, den er im Erhebungszeitraum bezogen hat. Damit wird der Grundsatz aufgegeben, daß der Gewerbebetrieb während der Zeit seines Bestehens, d. h. von der Eröffnung bis zur Einstellung, mit einem Gewerbeertrag zur Gewerbebesteuer herangezogen wird, der der Dauer seiner Steuerpflicht im Kalenderjahr entspricht.

Die Höhe des Freibetrags beim Gewerbeertrag soll deshalb — entsprechend der Regelung bei der Einkommensteuer — nicht mehr von der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr abhängig gemacht werden. Wollte man die Höhe des Freibetrags — wie jetzt beantragt — von der Dauer des für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebenden Zeitraums abhängig machen, würde dies nicht nur den

Freibetragsregelungen im Einkommensteuerrecht, sondern auch auf anderen Steuerrechtsgebieten widersprechen.

Bei dem Freibetrag handelt es sich um eine Tarifvergünstigung für natürliche Personen und Personengesellschaften. Grund hierfür waren die früher progressiv gestalteten Steuermeßzahlen von 0 bis 5 v. H. für natürliche Personen und Personengesellschaften, die ab 1978 weggefallen sind. Ab diesem Erhebungszeitraum beträgt die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einheitlich für alle Gewerbesteuerpflichtigen 5 v. H. Der Freibetrag gilt nach wie vor nicht für juristische Personen. Bei einer Verbindung von Freibetrag und Ermittlungszeitraum besteht die Gefahr, daß der Freibetrag als Abgeltung des Unternehmerlohns aufgefaßt und deshalb eine allgemeine Anhebung und bei Personengesellschaften auch eine Vervielfältigung gefordert wird.

Bei Verwirklichung des Vorschlags kann der Freibetrag bis zu ($23 \times 3\,000 \text{ DM} =$) 69 000 DM betragen. Bei einer solchen Größenordnung würde verstärkt gefordert, den Freibetrag auch juristischen Personen zu gewähren.

Zu 35. (Artikel 19 Nr. 2 — § 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG —)

Die Prüfung durch die Bundesregierung hat folgenden ergeben:

Die Änderung des § 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG auf dingliche Nutzungsrechte an solchen Grundstücken zu beschränken, die mit Wohnzwecken dienenden Gebäuden bebaut sind oder bebaut werden sollen, ist EG-rechtlich nicht zulässig. In der 6. Umsatzsteuerrichtlinie der EG, die den Umfang der Steuerbefreiungen für die Mitgliedstaaten verbindlich regelt, ist eine derartige Unterscheidung nicht vorgesehen.

Zu 36. (Artikel 19 Nr. 2 und 10 — §§ 4, 27 UStG —)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 37. (Artikel 22 Nr. 6 — § 28a Abs. 2 Kapitalverkehrsteuergesetz —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 38. (Artikel 30 Nr. 1 und 4a — neu — §§ 29, 123 BewG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag (vgl. auch zu Artikel 1 Nr. 6) im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 39. (Artikel 30a — neu — § 13 Abs. 3 ErbStG —)

Die Bundesregierung wird diese Frage im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 40. (Artikel 32 — § 129 Branntweinmonopolgesetz —)

Die Bundesregierung ist bei der Überprüfung von § 129 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Strafvorschrift ersatzlos aufgehoben werden kann.

Verstöße gegen die Bezeichnungsvorschriften für bestimmte Trinkbranntweine (§§ 101, 102 BranntwMonG) und Hefen (§ 116 Abs. 3 und 5) fallen, ebenso wie das Verwendungsverbot für Methylalkohol (§ 115), bereits unter allgemeine, mit Strafe und Bußgeld bewehrte Verbotstatbestände des Lebensmittelrechts (§§ 8, 17 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz). Einer eigenständigen Straf- und Bußgeldvorschrift bedarf es daher im Branntweinmonopolrecht nicht mehr. Die Befolgung des Ver-

bots der Verwendung von Branntweinschärfen (§ 103) und der Verkehrsverbote für Hefe (§ 116 Abs. 1 und 6) kann bereits mit Mitteln des allgemeinen Verwaltungsrechts in ausreichendem Maße durchgesetzt werden, ohne daß weitergehende Sanktionen des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts erforderlich wären.

Zu 41. (Artikel 34 Nr. 3 Buchstabe a — § 18 Abs. 1 Nr. 5 Biersteuergesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 42. (Artikel 37 Abs. 2 — Inkrafttreten —)

Der Vorschlag ist eine Folgeänderung zum Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des Bewertungsgesetzes.

